Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 13 (1879)

Heft: 9

Artikel: Der Kanton Appenzell Ausserrhoden von der Einführung der Mediationsakte bis zur Annahme der Bundesverfassung vom 7. August 1815 : 1803-1815. Zweite Abtheilung

Autor: Tanner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-258086

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Kanton Appenzell Außerrhoden von der Einführung der Mediationsakte bis zur Annahme der Bundesverfassung vom 7. August 1815.

1803—1815.

Von Lehrer Tanner in Speicher.

---

2. Abtheilung.*)

A. Verwaltung.

Ueber die Rekonstituirung unseres Kantons, die Erlebnisse unsers Volkes in der Mediationszeit und den Antheil, welchen dasselbe an den politischen Angelegenheiten des schweizerischen Vaterlandes nahm, hat die erste Abtheilung dieser Arbeit Kunde gegeben; es bleibt uns noch übrig, einen Blick in den innern Haushalt unseres Kantonstheils in den Jahren 1803—1815 zu thun.

Wir fassen dabei ins Auge:

1. Die Finanzen.

Eine der ersten und angelegentlichsten Sorgen der Obrigkeit unseres neukonstituirten Kantons mußte es sein, dem unter der Helvetik so sehr herabgekommenen Landseckel wieder aufzuhelfen.

Als Appenzell aus der Reihe der selbständigen Kantone

---

*) Vide die erste Abtheilung dieser verdienstlichen Arbeit in den Appenzell. Jahrbüchern, 2. Folge, 8. Heft, 1. Abth., Seite 108.

Die Redaktion.

schied, gab auch Außerrhoden seine Kapitalien, Gelder und Guthaben, im Betrage von fl. 138,805. 12 kr., wovon jedoch fl. 9000 Schützen- und Armenkapital, aus dessen Zinsen bis 1798 den Gemeinden jährlich ein Schulgeld für arme Kinder bezahlt worden war, abgezogen und an die Gemeinden vertheilt werden durften, sammt Rathhaus, Siechengut, 11 Stück Waldung und 2 Alpen, alles zusammen zu zirka 150,000 fl. angeschlagen, an die Administration des Kantons Sentis ab, weil Appenzell nun einen intregirenden Theil desselben bildete. Das baare Geld wurde dann während der helvetischen Periode aufgezehrt, für fl. 31,377 Kapitalbriefe von der betreffenden Verwaltung veräußert und solche im Betrage von fl. 14,708. 37 kr. versetzt.

Bei der Rekonstituirung unseres Kantons wurde dann, wie bereits gemeldet, eine eigene Kommission damit beauftragt, die Ansprüche unseres Kantonstheils bei der helvetischen Liquidationskommission der helvetischen Nationalschuld in Freiburg geltend zu machen. Erstere gab nachstehende Generaltabelle der Anforderungen des Kantons Appenzell der äußern Rhoden ein.*)

a) Für den Landseckel,

nebst den noch vorhandenen und den beim Postamt und der Gemeindekammer in St. Gallen versetzten Kapitalbriefen.

	Fr.	Rp.
1) Als Ersatz des Schadens, welchen der Landseckel durch Vorfälle, welche der Revolution vorangegangen waren, erlitten hat, ...	78240	80
Transport	78240	80

*) Nach der Kopie im Landesarchiv in Trogen, datirt Freiburg den 26. August, unterzeichnet vom Präsidenten der Liquidationskommission Rämy, in dessen Namen Gasser, Sekretär.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Transport	78240	80		
2) Die von der Verwaltungskammer abgetretenen Kapitalbriefe, so selbe von Appenzell A. Rh. im Jahr 1798 empfangen	45639	50 *)		
3) Das was im nämlichen Jahr der Verwaltungskammer an baarem Geld abgegeben worden	1357	50		
4) Das, was an Beamte der helvetischen Regierung in hiesigem Kantone wohnhaft bezahlt worden, ...	4706	40		
5) Den rückständigen Sold und das Handgeld, den die vorige Landesregierung an helvetische Eliten bis zur französischen Retirade nach St. Gallen bezahlt hat, ...	19097	— **)		
6) Die verfallenen Zinse, die mit den Kapitalien abgegeben wurden, ...	3826	30		
7) Was aus der Salzkasse und von den Seckeln abgegeben worden, ...	4052	80		
8) An verschiedenen Kornschulden und vorgeschossenes Geld an die Repräsentanten, . . .	4602	90		
9) 545 Fässer Salz, ...	19200	—		
10) An Saldo bei den Einziehern	17385	—		
Transport			198108	20

*) Vergleiche die Jahresrechnung von 1797 und 1798 im appenzellischen Monatsblatt Jahrg. 1842, Seite 90 und 91.

**) Die Franken sind alte Schweizerfranken, 16 = 11 fl.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Transport			198108	20
b) Für die Gemeinden.				
Für Kataster und Schätzungsarbeiten	6306	42		
Für Entwaffnung und daherige Fuhren	1668	85		
Für rückständigen Elitensold . .	4340	94		
Für Lieferungen an die Eliten .	716	84		
Für Entschädigung an die Eliten	1670	03		
Für Einquartirungen der Eliten	892	—		
Für verschiedene andere Forderungen	1732	36		
			17327	44
c. Für Straßenbauten.				
Im Distrikt Herisau	60149	81		
Im Distrikt Teufen	10917	59		
Im Distrikt Wald	5092	47		
			76159	87
d) Partikularrechnungen.				
Zum größten Theil rückständige Besoldungen von Beamteten und Angestellten			27249	51
			318845	02

Von all' diesen Forderungen aber wurden dem Kanton Appenzell A.-Rh. nur noch die unveräußerten inländischen Zinsschriften, welche ihm unterm 25. Mai 1803 von der Liquidationskommission zugestellt wurden, sammt den andern noch unveräußerten Kantonalgütern, Salz- und andern Fonds, nebst übrigen Gefällen und Einkünften, welche demselben beim Eintritt der Revolution (1798) eigenthümlich zugehört hatten, zuerkannt, mit Ausnahme seiner Ansprachen an die liegenden Gründe, Einkünfte und Gefälle in den vormals mittelbaren Landen, welche kraft der Vermittlungs-

urkunde mit dem Souverainitätsrecht an andere Kantone als unbestreitbares Eigenthum zufiel*).

Ebenso wurden auch die meisten Ansprüche der Gemeinden abgewiesen, und es erhielten laut Endbeschluß der Liquidationskommission vom 1. Nov. 1804 der Kanton Appenzell und dessen Gemeinden sammt den in denselben wohnenden Gläubigern des helvetischen Staates statt der geforderten 318,845 Fr. nunmehr nur noch 34,080 Fr. 18 Rp.**). Davon aber wurden noch die aus unserm Lande rückständigen, vom Jahr 1802 herrührenden Abgaben, als: Handels- und Gewerbpatente, Getränks-, Handänderungs- und Erbschaftsgebühren, im Betrage von 44,990 Fr. 6 Bz.***), die nachher auf dem Steuerwege wieder gedeckt wurden, abgezogen †).

Appenzell A. Rh. erhielt also von seinem Staatsvermögen von 153,805 fl. 12 kr., welches es bei Uebergabe desselben an die Verwaltung des Kantons Sentis besaß, damals das Schützen- und Armengeld im Betrage von

---

*) Siehe Urkunden zu dem Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1813: Beschluß der schweizerischen Liquidationskommission vom 15. Brachmonat, 28. Heumonat und 15. Christmonat 1804, Seite 361.

**) Siehe die betreffenden Tabellen der Liquidationskommission in den beiden Landesarchiven Trogen und Herisau.

***) 10,312 fl. 30 kr. Diese Rückstände waren laut Großrathspublikation vom 22. Augstmonat 1804 von der Liquidationskommission auf 24,000 Fr. angesetzt; diese ließ sich aber bewegen, sie so weit zu ermäßigen.

† Appenzell J. Rh. erhielt von seinen reklamirten 50,815 fl. 9 kr. nur noch seine unveräußerten Zinsschriften und Kantonalgüter und für seine Staatsgläubiger 8715 Fr. 77 Rp. zurück, wovon noch 3914 Fr. für rückständige Abgaben abgingen. Im Ganzen wurden von der Liquidationskommission 17 Millionen abgewiesen und nur 3,757,331 Fr. 37 Rp. anerkannt. Bern büßte Millionen, Zürich Hunderttausende ein.

9000 fl.*), im Jahr 1801 das Vermögen des Siechenhauses, 3383 fl. 3 kr. betragend, um es an die Gemeinden zu Armenzwecken zu vertheilen, und endlich bei der Liquidation die erwähnten noch vorhandenen Kapitalbriefe im Werthe von 51,219 fl. 44 kr. und die ihm gehörenden Grundstücke und Gebäude, zu ca. 15,000 fl. geschätzt, mithin im Ganzen 78,602 fl. 47 kr. zurück und büßte demnach in genanntem Zeitraume 75,202 fl. 25 kr. ein. Das erwähnte Kapitalguthaben von 51,219 fl. 44 kr.**), welches Appenzell A. Rh. von seinem anno 1798 an die Administration des Kantons Sentis abgetretenem Vermögen nebst Grundstücken und Gebäulichkeiten 1803 zurückerhielt, bildete nun die Basis des neuen Landseckels.

Die Obrigkeit, bemüht, sowohl die noch vorhandenen Rückstände zu decken***), als auch die von der Verwaltungskammer des Kantons Sentis verpfändeten Kapitalbriefe zu lösen†) und überhaupt das Vermögen unsers Kantons zu mehren, klopfte zu diesem Zwecke nicht allein durch Steuern beim Volke an, sondern zeigte sich auch ihrerseits bereit, dafür Opfer zu bringen. So verzichteten Neu- und Alträthe bei ihrer ersten Sitzung zu Gunsten des Landseckels auf ihr Taggeld, und als im Jahr 1805 mehrere Landleute durch ihre Hauptmänner den Wunsch einreichen ließen, es möchte der Landsgemeinde eine zeitgemäße Erhöhung des

---

*) Siehe Jahrbuch 2. Folge, IV. Heft, Seite 4.

**) Siehe den Etat der Kapitalbriefe von Appenzell A. Rh., welche im Jahr 1803 von Bern zurückkamen, im Landesarchiv in Trogen.

***) Laut einem Rechnungsbeleg zu der Herbstrechnung 1803 schuldete das Land Herrn Alt-Landammann Zellweger seit 1798 noch 44,549 fl. 10 kr.

†) Siehe Seite 30. Auf die Mittheilung von Herrn Landshptm. Preisig, daß die in St. Gallen beim Postamt und bei der Gemeindskammer versetzten Zedel, das Hundert um 89 fl. sammt 3 Zinsen, feilgeboten werden, beauftragte der Gr. Rath beide HH. Seckelmeister, die betreffenden Zedel zu möglichst billigem Preis für das Land einzulösen (28. Nov. 1804).

Wartgeldes der Landesbeamteten vorgeschlagen werden, wollten diese im Hinblick auf den schlecht bestellten Landseckel nichts davon wissen.

Allmälig nahm das Staatsvermögen wieder zu. Bei der Frühlingsjahrrechnung vom Jahr 1808 besaß Appenzell A. Rh. 64,812 fl. 22 kr. an Kapitalien, nebst den Alpen Roßmoos und Necker, dem Siechenhaus in Trogen und einer Waldung im Ast in Trogen*), im April 1815, mit Inbegriff dieser damals zu 8600 fl. gewertheten Grundstücke und Gebäulichkeiten, 83,403 fl. 23 kr. nebst 5213 fl. an Rückständen bei den Einziehern.

Das Wachsthum des Vermögens ist bedingt durch das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben. Schreiber dieses sieht sich aber genöthigt, sich an das anzuschließen, was der Verfasser der Darstellung „Zur Geschichte des außerrhodischen Finanzwesens seit 1803" im appenzellischen Monatsblatt Jahrgang 1842 und 1843 sowohl über das Rechnungswesen in dem Zeitraum von 1803—1814 im Allgemeinen als auch von den verschiedenen Arten der Einnahmen und Ausgaben sagt, und muß sich damit bescheiden, gestützt auf die Protokolle und einen Einblick in die große Menge ungeordneter und unvollständiger Belege, hie und da einige Lichtstreifen in das über das Rechnungswesen dieses Zeitraums gelagerte Dunkel zu werfen und einzelne Ergänzungen und Berichtigungen anzubringen.

Gehen wir zu den Einnahmen über und folgen wir dem Verfasser des in die Jahrgänge 1842 und 1843 des appenzell. Monatsblattes niedergelegten Aufsatzes in seinen Abtheilungen, so kommen wir

b) zu den Vermögenssteuern.

Diese bilden wohl den erklecklichsten Einnahmenposten, an dessen Richtigkeit am wenigsten gezweifelt werden kann.

*) Fisch. Handschriftliche Chronik in 5 Bänden.

Zu steuern gab es auch in diesem Zeitraum genug; denn nicht nur erforderten die noch rückständigen Steuern und Abgaben aus dem vorhergehenden Zeitraum, die Aufbesserung des Staatsvermögens und der gewöhnliche kantonale Haushalt zusammen Bedeutendes, sondern es verschlangen besonders die Neutralitätsfeldzüge von 1805, 1809, 1813 bis ans Ende dieses Zeitraums enorme Summen. Die Obrigkeit sah sich daher veranlaßt, folgende Steuern zu dekretiren:

	fl.	kr.		fl.
1803, März 30. . . .	24000	—*) oder 2°/oo		
„ Dez. 8.	60496	30**)		
1804, August 22. . . .	10312	30***)		
1805, Sept. 16. . . .	30000	—		
1807, Januar 6. . . .	12000	—		
1808, August 19. . . .	10000	—†)		
1809, März 22. . . .	10000	—		
„ August 8. . . .	10000	—	††) . . .	30000
„ Okt. 5.	10000	—		
1810, Januar 27. . . .	20000	—		
„ Sept. 26. . . .	15000	—	†††) . .	35000
Uebertrag	211809	—		

*) Zur Aeufnung des Landseckels. Eine Vergleichung dieses aus den übereinstimmenden Angaben des Großraths- und Publikationsprotokolls gezogenen Verzeichnisses mit dem im appenzell. Monatsblatt, Jahrgang 1842, Seite 14 zeigt, daß letzteres nicht ganz vollständig ist.

**) Eingezogen 1804 zur Deckung der Kosten, welche der Aufenthalt der fremden Truppen in unserm Lande vom 10. Mai 1801 bis 12. Juli gleichen Jahres und vom 1. Nov. 1802 bis zum gänzlichen Abmarsch der Franken verursachten.

***) Zur Deckung der Rückstände der Handels- und Gewerbspatente, Getränks-, Hand- und Erbschaftsgebühren vom Jahr 1802.

†) Am 19. August 1808 wurden 20,000 fl. zur Aeufnung des Landseckels dekretirt, aber nur die Hälfte im Jahr 1808 eingezogen und der Bezug der andern Hälfte am 22. März 1809 publizirt und angeordnet.

††) Diese und die folgende an die Kosten des Grenzkordons.

†††) Die erste zur Deckung des Grenzkordons, die zweite theilweise zur Deckung der Werbunkosten, ebenso zum Theil die von 1812.

	fl.	kr.		fl.
Uebertrag	211809	—		
1811, August 20.	15000	—		
1812, Mai 4.	20000	—		
1813, Sept. 9.	24000	—	*) . . .	30000
„ Dez. 8.	6000	—		
1814, im Januar bezogen	6000	—		
„ im Februar „	6000	—	. . .	24000
„ im März „	6000	—		
„ im April „	6000	—		
1815, März 15.	18000	—		
„ April 5., im Mai bezogen	12000	—		
„ April 5., im Juni bezogen	12000	—	**) . .	78000
„ Mai 25., im Juli bezogen	18000	—		
„ Juli 5., im August bezogen	18000	—		
	378809	—		

An diese direkten Steuern reihte sich auch noch eine indirekte, nämlich

2. der Ertrag des Salzregals.

Der Landammann der Schweiz hatte zwar im Anfang dieses Zeitraums den Verkauf des Salzes, das Monopol des Pulvers, die Stempelgebühren und die Posten dem

*) Am 8. Dez. wurde für diesen und die 4 folgenden Monate zur Bestreitung der Kosten für den Neutralitätsfeldzug je 6000 fl. dekretirt und eingezogen.

**) Zum gleichen Zwecke. Nach der ersten im März dieses Jahres dekretirten Steuer, die nach Ostern erhoben wurde, erkannte der Gr. Rath schon am 5. April wieder, es sei bis zum 10. Mai, 10. Juni und 10. Juli je eine Steuer von 2‰ (12,000 fl.) zu entrichten, änderte aber am 25. Mai den Beschluß dahin ab, daß die im Juli zu beziehende Summe statt 2 3‰ (18,000 fl.) betragen solle, und dekretirte am 5. Juli wieder eine neue Steuer von 18,000 fl., die bis zum 10. August erlegt werden

Staate vorbehalten*); aber die Tagsatzung sprach alle diese Regale den Kantonen zu (Juli und August 1803**).

Unsere Obrigkeit, die schon im April 1803 den Stempel als eine unserm Volke verhaßte Steuer, wiewohl vergeblich, loszukaufen gesucht hatte***), hob für unsern Kanton die Stempelgebühr auf†); den Salzverkauf aber zog sie zu ihren Handen. Sie bezog dann in den Jahren 1803 und 1804 ein ordentliches Quantum Salz aus österreichisch Hall††); von 1805 an aber bis Ende dieses Zeitraumes wurde das Salz von Baiern bezogen, dem durch den Preßburgerfrieden (26. Dez. 1805) mit Vorderösterreich auch die Saline Hall zugefallen war. Durch die Vermittlung des Hauses Clais & Comp. in Winterthur schloß die Obrigkeit in dieser Zeit 3 Salzverträge mit Baiern ab, den ersten vom 1. Januar 1805 bis Ende Dezember 1805, den zweiten vom 1. Januar 1807 bis Ende Dezember 1809 und den letzten vom 1. Januar 1814 bis Ende Dezember 1817, jedesmal mit dem Beifügen, daß, wenn der Vertrag nicht vor der darin angesetzten Zeit gekündet werde, der-

---

mußte. Die am 4. Okt. und 6. Dez. gleichen Jahres erkannten Steuern, im Betrage von je 12,000 fl., wovon die letztere erst 1816 erhoben wurde, fallen nicht mehr in diesen Zeitraum.

*) Publikationsprotokoll.

**) Am-Rhyn, Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1813.

***) Publikationsprotokoll; Edikt vom 29. April 1803.

†) Schäfers Materialien zu einer vaterländischen Chronik, Jahrgang 1810, S. 21—24. Hier ist aber ein Druckfehler, weil es heißt (am 9. Herbstmonat) 1808 statt 1803.

††) Salzwesen. Korrespondenz im Landesarchiv in Herisau. Die Obrigkeit muß mit dem Selbstankauf von Salz ziemlich geeilt haben; denn St. Gallen legte auf ein Quantum von Appenzell angekauftes Salz in Rorschach im August 1803 Sequester, welchen die Tagsatzung auf darüber erhobene Klage von Seite Appenzells nur mit der Bedingung aufhob, daß der Stand Appenzell A. Rh. sich verpflichte, von diesem Salz vor dem für die Aufhebung der allgemeinen Salzverwaltung bestimmten Tag keinen Gebrauch zu machen, und gleich andern Kan-

selbe für die gleiche Zeit fortdauern solle, was mit dem ersten und zweiten Vertrag einmal stattfand.

Im ersten Vertrag ist das Quantum, das Appenzell jährlich bezog, auf 1200 Faß zu 515 Pfund brutto Wiener Gewicht, mit Verbindlichkeit, und auf 800 Faß ohne solche, per Faß im Magazin zu Lindau und Buchhorn à 19 fl. 20 kr. angegeben. Im zweiten Vertrage verpflichtete sich unser Kanton zum jährlichen Bezug von 1700 Fässern und behielt sich für weitere 600 Fässer die Wahl vor, das Faß brutto 515 Pfund Wiener Gewicht oder 475 Pfund netto à 25 fl. 22 kr.*). Im dritten Vertrag ist das Quantum, das Appenzell A. Rh. zu beziehen sich verpflichtete, auf 1200 Fässer zu gleichem Gewicht und Preis angesetzt.

Mit Innerrhoden wurde schon im Jahr 1807 ein Salzvertrag abgeschlossen, nach welchem dieses von Außerrhoden jährlich 200 Faß frei Feldkirch à 26 fl. bezog.

Betreffend den Salzverkauf erkannte der hierseitige Gr. Rath unterm 5. Oktober 1803: „Da der Freiverkauf des Salzes vom 1. dies an begonnen hat, so soll von nun an das Faß frei Rorschach zu 25 fl. und das Pfund zu 3¼ kr. verkauft werden. Nachher wurde der Preis per Faß auf 22 fl. herunter gesetzt, aber schon im August 1805 wieder um 30 kr., im Dezember des gleichen Jahres auf 24 fl., im April 1807 auf 30 fl. (in Rorschach be-

---

tonen sich denjenigen Verfügungen unterziehe, die in Hinsicht der Liquidation des allgemeinen Salzfondes getroffen würden (Am-Rhyn, Repertorium).

*) Siehe über diese 3 Salzverträge die Schriften über das Salzwesen im Landesarchiv in Herisau. Appenzell A. Rh. mußte sich diese Preiserhöhung wohl gefallen lassen, da nun Oesterreich nicht mehr mit Baiern konkurriren konnte. Sobald aber die Saline Hall wieder an Oesterreich kam, offerirte die k. k. Salzfaktorei in Feldkirch das Faß auf dem Lager daselbst à 22 fl. 2 kr. Der Abschluß dieses Vertrages kam aber nicht mehr in unserm Zeitraume zu Stande.

zogen) erhöht, am 25. April 1810 auf 29 fl. heruntergesetzt, weil wegen zu hohen Preises wenig Salz mehr gekauft wurde, dann aber wieder erhöht. Das Salzregal brachte unserm Kanton nicht unbedeutenden Gewinn. Wir glauben nicht weit zu fehlen, wenn wir, gestützt auf die unter den schon mehr erwähnten Belegen befindlichen Rechnungen der beiden Salzfaktoren, denselben (ohne Inbegriff des an Innerrhoden abgetretenen Salzes) für den Zeitraum vom Oktober 1803 bis August 1815 in runder Summe auf nahezu 70,000 fl. schätzen*). Daß

*) Auf den Halbjahrrechnungsbogen finden sich von beiden Salzfaktoren zusammen 35 Salzrechnungen (auf jedem Bogen in der Regel je 1 von beiden dieser Herren), die man als zuverlässig ansehen darf, darunter 30, woraus auch die Kosten für Fracht, Lagergeld, Gänge und Provision ersichtlich sind. Bei Erstern sind zusammen 13435 Faß Salz im Gesammtpreise von 404,376 fl. als verkauft verzeichnet. Der Durchschnittserlös eines Fasses beträgt demnach 30 1/10 fl., während sich in den nachher angeführten 30 Halbjahrrechnungen die Kosten für Spesen 2c. von 11,326 Faß auf 20,516 fl., mithin für ein Faß im Durchschnitt auf 1 1/10 fl. herausstellen. Der Reinerlös eines Fasses ist demnach durchschnittlich 28 2/10 fl. und für 13,435 Faß 378,867 fl.

Der Einkaufspreis beträgt aber für die in den Jahren 1805 und 1806 verkauften Fässer, also für die in 5 Rechnungen der beiden Salzfaktoren zusammen, die wir von diesen beiden Jahrgängen besitzen, aufgeführten 2426 Faß à 19 fl. 20 kr. 46,902 fl. 40 kr., die übrigen 11,009 verrechneten Fässer (sofern nicht eine Anzahl aus den genannten beiden Jahrgängen vorräthig war), per Faß 25 fl. 22 kr., im Ganzen also 279,261 fl. 38 kr. und von beiden Preisen zusammen 326,164 fl. 18 kr. Zieht man diese vom Reinerlös ab, so ergiebt sich auf die bekannten Fässer ein Gewinn von 52,703 fl. Für die fehlenden Rechnungen für die Durchschnittssumme der Fässer (4278 Faß) den verhältnißmäßigen Gewinn von 16,781 fl. hinzugezählt, stellt sich ein Gesammtgewinn von 69,484 fl. heraus. Die Frühlingsrechnung 1815 fand aber schon im April, nicht erst im August, statt.

Schließlich möge noch eine Notiz über das Salzwesen aus der Feder des Hrn. Rathsschreiber Schefer hier Platz finden:

„Für jedes zu verkaufende Faß hatte ein Salzfaktor 24 kr. Lohn, Lagergeld an seinem Wohnort 6 kr., für jeden Gang nach St. Gallen

aber dieser Ueberschuß nicht kapitalisirt, sondern für die laufenden Ausgaben verbraucht wurde, geht sowohl daraus, daß die Summe von 14,479 fl. 3 kr., welche Appenzell A. Rh. im Jahr 1803 vom helvetischen Salzfonde zufiel, bis Ende 1814 nicht nur nicht zu einem größern Fonde anwuchs, sondern dieser nunmehr nur noch in 9786 fl. 17 kr. bestund, als auch aus dem Umstand hervor, daß der Salzfaktor hinter der Sitter wiederholt in seinem Haben Ausgaben für Landjäger, Bauten und Werbkosten verzeichnete, und daß beide Salzfaktoren den Saldorest an das Handelshaus Zellweger und Comp. in Trogen abgaben, das zu jener Zeit die Stellung eines Landes-Banquier einnahm.

Eine weitere Einnahme waren

3. die Zinse, Bußen und der Ertrag der Grundstücke.

In den Jahrrechnungsbelegen des von uns behandelten Zeitraums kamen als Einnahmeposten die Zahlungen der Einzieher unserer Gemeinden am öftesten vor. Diese betrugen bei der Jahrrechnung am 5. und 6. Dez. 1808 1312 fl., bei der Frühlingsrechnung 1810 2362 fl. 20 kr., bei der Frühlingsrechnung 1813 2339 fl. 22 kr.

Sie rühren hauptsächlich von den Zinseinzügen von den in den verschiedenen Gemeinden dem Lande gehörenden Kapitalbriefen und von Bußen in den Landseckel her, die nicht sogleich nach Fällung des Urtheils, sondern im Laufe der Zeit an die Einzieher in den Gemeinden bezahlt wurden.

---

1 fl., nach Rorschach 2 fl. Den Salzpreis zu Rorschach à 30 fl. angesetzt, kann er in Herisau und St. Gallen den höhern Preis von 31 und 32 fl. beziehen, hat aber dafür den Fuhrlohn dahin zu bezahlen, während er die Speditionskosten von Lindau nach Rorschach, den Magazinszins in St. Gallen und die Porto von Lindau und Rorschach in Rechnung bringt.

Es ist unmöglich, diese beiden Sachen auseinander zu halten; doch kann man die Zinse annähernd aus dem Kapitalvermögen des Landes in den Jahren 1803, 1808 und 1814 berechnen. Daß die Bußen bei richtiger Bezahlung eine nicht unergiebliche Quelle für den Landseckel hätten sein können, geht daraus hervor, daß diejenigen, welche vom Kleinen und Großen Rath einzig vom Dezember 1803 bis Dezember 1804 ausgefällt wurden, sich auf 3057 fl. beliefen.

Was den Ertrag der beiden Alpen und des Siechenhauses in Trogen anbetrifft, so wurde der Grasnutzen der beiden erstern auf 300 fl. per Jahr geschätzt und war der Zins des Siechengutes in der Herbstrechnung von 1808 mit 130 fl. verzeichnet; davon gingen aber dort die Verwaltungs- und hier die Reparaturkosten ab.

Von den Einnahmen kommen wir nun zu den Ausgaben.

Wir müssen uns auch hier auf das Wichtigste beschränken. Als Ausgaben führen wir auf:

I. Die Bundeskosten.

Appenzell hatte an eine Gesammtsumme von 490,507 Schweizerlivres 9728 Livres zu entrichten. Laut eidgenössischem Syndikatsbeschluß vom 3. August 1804 hatte Außerrhoden daran $^4/_5$ und Innerhoden $^1/_5$ zu zahlen. Im Besondern sind noch folgende Bundeskosten aufzuzählen:

a) Diejenigen für die Feldzüge. Sie betrugen

1. bei den Zürcherunruhen vom 6. April bis 17. Mai 1804 an Sold 2549 fl. 7 Bz., für Einquartirungen und Fuhrlöhne 3097 Schwzfr. 8 Bz. 6 Rp., zusammen 5647 Schwzfr. 5 Bz. 6 Rp.;

2. an den Neutralitätsfeldzug von 1805 zahlte Appenzell A. Rh. 15,564 Fr.*) und an den von 1809 23,361 Fr. 9 Bz. 7 Rp.**).
3. Die Kosten des Feldzuges vom November 1813 bis Januar 1814 können wir nicht genau angeben, der Leser aber kann sich aus den Steuern des betreffenden Zeitraums einigermaßen einen Begriff von der Größe derselben machen.
4. Der Neutralitätsfeldzug von 1815 kostete Appenzell A. Rh. 101,481 fl. 47 kr.***).

b) Die Kosten für eine Requisitionsfuhre betrugen 1515 fl. 22 kr.†). Beträchtlicher noch waren

c) die Werbunkosten, die laut Großrathsprotokoll vom 26. Sept. 1810 schon damals auf ca. 4000 fl. zu stehen kamen und die, wie Schläpfer in seiner Chronik von Waldstatt bei Darstellung der Begebenheiten vom Jahr 1814 sagt, seit 4 Jahren etwa 42,240 fl. betrugen††).

d) Die Tagsatzungskosten.

Wir notiren hier folgende:

1. In der Jahresrechnung von 1803 sind die jenes Jahres zu 967 fl. 3 kr. angegeben.
2. Die Tagsatzung in Bern vom Mai bis August 1804 kostete 955 fl. 50 kr. und die in Solothurn vom 16. Sept. bis 20. Oktober 1805 251 fl. 13 kr., wozu für beide zusammen 86 fl. Sitzungsgelder und 2 Gratifikationen von je 25 fl. kamen. Die Kosten dieser beiden Tagsatzungen betrugen also zusammen 1343 fl. 3 kr. ohne die des Ueberreuters, welche z. B. im Jahr 1806 336 fl. 25 kr. betrugen.

---

*) Schäfers Materialien.

**) Jahrrechnungsbelege; es traf 3 volle Geldkontingente, Appenzell A. Rh. also 3 mal 7782 Fr. 4 Bz. = 23,347 Fr. 2 Bz., nebst einem Reparaturkonto von 14 Fr. 7 Bz. 7 Rp., wovon 15,581 Fr. 3 Bz. 7 Rp. für Einquartirung in Abrechnung kamen.

***) Appenz. Monatsblatt, Jahrg. 1843.

†) Siehe appenz. Jahrb. 2. Folge. 8. Heft. 1. Abth. Seite 210.

††) Siehe Schläpfers Chronik von Waldstatt, Seite 301.

3. Die Tagsatzung in Basel im Jahr 1808: 330 fl., nebst 56 fl. für Taggelder und 25 fl. Gratifikation, Reise- und Zehrungskosten an der Tagsatzung in Freiburg vom 30. Mai bis 13. Juli 1809 476 fl. 43 kr.

4. Die Tagsatzung von 1811 in Solothurn: Hin- und Rückreise 93 fl. 59 kr., Aufenthalt in Solothurn vom 16. bis 25. April 129 fl. 19 kr., der Kutscher Merz lt. Conto 103 fl. 48 kr., zusammen 327 fl. Die in Basel 1812: 644 fl., die in Zürich 1813 (4. Juni bis 22. Juli): 401 fl. 56 kr., 38 fl. Conto des Ueberreuters inbegriffen.

5. Auslagen von Landammann Zellweger auf der außerordentlichen Tagsatzung in Zürich nebst Hin- und Herreise:

   Vom 13. Dez. 1813 bis 6. Febr. 1814, 45 Tage, 233 fl. 51 kr.; vom 15. März 1814 bis 23. April 1814, 39 Tage, 176 fl. 26 kr.; vom 1. Mai 1814 bis 19. August 1814, 111 Tage, 802 fl. 55 kr.; vom 31. August 1814 bis 24. Sept. 1814, 25 Tage, 200 fl. 17 kr.; zusammen 1413 fl. 29 kr. mit Inbegriff von Logis und Conto für den Ueberreuter. Dazu kommen noch 220 Taggelder à 1 fl. und eben so viel als Gratifikation.

II. Die Ausgaben für den Kanton.

a) Besoldungen der Beamten und ihrer Angestellten.

Die Besoldung der Regierung war, wie jetzt noch, klein. Laut Landbuch von 1747 bezog der regierende Landammann jährlich 100 fl., der stillstehende 50 fl., ein Statthalter und ein Seckelmeister 15 fl., ein Landshauptmann und ein Landsfähnrich 5 fl. Wartgeld, nebst den Sitzungsgeldern.

Ueberdies erhielten, wenn wir nicht irren, die Rathsglieder an Großräthen 1 fl. 20 kr., an Kleinräthen 1 fl., an Konferenzen 2 fl. nebst der Mahlzeit, an Kommissionen, Markungen ꝛc. 2 fl. 30 kr. ohne Mahlzeit. Die Kosten der Jahrrechnung und der Großrathssitzungen sind in der Frühlingsrechnung vom Jahr 1806 mit 506 fl. 20 kr., die Sitzungsgelder in der Jahrrechnung und am Gr. Rath in der Herbstrechnung 1808 mit 291 fl. 36 kr., in der Frühlingsrechnung 1810 mit 268 fl. 24 kr., in der Herbstrechnung 1811 mit 369 fl. 45 kr., in der Herbstrechnung 1812 mit 326 fl. 36 kr. und in der Frühlingsrechnung 1814 mit Inbegriff der Landsgemeindekosten mit 388 fl., die Landsgemeindekosten vom Jahr 1806 allein mit 41 fl. 45 kr. verzeichnet.

Die Kosten der Synode und des Ehegerichts figuriren in der Herbstrechnung 1805 mit 189 fl. 56 kr.

Oben erwähnte Mahlzeiten vertheuerten aber die Rathssitzungen nicht wenig. Laut den schon oft zitirten Halbjahrrechnungsbelegen differirten die Kosten zwischen 430 und 978 fl.*) in den betreffenden Halbjahrgängen und betrugen im Amtsjahre 1814/15 1203 fl. 56 kr.**).

Diese Mahlzeiten wurden vom Lande bis über den von uns behandelten Zeitraum hinaus bezahlt***).

Von den Angestellten erhielten:

1. Der Rathschreiber nebst dem Wartgeld von 34 fl. folgende Sporteln: 100 fl. für die Registratur des Tagsatzungsabschiedes, 30 kr. für jedes Standes- und

*) Wir können nicht dafür bürgen, ob die Halbjahrrechnungsbogen sämmtliche Wirthskosten aufführen, oder ob nicht noch solche in den verrechneten Guthaben von Beamten, namentlich des Hinterlandes, stecken.

**) Appenz. Monatsblatt, Jahrg. 1843, S. 210.

***) Erst 1817 beschloß der Gr. Rath: „Die Wirthskonten bei den Beamtensitzungen sollen abgeschafft und jedem Satze (wie bei den Kommissionen) das gewöhnliche Satzgeld und den Kanzleien 1 fl. 30 kr. per Akte gegeben und nur die Mahlzeit am Abend vor der Jahrrechnung beibehalten werden." (Großrathsprotokoll.)

Kanzleischreiben, sowie für die Einschreibung jedes Rekruten, und 6 kr. für jeden Paß, wenn der Fremde ihn nicht bezahlen konnte.

2. Das Einkommen des Landschreibers, des Landweibels und Landläufers bestand in Sporteln. Der Landschreiber erhielt für das Beiwohnen am Gr. Rath 2 fl. 42 kr., am Kleinen Rath, wie die Präsidenten, das doppelte Taggeld (wahrscheinlich 2 fl.), am Kleinen Rath hinter der Sitter, Protokoll und Reisegeld inbegriffen, 3 fl., an Kommissionen, bei Markungen, gleich andern Sätzen, 2 fl. 30 kr., für die Akten bei Kommissionen 1 fl. 30 kr., bei Verhören 24 kr., für das Ablesen eines Urgichts 1 fl. 24 kr., ferner 36 kr. für einen Wechselprotest, 30 kr. für einen Brief im Namen von Landammann und Rath, 24 kr. für ein Kanzleischreiben, für einen Zedel, einen Spruchbrief sammt Siegel, Ausfertigung einer Vollmacht für Privatleute, 18 kr. für ein Attestat über Vieh, 12 kr. für Abnahme einer Urfehde, Ausfertigen eines Bußen- oder Wirthsrodels vom Gr. Rath, Legalisation eines Heimatscheins und einer Schrift mit dem Siegel, für ein Attestat mit Siegel, 6 kr. für Legalisation ohne Siegel, für ein Attestat ohne Siegel, 15 kr. für ein Gantedikt und dessen Versendung im Lande, außer Landes 30 kr., endlich für Gänge zum jeweiligen Landammann per Jahr 16 fl. 30 kr., für Gänge in die Gemeinde Landweibeltaxe; für Protokollarbeiten, Registraturen, Hintersaßenprotokoll wurde seit 1803 bei jeder Rechnung 66 fl., für die Führung des Kassabuches, der Jahresrechnungen, des Bußenbuchs, Einzieherrechnungen für ½ Jahr 50 fl. und für Schreibmaterialien im gleichen Zeitraum 12 fl. 30 kr. vergütet. In der Herbstrechnung 1807 figuriren als Landschreiberverdienst 355 fl. 43 kr., in der vom Herbst 1809 476 fl. 48 kr. u. s. f.

Der Landweibel erhielt für einen Gang hinter der Sitter 1 fl. 48 kr., nach Teufen, Bühler, Gais 36 kr., nach Speicher, Rehetobel, Wald 24 kr., nach Grub und Heiden 48 kr., nach Wolfhalden, Walzenhausen und Reute 54 kr., in Trogen nah und weit 6 kr., für gütliche Zitation 6 kr., für rechtliche 12 kr., für die jährlichen Gänge zum Landammann 26 fl., für Begleitung desselben auf das Rathhaus eine halbe Maß Wein und Brod, für das Vertragen der Edikte im ganzen Land 8 fl., vor der Sitter 6 fl. 12 kr., für Gänge in der Nacht je das Doppelte, für ein Urtheil vom Rathhaus 1 fl. 24 kr., für das Vorstellen einer Person vor Rath 1 fl. 48 kr., vor's Verhör 24 kr., vor den Pfarrer 4 kr., für Abwarten am Gr. Rath 1 fl. 48 kr., dazu hinter der Sitter für Zehrung 1 fl. 30 kr., am Kl. Rath in Trogen 1 fl., hinter der Sitter 40 kr. und 1 fl. 30 kr. für Zehrung, an der Civil-Verhörkommission nebst Zehrung 1 fl., bei einer Konferenz 2 fl. (Torgeleid nebst Zehrung 3 fl. 36 kr.), bei einer Prozeßkommission 2 fl. 15 kr., an der Landsgemeind- und Schlußrechnung 1 fl., bei einem Landesaugenschein 1 fl. 30 kr., für den Unterhalt eines Gefangenen 30 kr. per Tag*).

In der Herbstrechnung 1808 tritt der Landweibel mit 488 fl. 5 kr. auf, in der Frühlingsrechnung 1812 werden ihm 604 fl. 8 kr. verrechnet, im Herbst 1813 451 fl.**). Auch der Landläufer u. s. w. bezog sein Einkommen aus den Sporteln. Die von ihm eingegebene Rechnung beläuft sich 1803 auf 213 fl. 6 kr., im Herbst 1806 auf 390 fl., im Frühling 1808 auf 224 fl. 32 kr., im Herbst 1813 auf 257 fl. 54 kr., im Frühling 1814 auf 314 fl. 16 kr. u. s. f. Auch erhielt er die Amtskleider. Die Rechnung des Läufers in Urnäsch betrug im Frühling 1809 47 fl. 35 kr., die des

*) Siehe die Sporteltarife von Rathschreiber, Landschreiber und Landweibel im Landesarchiv in Trogen.

**) Jahrrechnungsbelege im Landesarchiv in Trogen.

Läufers in Hundwyl 1804 im Herbst 16 fl. 20 kr. und die des Ueberreuters 1803 in Herisau 70 fl. 15 kr., in Trogen 15 fl.

b) Bau- oder Straßenwesen.

Wenn auch im Vergleiche mit der Gegenwart klein, nehmen die Bau- und Straßenkosten unter den damaligen Ausgaben eine nicht unbedeutende Stelle ein. Die durchschnittlichen Kosten beliefen sich per Jahr auf ungefähr 1900 fl., größere Reparaturen und Neubauten auf Landeskosten inbegriffen. Von diesen sind zu notiren:

Die Wiederherstellung des Stocks (1803) 120 fl. 3 kr. und Hochgerichts (1804) 456 fl. 1 kr., die Reparaturkosten am Rathhaus in Trogen (1803) 364 fl. 42 kr., (in der Frühlingsrechnung 1807) 511 fl. 10 kr. (und Frühling 1808) 180 fl. u. s. f., die Baukosten (siehe Frühlingsrechnung 1804) am Zeughaus in Trogen 393 fl. 4 kr. und am Zeughaus und Pulverthurm in Herisau 104 fl. 10 kr., der Wiederaufbau der 1806 vom Sturm zerstörten Wydenbrücke in Urnäsch im Jahr 1809 2571 fl. 55 kr., der 1810 ausgeführte Abbruch des bisherigen Zeughauses im Kirchhof in Herisau und dessen vergrößerter Aufbau hinter dem Obstmarkt, wovon aber Herisau alle Kosten bis auf 10 Louisdor*) übernahm, und endlich die Reparatur des Landesarchives in Trogen und die Erweiterung desjenigen in Herisau im Jahr 1811. Diese kostete 2276 fl. 48 kr.**) und für jene finden wir in der Herbstrechnung 1812 791 fl. und in der Frühlingsrechnung 1812 557 fl. 59 kr. notirt. Die Kosten für Straßen und Brücken betreffend, mögen folgende Angaben genügen:

Der Conto des Bauherrn vor der Sitter betrug im Jahr 1803 (die Mühwalt des Bauherrn nicht inbegriffen)

*) Schläpfer. Chronik von Waldstatt.

**) Fisch.

475 fl. 51 kr., im Frühling 1804 192 fl. 10 kr., im Frühling 1806 289 fl. 56 kr., im Herbst dieses Jahres für Zweibrücken in Gais 213 fl. 19 kr., im Herbst 1807 918 fl. 1 kr., im Herbst 1811 620 fl. u. s. f. Die größern Straßenkonti des Bauherrn hinter der Sitter betrugen im Frühling 1803 866 fl. 51 kr., 1804 im Frühling 358 fl. 5 kr., im Herbst 716 fl. 18 kr., 1808 im Frühling 175 fl. 11 kr., im Herbst 1808 435 fl. 40 kr., 1809 im Frühling 436 fl. 26 kr., 1810 im Frühling 463 fl. 58 kr. u. s. f.

c) Militärwesen.

Auch hier müssen wir uns darauf beschränken, einzelne Notizen zu geben. Die bedeutendsten Militärausgaben waren:

1. Die nicht durch die Neutralitätsfeldzüge nöthig gewordenen Einquartirungskosten.
2. Die Anschaffungen in die Zeughäuser. Die größten Zeughauskonti sind: der vom Zeugherrn in Trogen vom Frühling 1806: 1409 fl. 25 kr. für Pulver und Gewehre, im Herbst 1806: 440 fl. 57 kr., im Herbst 1813: 1260 fl. 27 kr. und im Frühling 1814 für Zeughaus und Pulverthurm in Trogen: 1373 fl. 58 kr., dann der von dem Zeugherrn hinter der Sitter im Herbst 1813: 2029 fl. 18½ kr., im Frühling 1814 ein Conto von Landshauptmann Fisch für Militär und Zeughaus: 3003 fl. 17½ kr. u. s. f.
3. Die Kosten für Instruktion (Trüllmeisterkonto) aus den einzelnen Gemeinden, die im Jahr 1807 für das ganze Land 362 fl. ausmachten, und an die Contingentstambouren, Tambourmeister und Exerziermeister 461 fl. 51 kr. (Herbst 1805).
4. Die Contingentsstabsrechnungen für Anschaffungen und Lehrlöhne, wovon die wichtigsten waren: die von Oberst Rüsch in Speicher eingegebene vom Herbst 1808: 103 fl. 48 kr., vom Herbst 1811: 145 fl., vom Herbst 1813: 279 fl. 39 kr., die von Oberst Merz in

Herisau vom Herbst 1810: 120 fl. 36 kr., und von beiden zusammen im Herbst 1809: 292 fl. 38 kr. u. s. f.

5. Zu den Militärausgaben gehören endlich auch die Reisekosten des Oberstlieutenant Tobler in Rehetobel nach den verschiedenen Zeughäusern in der Schweiz, um die in der Revolution aus unserm Kanton weggeführten Waffen ausfindig zu machen, im Betrage von 147 fl. 30 kr. Der Erfolg seiner großen Mühe war nicht glänzend. Es langten nicht mehr als 1063 Stück Flinten, 351 Bajonnete und 288 Ladstöcke nebst einigen Säbeln, beiden Landestheilen gemeinsam angehörend und von der Entwaffnung im Jahr 1802 herrührend, hier an. Was unserm Halbkanton angehörte, kam in die Zeughäuser.

d) Justiz- und Polizeikosten.

Von Erstern liegen außer den Rechnungen des Landweibels nur solche aus den Gemeinden für Verhöre, sowie von den Examinatoren und vom Pfarrer in Trogen für Besuche bei den Gefangenen vor. Von etwelchem Belang sind nur die erwähnten Rechnungen aus den Gemeinden und die vom Landweibel für den Unterhalt der Gefangenen.

e) Von Ausgaben für Kirchliches

sind diejenigen vom Frühling 1807 für Kirchengebete und Liturgie im Betrage von 198 fl. 59 kr. und einige wenige Stipendien an Theologie studirende Jünglinge von je 90 fl. zu nennen. Noch unbedeutender sind die Ausgaben für die Schule: 1805 an die Pfarrer der Schulkommission 27 fl.

2. Das Münzwesen.

Zu den Dingen, deren Dezentralisirung den Kantonen, zumal den kleinern, am wenigsten praktischen Nutzen brachte, gehört das Münzwesen.

Die Tagsatzung beschloß, die Münzprägung den Kantonen zu überlassen, bestimmte aber, um gleichwol die nöthige Einheit zu erzielen, einen allgemeinen Münzfuß (11. August 1803 und 13. Juni 1804), welchen die Kantone in ihrer Uebereinkunft vom 27. Juli 1804, die am 10. Juli 1805 in Kraft erwuchs, annahmen.

Folgende Artikel dieser Uebereinkunft mögen hier ihre Stelle finden:

1. Alle Kantone der schweiz. Eidgenossenschaft haben einen und denselben Münzfuß und müssen somit ihre Münzen nach einem gleichen Gehalte ausprägen.
2. Dieser Münzfuß beruht auf dem Schweizerfranken, welcher $127^{19}/_{80}$ Gran fein Silber enthält. Der Preis einer Mark fein Silber beträgt demnach $36^{1}/_{5}$ Franken und so kommt ein Schweizerfranken auf $1^{1}/_{2}$ franz. neue Franken*).
5. Höhere Sorten als Zwei- und Vierfrankenstücke werden nicht geprägt.
6. Das Korn und Schrot dieser Münzen vom Franken aufwärts wird folgender Weise bestimmt: Franken-, Zweifranken- und Vierfrankenstücke zu 10 Deniers 19 Gran $^{724}/_{3624}$ fein, $32^{58}/_{100}$ Stück Franken-, oder $16^{29}/_{100}$ Stück Zweifranken-, oder $8^{125}/_{1000}$ Stück Vierfrankenstücke auf die rohe Mark.

---

*) Am 27. Brachmonat 1810 berichtigte die Tagsatzung den Münzfuß dahin: Nachdem sich in der Berechnung des Inhalts des Frankenstücks ein kleiner Irrthum erzeigt hat, der bereits in Frankreich berichtigt worden ist, so beschließt die Tagsatzung: daß der im Jahr 1804 festgesetzte Münzfuß, welcher als Grundlage des Münzsystems anerkannt wird, auf dem Schweizerfranken beruhe, welcher $126^{99}/_{100}$ Gran fein Silber enthält. Demnach werde eine Mark fein Silber zu Franken 36, Batzen 2, Rappen $8^{34}/_{100}$ ausgemünzt und ein schweiz. Franken $1^{1}/_{2}$ neuen Franken am Werthe gleich. (Urkunde zum Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung. Seite 396—397.)

16. Jedem Kanton steht frei, seine Münzen bei sich selbst oder in der Münzstatt eines andern eidgenössischen Kantons auszuprägen; er ist aber verpflichtet, die Garantie für den innern Werth dieser unter seinem Wappen auszuprägenden Münzen über sich zu nehmen.

17. Für die Ausmünzung der Scheidemünze vom Franken abwärts wird folgendes Verhältniß der auszuprägenden Sorten festgesetzt: 5/10 in Fünfbatzenstücken, 3/10 in Batzenstücken und 2/10 in Halbbatzenstücken.

21. Die von jetzt an bis zur künftigen Tagsatzung von sämmtlichen Kantonen auszuprägende Scheidemünze wird nach Anleitung des vorjährigen Tagsatzungsbeschlusses auf die Summe von 245,252 Fr. festgesetzt. Davon trifft es den ganzen Kanton Appenzell 4864 Fr.*).

Anfangs war Appenzell A. Rh. noch nicht geneigt, von dem Recht der Münzprägung Gebrauch zu machen, sondern beschloß am 22. August 1804: „Da der Umfang und die Volksmenge unsers Kantons zu unbeträchtlich ist, soll Bern oder Zürich um Uebernahme unsers Antheils gefragt werden"**). Die Erfahrung hat dann nachher gezeigt, wie weise dieser Beschluß gewesen.

In wie weit Unterhandlungen mit genannten Ständen gepflogen wurden, wissen wir nicht, das aber steht fest, daß Appenzell A. Rh. bereits im Jahr 1807 auf eigene Rechnung auf der Münzstätte in Bern Münzen prägen ließ und zwar zuerst mit dem Berner Stempel und dann laut Großrathsbeschluß vom 7. Oktober 1807 mit eigenem.

Am 7. Nov. 1807 schreibt nämlich der Landammann der Schweiz, Hans Reinhard, an unsre Regierung, er habe die von derselben unterm 14. Oktober (1807) über-

*) Urkunde zum Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung. Seite 396—397.

**) Großrathsprotokoll.

machten Angaben und Berechnungen der theils neu zu prägenden, theils auszuwechselnden Münzsorten einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen lassen und mit Vergnügen ersehen, daß die Münze mit dem Stempel des Kantons Appenzell nach dem von der Tagsatzung beschlossenen eidgenössischen Fuße berechnet sei und also als eidgenössische Münze angesehen und verbreitet werden könne, die Münzen aber mit dem Stempel des Standes Bern können, obwohl nach den nämlichen Grundsätzen verfertigt, nicht als eidgenössische bezeichnet werden, weil sie weder Jahrzahl noch sonst über ihren frühern oder spätern Ursprung den Stempel tragen, und müsse deren Annahme daher Jedem anheimgestellt werden. Zuletzt sprach er den Wunsch aus, es möchten, um die eidgenössischen Vorschriften betreffend die Münzprägung ganz zu erfüllen, noch mehr ganze und halbe Franken geprägt werden*).

Die Veranlassung, daß Appenzell sich entschloß, von seinem Münzprägungsrecht selbst Gebrauch zu machen, scheint besonders der Umstand gewesen zu sein, daß Wechsler und Kaufleute von 1803—1807 die obere Schweiz mit einer unverhältnißmäßig großen Menge fremder Scheidemünzen überschwemmten.

Nachdem sich hierauf unsre Obrigkeit mit der Regierung von St. Gallen über die Angelegenheit berathen hatte, erließ sie unterm 25. August 1807 folgende Publikation:

„Der natürlichen Sorge einer hohen Landesobrigkeit, Schaden von ihren Unterthanen möglichst abzuwenden, gelang es, das Mittel auszufinden, vermöge welchem sie sich im Stande sieht, die annoch in Handen unserer Landeseinwohner liegenden Sechskreuzerstücke zu 5½ Kreuzer gegen eidgenössisches Geld oder Schweizerbatzen zu 4 Kreuzer

*) Siehe Rathschreiber Schäfer, Avisblatt für Herisau und die umliegende Gegend, erster Jahrgang (1809), und die Fortsetzung dieses Blattes unter dem Titel: Materialien zu einer vaterländischen Chronik des Kantons Appenzell 1810.

einzulösen. Deßhalb ist Jedermann aufgefordert, seine Günzburger Sechskreuzerstücke bis am 4. September auf die hiesigen Landeskanzleien einzuliefern, wogegen ihnen nachher Schweizergeld (neugeprägte Berner Batzen, 41¼ für 1 Nthlr.) verabfolgt wird" *). Die eingelieferten und von Appenzell A. Rh. an die Münzstätte in Bern versandten Günzburger Sechser hatten einen Nennwerth von 37,300 fl.**). Am 1. und 2. Oktober 1807 vereinigten sich dann die Kantone Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und Appenzell A. Rh. dahin, daß alle und jede Gattung fremder Scheidemünzen unter dem Werth von 12 kr. vom 15 Nov. gleichen Jahres an außer Cours, die konventionsmäßigen Sechser und Dreier auf 5 und 2 kr. und die Kupferkreuzer auf 2 ₰ herabgesetzt werden sollen. Zum Ersatz für die dadurch abgehenden fremden Sorten verbanden sich die 4 Kantone, von ihrem abschiedsmäßigen Münzregale Gebrauch zu machen und die Summe von 75,000 fl. in dem Verhältniß von 8/16 in ganzen, 5/16 in halben Batzen, 2/16 in ganzen und 1/16 in halben Kreuzern, nämlich Schaffhausen und Appenzell A. Rh. je 8500 fl., St. Gallen 35,000 fl. und Thurgau 22,500 fl., mit dem jeweiligen Kantonswappen ausprägen zu lassen und sich den Cours dieser Münze allseitig zu garantiren. Diese Uebereinkunft erhielt die Genehmigung des Landammanns der Schweiz und der betreffenden Kantonsregierungen und wurde nach und nach in Vollziehung gesetzt.

---

*) Publikationsprotokoll.

**) Schreiben des Finanzrathes in Bern vom 23. Sept. 1807 bei den amtlichen Briefen im Landesarchiv in Trogen. Für die 18,800 fl. Sechser von der Landeskanzlei in Herisau, das Stück à 5½ kr. angenommen, fanden vom November 1807 bis Juni 1808 die Rückzahlungen in Batzen statt und mußten für obige Summe Sechser 17,233 fl. 22 kr. bezahlt werden. Die 18,500 fl. an Sechsern von der Landeskanzlei in Trogen würden in diesem Verhältnisse 16,958 fl. 20 kr. erfordert haben.

Mit Anfang des Jahres 1808 kam die neue Münze in Umlauf. Weil man aber beim hier üblichen Elfguldenfuß auf die Schweizer Währung $3^1/_2$% gewann, so wurde das neue Geld von spekulativen Geschäftsleuten gesammelt und in die innern Kantone geliefert, wodurch unser Kanton davon entblößt, die andern damit so überschwemmt wurden, daß einige Kantonsregierungen es geradezu verboten.

Im Jahr 1809 fand eine neue Prägung für unsern Kantonstheil in halben Franken, Batzen und Halbbatzen statt. Auch benutzte unsre Obrigkeit im Sommer und Herbst 1812 die Herabsetzung der alten halben und ganzen französischen Laubthaler zu vortheilhafter Einwechslung derselben durch die beiden Staatskanzleien zu Trogen und Herisau, und ließ aus denselben in der Berner Münzstätte Zwei- und Vierfrankenstücke, nebst Batzen und Halbbatzen nach eidgenössischem Schrot und Korn prägen. Die größern Geldstücke trugen auf der einen Seite einen kräftigen Schweizer mit dem Schwert und Schild der XIX Kantone, darunter die Werthangabe des Geldes, und am Rande stand: „Schweizerische Eidgenossenschaft". Auf der andern Seite war der Bär mit V. R. und die Randschrift: „Kanton Appenzell" mit dem Motto: „Jedem das Seinige" *).

---

*) Rathschreiber Schäfer, Materialien zu einer vaterländischen Chronik, Jahrg. 1812, S. 266.

Laut jener Notiz hat der Kanton Appenzell A. Rh. von 1805—1812 in der Münzstätte zu Bern folgende Summen auf eigene Rechnung ausprägen lassen:

An Zwei- und Vierfrankenstücken für	10,000 Fr.
An Fünfbatzenstücken für	3,267 „
An halben und ganzen Batzen für	41,801 „
	55,068 Fr.

Es möchte vielleicht die Jahrzahl 1805 ein Druckfehler sein, da obige aus genanntem Blatte geschöpften Beschlüsse jener Jahrzahl zu widersprechen scheinen, auch nachstehend folgende Tabelle nur die Prägungen von 1807—1816 anführt, und ich im Archiv über den betreffenden Stoff keine Schriften mit einer frühern Jahrzahl als 1807 gefunden habe.

Endlich fanden in den Jahren 1813 und 1816 wieder neue Münzprägungen statt*).

Nach einer von Rathschreiber Schefer geschriebenen und unterzeichneten Tabelle im Landesarchiv in Herisau ließ Appenzell A. Rh. in den Jahren 1807—1816 4207 Vierfrankenstücke oder Thaler, 1861 Zweifrankenstücke oder halbe Thaler, 6534 Halbfrankenstücke, 534,720 ganze Batzen, 215,000 Halbbatzen, 86,810 Kreuzer und 65,520 Pfennige, im Gesammtwerthe von 90,653½ Schweizerfranken prägen. In der Folge wurde dann von der eigenen Münzprägung abstrahirt, nachdem Seckelmeister Tobler in Speicher, der in die Rechnungen unsers Kantonstheils Ordnung brachte, dem Gr. Rathe dargethan hatte, wie große Opfer das Land für den Stolz, eigene Münzen zu prägen, habe bringen müssen. (Siehe appenz. Jahrbücher 1856/57, Seite 43—44.)

Von den finanziellen Sorgen der Obrigkeit kommen wir auf eine andere zu sprechen, welche die Wohlfahrt des Staates nicht weniger bedingt als eine wohlgefüllte Kasse. Es ist:

3. Die Sorge für die Erhaltung guter Sitten und die damit in Verbindung stehende Aufrechthaltung guter Polizei und Ordnung.

Wie das wahre Glück des einzelnen Menschen nur auf einer wahrhaft guten Gesinnung beruht, die all' sein Dichten und Trachten, sein ganzes Leben und Handeln durchdringt; wie der, welcher das Gute mit rechtem Ernste will, Unglaubliches zu leisten vermag, und wie ihn das hehre Gefühl, ein freier Mann im ganzen Sinne des Wortes zu sein, zum wahren Helden erhebt; wie nur das Haus gedeiht, wo Eltern und Kinder vereint ihr Streben nach dem Höhern, Edleren richten und allem Niedrigen und Bösen den Ein-

*) Appenz. Monatsbl. Jahrg. 1843, S. 29 und 30.

tritt verwehren, so wird auch das Wohl eines Staates nur dadurch gegründet, daß seine Bewohner unerschütterlich an Treue und reiner Sitte festhalten und mit männlichem Ernste und Heldenmuth gegen Alles ankämpfen, was gegen höheres Streben abstumpft, was den idealen Flug des Geistes lähmt, das Feuer reiner Vaterlandsliebe auslöscht, hehren Heldensinn im Schlamme der Sinnlichkeit erstickt und des Bürgers Arm entnervt.

So lehrt uns die untrügliche Lehrerin und unbestechliche Richterin, die Geschichte.

Sind aber gute Sitten die Grundfesten eines jeden Staates, so sind sie es besonders in einer Republik, voraus in einer Demokratie, wo jeder Bürger so unmittelbar in das Staatsleben eingreift.

Darum hat auch die Obrigkeit von Appenzell A. Rh., seitdem dieser Landestheil ein selbstständiges Ganzes bildete, in jährlich, längere Zeit sogar in halbjährlich wiederkehrenden Zeiträumen, je nach den vorhandenen Bedürfnissen, von den Kanzeln herunter in sogenannten Sittenmandaten, die jedoch öfter zugleich auch polizeiliche Vorschriften enthielten, das Volk vor den herrschenden sittlichen Gebrechen gewarnt.

Bei der Scheu des Volkes vor Gesetzesrevisionen konnte die eigentliche Gesetzgebung nicht immer mit der Zeit Schritt halten, und so gestalteten sich diese Mandate immer mehr zum vermittelnden Element zwischen dem Buchstaben des Gesetzes und den Bedürfnissen der Zeit, was ihnen so ziemlich einen gesetzlichen Charakter verlieh und die Obrigkeit in eine gewisse gesetzgeberische Stellung versetzte.

Bei der Rekonstituirung des Kantons Appenzell durfte die Obrigkeit es nicht wagen, das erst aus der stürmischen See in den ruhigen Hafen geflüchtete Staatsschifflein wieder den Wellen preiszugeben; sie leitete keine Gesetzesrevision ein, beauftragte aber schon in der ersten Neu- und Alt-

Räthensitzung eine Kommission von 7 Mitgliedern damit, das Landmandat zu durchgehen, das darin Unschickliche und Unanwendbare wegzulassen, Nöthiges beizusetzen, überhaupt die dem Zeitgeist angemessenen Veränderungen zu treffen und den revidirten Entwurf dem Gr. Rathe vorzulegen. Dieser soll ihn dann prüfen, den Gemeindevorstehern abschriftlich mittheilen, und wenn das Urtheil der Mehrheit günstig ausfalle, mit Gesetzeskraft dem Volke publiziren. Manche dieser Verordnungen wurden in der 1830er Revisionsperiode in die Gesetzessammlung aufgenommen, andre mußten dem Zeitgeiste weichen. Das Bemerkenswertheste aus diesem Mandate mag hier erwähnt werden.

„Die Obrigkeit, bemüht, nicht nur die für äußere Sicherheit und Wohlfahrt, sondern auch für die Belehrung und Besserung ihrer Angehörigen zu sorgen, und durchdrungen von dem Gefühl des gerechtesten Schmerzes über das Sittenverderbniß, welches schon seit Langem her in unserm Vaterlande herrschte und besonders während den verflossenen Revolutionsjahren immer höher gestiegen ist, hat für nöthig gefunden, die Verordnungen zu Jedermanns Verhalt öffentlich bekannt zu machen."

Die Verordnungen theilen sich in solche, welche zur Beförderung der Religiösität und Sittlichkeit erlassen wurden, und in Straf-, Civil-, Polizei- und Rathsgesetze.

Der 1. Art. des Mandates verbietet die Bekanntmachung und Ausbreitung aller vernunft- und schriftwidrigen Meinungen, welche Religiösität und Tugend herabwürdigen, und allen Leichtsinn, wodurch religiöse Gegenstände unehrerbietig behandelt, Bibel und Christenthum, Taufe und Abendmahl, Gebet und Kirchengehen ins Gespött gezogen würden. Neulehrer sollen vom Pfarrer des Orts mit Zuzug der Ehegaumer belehrt und gemahnt werden.

2. Vom öffentlichen Gottesdienst. Wer den öffentlichen Gottesdienst und das heil. Abendmahl beharrlich

versäumt, soll ohne Ansehen der Person vor die Ehegaume zitirt und nach Befinden höhern Orts eingeleitet werden. Die Schlafenden in der Kirche sollen vom Prediger aufgeweckt werden. Das Kutschen- und Schlittenfahren, mit wenigen Ausnahmen für Fremde, Aerzte und in dringenden Nothfällen, ist bei 5 fl. Strafe an Sonn- und Feiertagen verboten. Alle Weibspersonen sollen bei der Communion und bei der Taufe in schwarzer Kleidung erscheinen, bei zu erwartender Verantwortung. Alle Fremden, welche in unserm Land zum Tische des Herrn gehen wollen, sollen sich vorher beim Ortspfarrer um die Einwilligung bewerben.

3. Warnung vor öffentlichen Aergernissen: Fluchen, Schelten, Lästern, Herumschweifen auf den Gassen, Nachtfrevel und übermäßiges Trinken. Trunkenbolde werden vor die Ehegaume zitirt und den Kl. Räthen eingeleitet.

4. Von den Wirthen und Weinschenken und dem Besuch ihrer Häuser. Die Wirthe sollen sich alle Jahre persönlich und bei 3 fl. Strafe bei den Kleinen Räthen wieder melden, Ehebrecher aber 6 Jahre stille stehen. Wer denen, welchen Wein und Most zu trinken verboten ist, zu trinken giebt, soll um 10 fl. gestraft werden. Ohne Erlaubniß der Vorgesetzten sollen in der Eltern oder andern Häusern, wo keine Wirthschaft ist, keine Hochzeitsmahle gehalten werden und in solchen Fällen keine „Oerten" bezogen werden.

Das Trinken des ledigen Volkes miteinander an den Sonntagen soll außer den 4 erlaubten Sonntagen und das Trinken mit solchen, die nicht unsrer Religion sind, sowie auch nach den Hochzeitsmahlen, verboten sein, bei der Buß von 3 fl. für den, der trinkt, und den, der giebt; ebenso soll auch den minderjährigen Knaben und Töchtern und denen, die zur Unterweisung eingeschrieben sind, zu allen Zeiten untersagt sein, miteinander zu trinken und Bekannt-

schaft zu machen oder zu unterhalten, bei der Buß von 2 fl., und von 4 fl. für den, der giebt. Wenn Strafbares bei einem Wirthe vorgeht, soll er's anzeigen.

5. Anordnungen, welche das Spielen und andere Ergötzlichkeiten betreffen. Alles Spielen um Geld, ohne Ausnahme, und alles Wetten soll unsern Landleuten in und außer dem Lande bei 2 fl. Strafe verboten sein, und solches nach Beschaffenheit höher und sogar exemplarisch abgestraft, und wer auf dem Seinigen spielen läßt, um 5 fl. gestraft werden.

Das Tanzen ist bloß an den Nachtagen der Landsgemeinde und der Musterungen, und dann nur mit Vorwissen und Genehmigung und unter den gutfindenden Einschränkungen der Vorgesetzten erlaubt, aber nicht länger als bis 9 Uhr Abends bei der Buße von 4 fl. für den Wirth und den Tänzer. Wer außer diesen Tagen tanzt, soll um 5 fl., und wer dann auf dem Seinigen tanzen läßt, um 10 fl. gestraft werden.

Auch das Trinken und der unerlaubte Umgang mit ausländischen Personen, welche nicht unsrer Religion sind, soll gänzlich und bei 5 fl. Strafe verboten sein, ebenso das Verkleiden am Neujahr, das Funkenmachen und zwar bei 2 fl. Strafe.

6. Von der Erziehung der Kinder. Die Eltern sollen für die gute Erziehung ihrer Kinder sorgfältig sorgen. Die ledigen Töchter, welche nach dem Bettglockenläuten mit Personen des männlichen Geschlechts auf den Gassen herumziehen, sollen als solche, die Zucht und Ehre sträflicher Weise vergessen, sammt ihren leichtsinnigen Eltern den Ehegäumern zur Zurechtweisung angezeigt werden.

7. Vom Schulunterricht. Die bezüglichen Verordnungen waren 1804 noch nicht erlassen. Nach dem Mandat von 1807 waren die Eltern verpflichtet, ihre Kinder ununterbrochen und fleißig alle Tage, Vor- und Nachmittags,

in die Schule zu schicken, bei Verantwortung im Unterlassungsfalle.

8. Von der Vorbereitung zum heil. Nachtmahl. Knaben und Töchter sollen vor dem Hinzutritt zum heil. Abendmahl vom Seelsorger wenigstens ein halbes Jahr lang unterrichtet werden, und welche sich über diese Zeit unfleißig oder sonst übel verhalten, nicht zum Abendmahl hinzugelassen werden.

9. Von den ledigen jungen Leuten. Sie sollen sich nicht eigenmächtig von ihren Eltern trennen dürfen, sondern denselben zur Bestreitung der gesammten Haushaltungsbedürfnisse alle mögliche Beihülfe leisten.

10. Von der Ehe und was zur Gültigkeit derselben erfordert wird. Eheliche Verbindungen sollen nur zwischen Personen von gehörigem Alter und nicht zu naher Verwandtschaft, und nicht ohne Einwilligung beidseitiger Eltern, oder, wenn diese aus unstatthaften Gründen dagegen sind, nicht ohne die der Eherichter, mittelst eines truglosen Eheversprechens geschlossen werden.

Eine ausländische Weibsperson, die sich an einen Landmann verehelichet, muß 200 fl. erlegen. Es darf keine Ehe verkündet werden, es sei denn der Hochzeiter mit einer Bibel oder einem neuen Testament und mit erforderlichem Ober- und Untergewehr versehen.

11. Von den Ehegäumern. Wenn eine Uneinigkeit zwischen übelgepaarten Eheleuten herrscht, so sollen die Ehegäumer dieselben durch nachdrückliche Vorstellungen zu vereinigen suchen.

12. Von den Hausbesuchungen. Jeder Pfarrer soll alle 2 Jahre mit einem Vorsteher die Hausbesuchung halten und nicht nur die Einwohner seiner Gemeinde aufzeichnen, damit der Gemeinde keine Heimatlosen zur Last fallen, sondern sich auch so viel möglich über die Religionskenntnisse, die Sitten und Aufführung ihrer Angehörigen

erkundigen, und daher besonders ein wachsames Auge richten

auf Eheleute, die im Streite oder von einander gesöndert leben;

auf Eltern, die ihren Kindern nicht die gehörige Pflege und Nahrung und den nöthigen Unterricht zukommen lassen und sie nicht zu nützlichen Arbeiten anhalten;

auf undankbare Kinder, die ihren Eltern den schuldigen Gehorsam verweigern oder sie verlassen;

auf Personen, die einen liederlichen Lebenswandel führen;

auf Leute, die den öffentlichen Gottesdienst und das heil. Abendmahl beharrlich versäumen und sich den kirchlichen Ordnungen nicht unterziehen u. s. f.

Straf-, Civil-, Polizei- und Rathsgesetze.

13. Von den sogenannten fleischlichen Sünden und ihrer Bestrafung. Jeder Geistliche, dem eine Hochzeit angezeigt wird, soll den Hochzeiter ernstlich befragen, ob er sich nicht mit frühem Beischlafe vergangen habe. Gesteht er denselben ein, so soll er am Mittwoch in seiner Gemeinde und zwar ohne hochzeitlichen Zug und Mahl (dies galt auch von solchen Personen, die sich mit Unzucht und Ehebruch vergangen hatten) eingesegnet und um 4 fl. gebüßt werden. Leugnet er aber und läßt sich am Dienstag einsegnen und kommt der frühe Beischlaf an den Tag, so soll er 18 fl. erlegen müssen.

Diejenigen, welche für Hurerei und Ehebruch abgestraft und dem Scharfrichter unter den Händen gewesen sind, sollen weder zu Vögten und Beiständen genommen, noch als Kundschafter zugelassen werden.

Wenn zwei ledige Personen sich mit Hurerei vergehen, so wird die Mannsperson um 10 fl. und die Weibsperson um 7 fl. gebüßt. Der Ehebruch wird mit Gefangenschaft

und einer Strafe von 30 fl. belegt, wozu die Mannsperson noch 10 fl. für den Degen bezahlen muß. Ist die eine fehlbare Person noch ledig, so hat diese 15 fl. zu erlegen.

14. Von Feldfreveln, Verfälschungen, Veruntreuungen. Wer Andern Schaden zufügt, Felder, Rebstöcke, Fruchtbäume, Waldungen ꝛc. bestiehlt oder beschädigt, soll 10 fl. gebüßt werden und nach Befinden der Gefangenschaft oder gar malefizischer Strafe anheimfallen.

Wer Garn oder andere gestohlene Sachen wissentlich als solche kauft, soll als Theilnehmer des Diebstahls wie der Dieb selbst bestraft werden. Wer anvertrautes Gut veruntreut, wenn Spinner Garnschneller von zu wenig Umgängen oder zu kurzem Haspel machen, so sollen sie nicht nur zum Ersatz des Entwendeten angehalten, sondern noch über das an Ehr, Leib und Gut gestraft werden u. s. f.

Wer nach falschem Gewicht und Maß verkauft, gute Waare mit schlechter vermischt, soll für den Betrug mit empfindlicher Ehr- und Leibesstrafe belegt werden. Alle Maße und Gewichte müssen alle 2 Jahre gesichtet werden.

15. Erneuerte Satzungen, um unwissende und leichtgläubige Leute noch besser gegen Betrug und Unrecht zu schützen. Allen Fremden ist das Hausiren mit jeder Art Waaren ohne Ausnahme und besonders den Juden der Aufenthalt in unserm Lande verboten.

Die Comödianten, Taschenspieler, Marktschreier und dergleichen Leute sollen nirgends geduldet werden. Aller Gassenbettel ist verboten, ebenso das abergläubige Laufen nach Wahrsagern. Vor Quacksalbern ist das Volk gewarnt.

Wer von seinen Schuldnern mehr Zins fordert, als von 90 fl. Baar 5 fl., soll vor Gericht belangt werden.

Die Vorgesetzten sollen alle Jahre das Brod der Bäcker besichtigen und nachwägen und die Fehlbaren dem Kl. Rathe einleiten.

Die Blattmacher sollen in Eidespflicht genommen werden, daß sie nur gerechte Blätter machen wollen, und kein Fabrikant darf andere als für gerecht beglaubigte Blätter gebrauchen.

Väter und Mütter, welche ihre Kinder muthwillig verlassen, sollen ihre Strafe gewärtigen.

Das Anlegen von Lotterien in und außer dem Lande soll gänzlich verboten sein.

Der Verkauf und die Verpfändung der Bibel, der Kirchenbücher, der sonntäglichen Kleider und eigenen Armatur wird mit 5 fl. bestraft und müssen diese Gegenstände ohne Ersatz wieder herausgegeben werden.

Sollen die Schlosser ihre Dietriche Niemandem geben.

Die Art. 16—20, von dem Vormundschaftswesen, den Zedeln, den Rechten und Pflichten der Schuldner und ihrer Gläubiger, den Akkorditen und Falliten handelnd, gingen im Wesentlichen in die entsprechenden Gesetzesabschnitte des Landbuches von 1834 über, weßhalb wir sie hier nicht aufführen.

21. Von den Zedel- und Waarenfeiltragern. Es soll keiner für einen gültigen Zedel- oder Waarenfeiltrager gelten, der nicht vorher von seiner Vorsteherschaft die Bewilligung und vom Kl. Rath die Bestätigung hiezu erhalten hat. Wer seine Zedel oder Waaren einem Andern anvertraut, genießt diesfalls in Fallimentsfällen nicht die gleichen Rechte.

Welcher Feiltrager nicht entweder die Losung oder die nemlichen Zedel der Waaren zurückgeben oder einen genüglichen Käufer stellen, oder die Losung oder Waare zu etwas Anderm verwenden würde, der soll als Dieb bestraft werden. Hat er die Zedel oder Waare wider Willen des Eigenthümers einem seiner Schuldgläubiger überlassen, so kann der Eigenthümer diese oder deren Werth zurückverlangen.

22. Von Vergehungen, welche die Ehre verletzen. Wer ehrverletzende Worte über einen Andern ausstößt und auf seinen Schmähworten beharrt, ohne etwas Unehrliches auf den Gescholtenen bringen zu können, der soll 5 fl. in den Landseckel und 5 fl. dem Beleidigten an die Beschimpfung erlegen und ihn für einen ehrlichen Mann erklären. Wenn er ihn aber vor dem Hauptmann und einigen Rathsgliedern entschlägt, so soll er halb so viel ebenfalls in den Landseckel gebüßt werden. Wer vor Rath mit oder ohne Beding Jemanden Schelm oder Dieb schilt, soll 1 fl. Strafe und dem Gescholtenen eben so viel an die Beschimpfung geben. Wenn über einen Kandidaten, der sich um eine Pfründe bewirbt, Verleumdungen ausgestreut werden, soll die Wahl eingestellt, die Sache untersucht und im Fall sie für unwahr erfunden wird, der Verleumder exemplarisch abgestraft werden.

23. Vom Zielschießen oder andern Verordnungen, wodurch Feuersgefahr und Unglück verhütet wird. Die Schützen sollen die obrigkeitlichen und andere freiwillige Gaben — aber keine andern als freiwillige — die ihnen zugetheilt werden, nirgends als in ihrer Gemeinde und auf dem gewohnten Schützenplatze verschießen. Große Schießeten mögen nicht ohne Erlaubniß eines Gr. Rathes angestellt werden.

24. Von den Straßen, Steg und Nebenwegen. Zur Winterszeit sollen da, wo keine Straßen sind, die Winterwege für Fußgänger geöffnet werden, bei der Buße von 5 fl.

28. Regiments- und Rathsgesetze. Alle Diejenigen, welche sich der Bestechungen oder anderer Nebenwege bedienen, um in das Regiment zu gelangen, sollen an Ehr und Gut gestraft werden; auch das Wetten und Trinken auf Rathsstellen hin soll jedem Fehlbaren bei 5 fl. und dem Rathsfreund bei 10 fl. Buß verboten sein.

Der Eid soll nur in Sachen von großer Wichtigkeit und nicht ohne Erkanntniß des Gr. Rathes oder der Bewilligung des regierenden Landammanns gebraucht werden.

Wer eine Geldbuße am nämlichen Tage bezahlt, da sie ihm auferlegt worden, dem werden 6 kr. vom Gulden nachgelassen; nachher aber soll er die Buße ganz zu bezahlen schuldig sein. Derjenige, welcher sie gar nicht bezahlen kann, muß sie in der Gefangenschaft bei Wasser und Brod, täglich zu 15 kr., abverdienen, und soll ihm in seiner Gemeinde Most und Wein zu trinken verboten sein.

Wer sich eines Polizeivergehens schuldig macht, das mit einer bestimmten Buße belegt wird, darf diese nicht überschicken, sondern Jeder, dem vor Rath verkündet ist, muß sich persönlich stellen und verantworten.

Das Landmandat erlitt im Laufe dieses Zeitraumes einige Abänderungen und erhielt auch etliche Zusätze. U. A. beschlossen Neu- und Alträthe am 2. Mai 1808, daß Ehen im 4. und 5. Grade der Verwandtschaft, letztere bei hoher Buße, erstere bei Strafe an Ehr und Gut und der Kassierung der Ehe verboten sein sollen;

am 8. Mai 1809, daß, wenn Eltern eines unehlichen Kindes dasselbe nicht zu erhalten im Stande seien, es die Gemeinde des Vaters thun müsse, und

am 7. Mai 1810: Wer eine Katholikin heirathet, der verwirkt damit das Landrecht.

Diese Verordnung ging, wie ein großer Theil der übrigen, in alle folgenden Mandate bis und mit 1830 über und fiel mit andern engherzigen Bestimmungen erst dahin, als jene bei der Landbuchsrevision in den 1830er Jahren Gesetzen weichen mußten, die sich das Volk als oberste gesetzgebende Behörde selbst gab, also erst mit dem Erwachen eines freieren Geistes.

Von den Verordnungen gehen wir nun über zu den weitern Maßregeln der Obrigkeit für Beförderung eines sittlich-religiösen Volkslebens.

Ausländische Schriftsteller (Affsprung, Ebel 2c.), welche gegen das Ende des 18. Jahrhunderts die Schweiz bereist hatten, priesen die Einfalt der Sitten, die Rechtschaffenheit, Biederkeit und Naivität des Appenzellervolkes.

Mochten auch diese Herren vielleicht etwas durch eine ideale Brille geschaut haben, so muß doch die französische Revolution auch in dieser Beziehung einen bedeutenden, aber keineswegs günstigen Einfluß auf unser Volk ausgeübt haben.

Die Landesobrigkeit erhebt in dem Edikt von Neu- und Alträthen vom 4. Mai 1807 folgende Klagen:

„So beruhigend es für die Landesväter ist, wenn sie wahrnehmen können, daß Religion, Christenthum und Tugend im Allgemeinen und Besondern geehrt, geliebt und ausgeübt wird, eben so drückend fällt es auf ihr besorgtes Herz, wenn ihnen statt dessen die laute und allgemeine Klage über abnehmende Sittlichkeit, über Nichtachtung der Religion und des Christenthums und immer weiter um sich greifende Unmoralität und Ausschweifung zu Ohren dringt. Dieses Letztere, getreue liebe Mitlandleute und Einwohner des Kantons! ist leider unter uns der traurige Fall, aber auch eben so traurige Ursache und gewisser Weg zu unserm Verderben. Mit welcher Wehmuth müssen wir uns unter Anderm von der kränkenden Wahrheit überzeugen, wie sträflich und allgemein gegen die heiligen Verordnungen Gottes und der christlichen Kirche durch Verachtung und Geringschätzung des öffentlichen Gottesdienstes, dem nächsten Weg zur Tugend, der ersten Pflicht des Menschen und Christen, der Gott ehrt und liebt, gesündigt und hingegen diese der Andacht geweihte Zeit zur

Ausübung aller Arten von Leichtsinn und Ueppigkeit verwendet wird.

Mit welchem Bedauern sehen Wir aus dieser Quelle zu allgemeiner Verdorbenheit eine Menge Sünden und Laster hervorgehen, wie oft Uns in die traurige Nothwendigkeit versetzt, viel und mancherlei Vergehen, besonders aber solche der schändlichsten Wohllust und Unzucht, mit den gesetzlich entehrenden Strafen zu belegen, und wie schmerzend ist's, daß man sich nicht verhehlen kann, wie bei vielen unsrer Landsleute, besonders unter der Jugend, da öffentlich und dort im geheimen Winkel, niedrige Spielsucht, die Wiege aller Laster, herrscht."

Das Edikt warnt dann eindringlich vor dieser verderblichen Bahn, mahnt zur Rückkehr zur Tugend, zum Christenthum und zu den edlen, einfachen Sitten der Väter, zu Fleiß, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, zeigt die Entschlossenheit, Hand in Hand mit den Seelsorgern alle Mittel aufzubieten, dem eingerissenen Verderben Einhalt zu thun, und fordert die Vorsteher bei eigener Verantwortlichkeit auf, die Vorschriften der Sittenmandate auf's genaueste zu handhaben und Dawiderhandelnde ohne Ansehn der Person zur Verantwortung einzuleiten*).

Im gleichen Sinne spricht sich das Sittenmandat vom 7. Mai 1810, gestützt auf die Eingabe der Geistlichkeit, aus. So reichte ein Pfarrer unsers Landes der Obrigkeit bittere Beschwerden über die zunehmende Verderbniß seiner Pfarrkinder in religiöser und moralischer Rücksicht ein, worauf die hohe Landeskommission unterm 6. Febr. 1805 ihn anwies, sich mit den dortigen Gemeindevorstehern darüber zu berathen, und diesen empfahl, vorzüglich über den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes zu wachen und den Pfarrer in seinem heiligen Amtseifer zu unterstützen. Nicht weniger ernst waren die Klagen, welche der Aktuar der

*) Publikationsprotokoll.

Synode im Namen dieser Behörde am 5. Mai 1810 darüber einreichte, wie der Tag des Herrn, der heilige Sonntag und die hohen Festnachtage in den meisten oder in allen Gemeinden auf eine dem Christenthum sehr ungeziemende, freche und muthwillige Weise entheiliget und geschändet werden: durch Schießeten am Sonntag und zwar nicht erst nach vollendetem Gottesdienst, sondern während desselben, wobei oft mehr Zuschauer wären, als Zuhörer in der Kirche; ferner durch Reiten und Fahren in Schlitten, Kutschen mit allem Geröll und Geräusch unter dem Vormittaggottesdienst neben der Kirche vorbei, durch öfteres üppiges und wohllüstiges Wesen und Leben, Trunkenheit, Mißbrauch des Namens Gottes, durch Springen und Tanzen bis in die späte Nacht hinein.

Endlich geißelte ein nichts weniger als griesgrämischer Einsender*) im Schweizerboten mit beißendem Witze den Hang unsers Volkes zur Sinnlichkeit, zur Hoffahrt, zum äußern Schein, zu städtischem Wesen**).

---

*) Pfarrer Adrian Schieß.

**) Weil diese Einsendung zur Verschärfung der Censur mitwirkte, so hat sie geschichtlichen Werth.

Einladung an das berühmte Schatzgräbermännchen in den Kanton Appenzell (Nr. 11, Jahrgang 1809). In diesem Aufsatze, der damals großes Aufsehen erregte, heißt es unter Anderm: „Mit großem Wohlgefallen und mit eben so großer Freude las ich in Nr. 3 und 5 des wohlerfahrnen Schweizerboten die Geschichte einer Schatzgräberei, wie sie sein sollte. Ich wohne in einem Kanton der Schweiz, in welchem Kleines und Großes, Junges und Altes, Reiches und Armes, jede Haushaltung seinen Wohlstand oder sein Auskommen schon lange dem Flor des Handels und der Mousselinenfabrikation verdankt. Da aber dieses Gewerbe einmal über das andere stockt und es besonders in diesem Zeitraum mißlich aussieht, so drängt mich meine Vaterlandsliebe, jenes geheimnißvolle Schatzgräbermännchen anmit einzuladen, auch meinen Landesbrüdern seine heilsame Kunst zu zeigen. Ich stelle mir vor, es werde nicht auf den ersten Ruf erscheinen und sagen, die Handelschaft sei lange in Flor gewesen, da haben die Leute schon Schätze sammeln können. Ich sage ihm aber

Den gerügten Uebelständen suchte die Obrigkeit nicht nur durch Warnungen und Ermahnungen in Sittenman-

---

voraus, die Schätze sind bei sehr Vielen fort. Ob sie den guten Leuten gestohlen worden, oder wie sonst fortgekommen seien, das wird er als ein kluges Männchen schon sehen und erfahren können. Ich stelle mir vor, es werde, wenn es auch kömmt, tausend Schwierigkeiten und viele trübe Mienen absetzen.

Wenn das Männchen an Sonntagen, Märkten und bei jedem unbedeutenden Anlasse die Wirthshäuser vollgepfropft sieht; wenn es von Aufführung prachtvoller Gebäude, von Bällen, Kutschen- und Schlittenfahrten u. dgl. Dingen hört, so wird es sagen: „Warum bescheidet ihr mich hieher? Warum klaget ihr wegen Mangels an Schätzen? Warum seufzet ihr über böse Zeiten? Alles, was ich sehe, zeugt von Wohlstand, zeugt davon, daß ihr Schätze genug habt.“

Es wird seinen Hut und Stock nehmen und fortgehen wollen und einen sauren Blick auf mich werfen. Ich aber werde es beim Wams fassen und es beschwören, daß es die Reformen anfange, und vielleicht wird da Einer und dort ein Anderer rufen: „Ja wir wollen Schätze!“

Endlich wird es sich dazu bereden lassen. Ich muß es aber zum Voraus ersuchen, daß es sich mit Geduld und guten Schuhen von dickem Sohlleder versehe; denn es wird viel zu schlucken und zu stampfen geben und meinen Landleuten wünsche ich von Herzen Kraft zur Selbstverläugnung und Standhaftigkeit.

Das Männchen wird allervorderst mit bedeutender Miene sprechen: „Dem Hang zur Sinnlichkeit, zur Hoffahrt, zum äußern Schein, zum städtischen Wesen müßt ihr Bergbewohner entsagen. Diese Dinge sind das Grab eures Wohlstandes und das größte Hinderniß beim Schatzgraben.“

Den lustigen Jungens, die die Arbeit fliehen, denen alles Religiöse zu ernsthaft ist, die ihre Nasen bei allen lustigen Anlässen haben und täglich von Taumel erfüllt und von Wonne trunken sind, wird es zu ihrem nicht geringen Schrecken das Beten und Arbeiten erklären und empfehlen.

Denjenigen, welche zu oft einen vermeintlichen Durst haben und sich mit Wein und hitzigen Getränken anfüllen, wird es zu beweisen suchen, daß sie den Schatz nicht einmal sähen, wenn er vor ihren Augen läge, weil sie stets einen Nebel um ihr Antlitz haben.

Den Verschwendern und Spielern würde es nicht einmal Schätze suchen, weil sie gar nicht damit umzugehen wissen.

daten entgegen zu arbeiten, sondern sie zog auch die Zügel zur Handhabung guter Sitte und Ordnung schroffer an. So verordnete sie, daß Solche, welche zur Zeit der Helvetik sich fleischlicher Vergehen schuldig gemacht hatten, ohne deßhalb zur Untersuchung gezogen worden zu sein, nun den zuständigen Behörden zur Verantwortung und Strafe eingeleitet werden sollen, und erkannte schon unterm 29. April 1803 auf die Mittheilung hin, daß in einigen Gemeinden Ehen bestünden, bei denen früherer Ehebruch nachgewiesen werden könne, daß alle diese Ehen anullirt und die Betreffenden gehalten seien, beim nächsten Ehegericht ihre Sentenz zu holen.

Den Vorschlag der Geistlichen, es möchte doch den vielen Wirthshäusern Schranken gesetzt werden, wiesen Neu- und Alt-Räthe zwar zurück, erkannten aber, Mai 1805, es solle als kräftigstes Mittel gegen Unordnung und Unsittlichkeit den Hauptleuten und Räthen aufgetragen sein, genaue Acht auf die Fehlbaren zu halten und dann selbe den Behörden einzugeben, und am 2. Mai 1808, es sollen alle Vorgesetzten aufgefordert sein, im Laufe des Jahres, wo sie immer es für gut finden, die Wirthshausbewilligung zu erschweren. Die Landeskommission wurde zugleich beauftragt, die Sache zu prüfen.

Endlich zeigte die Obrigkeit durch nachstehenden Beschluß, wie wenig sie dem Lotteriewesen Vorschub zu leisten gesonnen war, das den Fundamentalsatz einer gesunden und

---

Der hoffährtigen Dame oder Demoiselle, die mit ihren feinen Spitzen, goldenen Ketten und seidenen Bändern stolzirend, durch die Gassen schwänzelt, wird es ein gräßliches Gesicht machen und sie wohl gar vom Putztisch zur Arbeitstafel, vom Kaffee zur Schotte, Suppe oder kalten Milch verdammen.

Und ach, wie werden seine Füße stampfen, wenn das ökonomische Männchen solche, die um das Almosen ausgehen, beim Branntwein sitzen und das unter der Larve ehrlicher Hausarmen erbetene Geld verprassen sieht u. s. f.

christlichen Haus- und Volkswirthschaft: „Bete und arbeite!" untergräbt, indem es, statt Fleiß und Arbeitsamkeit, verbunden mit weiser Sparsamkeit, als die Quelle des Wohlstandes gelten zu lassen, das Glück vom Spiel des blinden Ungefährs abhängig macht, bei dem nichts gewiß ist, als daß der mögliche, wiewohl unwahrscheinliche Gewinn, auf den der Setzende zählt, sich auf den Verlust vieler Anderer basirt und als Lockvogel dient, um den Gewinner und Andere wo möglich wieder ausbeuten zu können, und den Ruin einer Haushaltung um so sicherer und schneller herbeiführt, je mehr der Spielende seine Gedanken statt auf treue und umsichtige Erfüllung seiner Berufspflichten auf Ternen und Amben richtet und sich von abergläubischen Traumdeutereien bethören läßt. Unterm 31. März 1803 schilderte nämlich ein Mitglied der Regierung dem Gr. Rath, in welch' traurige Lage eine Familie in Herisau durch den Hinschied des Hausvaters, der ein großes Waarenlager hinterließ, versetzt worden sei, weil nun der Handel stocke, während doch große Zahlungen geleistet werden müßten. Der Vogt der betreffenden Wittwe und ihrer 13 Kinder wünsche daher, es möchte, um die großen Schaden verursachende öffentliche Auktion und den ökonomischen Ruin der zahlreichen Familie zu verhüten, und um die Ehre des Seligen zu retten, gestattet werden, die erforderlichen Waaren durch eine Lotterie zu versilbern. Darauf erkannte die genannte Behörde:

„Unter größtem Bedenken der wichtigen und üblen Folgen, welche aus dergleichen Veranstaltungen entstehen könnten, und nur in Betracht, daß die fragliche Familie auf diese Weise allein aus ihrer fatalen Lage gerettet werden kann, möge die Errichtung einer Lotterie zum Behuf der Versilberung ihrer beträchtlichen Quantität Ladenwaaren gestattet sein, jedoch aber lediglich mit nachfolgenden Konditionen:

Die Errichtung, Direktion und Aufsicht dieser anzustellenden Lotterie soll bei den Tit. HH. Amt-Hauptleuten und Räthen der Gemeinde Herisau stehen und von der Beschaffenheit sein, daß weder die Familie noch die Zieher im allzugroßen Schaden oder Vortheil kommen und nur Eigenthum dieser Familie versilbert werde."

Wie die Obrigkeit im Weitern für gute Polizei besorgt war und daher auch die Einführung der nöthigen polizeilichen Schriften, z. B. der Ehescheine von Seite der sich Verlobenden (18. August 1803), der Heimatscheine für alle nichtschweizerischen Gesellen, Knechte und Dienstboten im Lande 2c. (Mai 1811), anordnete und Vorschriften über die Ausfertigung der Pässe und Taufscheine gab (1804), so lag es ihr besonders am Herzen,

dem Gassenbettel zu wehren. „Auch der Kt. Appenzell", schreibt Rathschreiber Schäfer in seinen Materialien zu einer vaterländischen Chronik, „war stets der Sammelplatz aller Arten von Vagabonden und Bettlern, obschon jede Gemeinde ihre Hatschiere hatte. An Jahrmärkten, Musterungen, in der Neujahrswoche und an Landsgemeinden schwärmten ganze Schaaren derselben mit ihren Weibern und Kindern, mit Kochgeschirr und Suppennäpfen umher, durchstrichen Berg und Thal und wußten auf die mannigfachste Weise das Mitleid und die Hilfslust zu erregen, indeß sie dann Abends in ihren verborgenen Schlupfwinkeln mit weggeworfenen Krücken, Pflastern und Verbänden, bei der vollen Flasche und dampfenden Schüsseln ihres Lebens und Berufes sich freuten, mit Erzählung ihrer Kunstgriffe und Schwänke die nächtlichen Stunden abkürzten und manchem leichtsinnigem Landmann zu Verführern wurden."

Die Kriege in Deutschland und Italien lieferten der ruhigen, wohlhabenden Schweiz eine Menge Ausreißer, verstümmelte Militärs, wandernde Handwerksburschen, spekulative Steuersammler und arbeitsscheue Menschen aller

Art. Dieser Landplage kräftiger begegnen und auch der Desertion unsrer in französischen Militärdiensten stehenden Leute eher wehren zu können, beschloß unsre Regierung im Oktober 1807, nachdem sie in diesem Zeitraum schon wiederholt die Gemeinden zur Abschaffung des Gassenbettels aufgefordert und sie ermahnt hatte, durch ihre Hatschiere gute Polizeiaufsicht halten zu lassen, die Aufstellung eines Landjägercorps, das täglich (3 Mann vor und 2 Mann hinter der Sitter) von Morgens früh bis Abends in der ihm angewiesenen Gegend Polizeiwache halten, bei der Polizeidirektion in Trogen und Herisau seine Weisungen holen und seine Rapporte abgeben mußte. Der Landseckel bestritt die Unkosten und die Gemeinden vergüteten ihm dieselben wieder. Endlich ordneten die Regierungen von St. Gallen und Appenzell A. Rh. gemeinsame Streifzüge gegen die Bettler an, damit diese nicht nur von einem Kanton in den andern entwischen können (siehe das Schreiben der Regierung von St. Gallen vom 14. Oktober 1807 bei den amtlichen Briefen im Landesarchiv in Trogen und das Edikt vom 15. Sept. 1804 im Publikationsprotokoll). Die Einführung des Landjägercorps fand aber nicht ungetheilten Beifall. So wagte es ein Hauptmann aus einer kleinern Gemeinde des Hinterlandes zu fragen, ob nicht Herisau die dem Hinterlande zugeschiedenen Jäger und die übrigen Gemeinden dieses Landestheiles die Bettler erhalten würden. Schon im Mai 1809 beschlossen Neu- und Alt-Räthe, die Landjäger wieder abzuschaffen. Da aber im August gleichen Jahres die Bemerkung gemacht wurde, daß in diesen unruhigen Zeiten wieder eine Menge fremden Gesindels ins Land komme und die öffentliche Sicherheit gefährde, so erkannte genannte Behörde, es sollen die 5 Landjäger wieder provisorisch angestellt sein, bis es an den Grenzen ruhiger werde. Sie sollen an Sonn- und Werktagen laufen und täglich 40 kr. erhalten. Von da an wurde dieses Institut von Neu- und Alt-Räthen bis über die Mediations-

zeit hinaus alljährlich wieder bestätigt und erst im Jahr 1818 abgeschafft.

Gehen wir nun über

4. zum Sanitätswesen.

Unser Ländchen besaß schon seit etwa zwei Jahrhunderten eine Anzahl gebildeter Aerzte. So wirkten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunders Dr. Ziegler in Gais und der erste Honnerlag in Trogen, bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts die Honnerlage und der ausgezeichnete Laurenz Zellweger in Trogen, die Zuberbühler in Speicher, ein Zuberbühler, Grob und Oberteufer in Herisau und in dem zu beschreibenden Zeitraum Künzler in Walzenhausen, Würzer und der jüngere Oberteufer in Herisau, sowie Oertli in Teufen, meist glückliche und ausgezeichnete, zum Theil sehr gelehrte Aerzte*).

Die erste Spur einer Art „Schererzunft" (Collegium Chirurgorum) fand Landammann Dr. M. Oertli in einer Sammlung von Protokollauszügen**), also lautend: „A 1721 den 24. Nov. an der Herbstrechnung zu Herisau auf den dato beschehenen Anzug von gewissen Balbierern, daß sie und andere examinirte und approbirte Kunsterfahrne ihre Lehrlinge möchten selber durch eine Zunft-Anrichtung examiniren und aufstellen lassen, betreffend ist erklärt, daß ihnen hierinfalls gewillfahret sei und zur Vollführung der

*) Das appenzell. Monatsblatt giebt im Jahrg. 1825, S. 221, von Dr. Künzler in Walzenhausen, im Jahrg. 1829, S. 80, von Würzer in Herisau und im Jahrg. 1837, S. 153, von L. Oertli in Teufen biographische Nachrichten.

**) Wahrscheinlich: Auszüge aus den Protokollen im Landesarchiv von Appenzell A. Rh., gesammelt von Landammann Gebhard Zürcher in Teufen, gegenwärtig im Besitze von Dr. Rüsch in St. Fiden, Gemahl der Urgroßtochter von L. Zürcher und von Landammann Zuberbühler. Von dieser Sammlung besitzt Verfasser einen von Hauptmann Tanner gemachten Auszug.

Examination benannter Lehrlinge hiemit bei allfällig dergleichen Occasionen beiderseits der Sitter jeweilig neu und alt Landammann, der erste aber als Präses, nebst zwei graduirten Doktoren und noch zwei dazu ausgewählten examinirten Chirurgen oder Balbierern hiezu destinirt seien. Die zu dieser Geschäftsverrichtung ordinirten Doktores sind Hr. Laurenz Zellweger in Trogen und Hr. Gottlieb Friedr. Grob von Herisau."

Vermuthlich hat dieses Collegium in den Unruhen von 1732 aufgehört*).

Der in der helvetischen Revolution entstandene Kanton Sentis, wovon unser Kanton einen Bestandtheil bildete, hatte eine eigene Sanitätsbehörde. Als aber unser Kanton seine Selbstständigkeit wieder erlangte, wählte man keine solche, sondern beschränkte sich darauf, 3 sachkundige Männer zu bestimmen, welche bei Viehkrankheiten berufen und nöthigenfalls eidlich berathen werden möchten. Hiezu wurden ernannt Landamman Oertli in Teufen, Ulrich Nagel in Gais und Barth. Bont von Herisau**).

Endlich im Mai 1810 bewogen die überhandnehmende Zahl von Afterärzten und die über ihr Wirken erhobenen Klagen Neu- und Alt-Räthe zur Wiederwahl einer Sanitätskommission. Sie wurde bestellt aus Landammann Zellweger, Statth. Scheuß, Dr. Oberteufer in Herisau, Dr. Künzler in Walzenhausen und Dr. Oertli in Teufen, denen ein Aktuar beigeordnet war. Sie hatte die große Anzahl von Arzneien verabreichenden Personen zu prüfen, Fehler, die im Medizinfache gemacht wurden, zu untersuchen, die Fehlenden den beiden Standeshäuptern zu

*) Brief von Landammann Dr. M. Oertli vom 30. Mai 1821 an Dr. Aepli in St. Gallen und in einem Aufsatze in Schäfers Materialien. Jahrgang 1811, S. 70. Daselbst ist aber das Datum nicht richtig.

**) Großrathsprotokoll.

weiterer Verfügung zu verzeigen und endlich bei ausbrechenden Seuchen auf Verlangen ihr Gutachten einzureichen.

Auf den Bericht dieser Kommission untersagte der Gr. Rath zweien der verwegensten Afterärzte am 27. Sept. 1810 alles Praktiziren*). Allein schon am 4. Dezember des gleichen Jahres kam einer derselben nebst mehreren seiner gewesenen Patienten schriftlich beim Gr. Rathe darum ein, es möchte ihm erlaubt werden, wieder zu mediziniren, wurde aber von diesem an die Sanitätskommission gewiesen. Als der Rath am 21. Mai 1811 neuerdings in dieser Frage entscheiden sollte, erkannte er, es solle für einmal über diesen Gegenstand still geschwiegen werden, weil so viele Stimmen im Gr. Rath sich für den Betreffenden verwendeten. Das Ende war, daß die Sanitätskommission weichen mußte. Neu- und Alt-Räthe beschlossen nämlich im Mai 1813, sie für ein Jahr einzustellen, und unterließen es bis zum Jahr 1821, wieder eine solche zu wählen**).

Uebrigens war die Obrigkeit mit und ohne Sanitätskommission für die Gesundheitspflege, so weit die Verhältnisse es erlaubten, redlich besorgt. So ordnete sie schon im Februar 1804 einen Hebammenkurs an, der in den Monaten April bis Juli gehalten wurde und an dem aus allen Gemeinden, außer Wald, Schönengrund und Lutzenberg, Frauen Theil nahmen, im Ganzen 24. 7 erhielten ihren Unterricht von Dr. Künzler in Walzenhausen, 12 von Dr. Aepli in St. Gallen, und 5 von Dr. Oberteufer in Herisau***). Jede Hebamme, welche die Prüfung bestand, erhielt ihr Patent in Form einer Hebammenordnung.

---

*) Schäfers Materialien zu einer vaterländischen Chronik. Jahrg. 1811, S. 31—37 und 69—70. Siehe auch: „Die neuesten Briefe aus der Schweiz in das väterliche Haus nach Ludwigsburg.“ München, 1807, 15. und 16. Brief.

**) Großrathsprotokoll.

***) Siehe Schäfers Materialien, Jahrg. 1809, Nr. 9.

Endlich war die Obrigkeit bemüht, durch polizeiliche Maßregeln das Eindringen ansteckender Krankheiten zu verhüten, so z. B. 1804 gegen das in Spanien herrschende und bis Livorno vorgedrungene gelbe Fieber, 1803 gegen eine Pferde- und Viehseuche im Rheinthale, im März 1808 gegen die in einigen Ställen Innerrhodens ausgebrochene Lungenseuche, im Sommer 1809 gegen die in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Thurgau herrschende und auch in einigen Ställen des Toggenburgs ausgebrochene Maul- und Klauenseuche, im Herbst 1810 gegen die im Bairischen und im Landgericht Dornbirn grassirende Viehseuche, ferner gegen die in den ersten Monaten des Jahres 1814 in der Gegend von Kloten, Kts. Zürich, vorgekommene, durch das Einstellen eines ungarischen Ochsen eingeschleppte, sehr gefährliche Loserdürre*), gegen die im Sommer 1814 im Landgericht Bregenz unter dem Hornvieh wieder aufgetretene Lungenseuche und endlich gegen eine im Dezember des gleichen Jahres im Badischen ausgebrochene Viehkrankheit.

Von dem Sanitätswesen gehen wir über zum

5. Justizwesen.

Glücklich das Land, das zweckmäßige Justizeinrichtungen, aber auch verständige und redliche Richter hat!

Von je her und so auch damals suchte sich das Appenzellervolk seine Rechtssicherheit durch das zuverlässigste Mittel, nämlich durch die Wahl einsichtiger und gewissenhafter Richter, zu wahren. Dagegen behielt es bei der Rekonstituirung die Organisation des Gerichtswesens vor 1798 und die lückenhaften gesetzlichen Bestimmungen des

*) In Folge dieser Seuche ordnete der Gr. Rath nebst andern Vorsichtsmaßregeln auch eine Stallvisitation und eine Viehzählung an. Wie viel Vieh gegenwärtig da sei (es waren in ganz Außerrhoden zusammen 12,245 Stück)? Woher dasselbe komme? Wie lange es dastehe? Ob Alles gesund sei? Fisch, Großrathsprotokoll.

Landbuches von 1747, das gerade über Bestrafung der eigentlichen Verbrecher, sowie über das Strafverfahren keine Vorschriften enthält*). So blieb denn hierin wieder Alles einzig und allein dem Usus und dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

Ebenso war man auf die frühern Strafmittel angewiesen. Im Gefühl der Unzulänglichkeit und theilweise auch der Unzweckmäßigkeit derselben war die Obrigkeit bemüht, Verbrecher in einer fremden Zuchtanstalt unterzubringen, und wirklich gelang es, am 30. Mai 1806 mit dem Grafen in Oberdischingen, einem Städtchen 2 Stunden von Ulm, einen bezüglichen Vertrag abzuschließen. Außerrhoden hatte einen jährlichen Associationsbeitrag von 150 fl. zu leisten, welcher in halbjährlichen Terminen zu bezahlen war, aber erst dann flüssig wurde, wenn ein oder mehrere Züchtlinge in das Institut eingeschickt worden waren. Ueberdies waren für jeden Züchtling der 1. Klasse (die rohern, welche weniger gut gehalten waren) täglich 6 kr. und für jeden der 2. Klasse 9 kr. Kostgeld zu bezahlen. Der erste appenzellische Züchtling trat am 5. Sept. 1807 auf unbestimmte Zeit in diese Anstalt ein. Ihm folgte Mitte Juni 1808 ein Zweiter und diesem den 13. Oktober gleichen Jahres ein Weib.

Inzwischen tauchte der Gedanke an die Errichtung einer eigenen Strafanstalt im Lande auf. Am 19. April 1808 beschloß der Gr. Rath, Neu- und Alt-Räthen vorzuschlagen, zur Begutachtung dieser Angelegenheit eine Kommission zu ernennen. Diese aber erkannten, einstweilen noch nicht darauf einzutreten.

Am 19. August ordnete dann der Gr. Rath den Hptm. Bänziger von Wolfhalden nach Oberdischingen ab. Er sollte sich über Alles genau erkundigen und speziell prüfen, ob

*) Siehe Gemälde der Schweiz, VIII. Band: der Kanton Appenzell von Dr. Gabriel Rüsch. S. 160 u. s. f.

die Klagen über schlechte Behandlung der Detinirten begründet sei oder nicht.

Auf der Reise nach Oberdischingen erkundigte sich B. überall nach der Anstalt und hörte nur Gutes über sie und das Benehmen des Grafen Kastel. In der Anstalt selbst fand er die Zimmer reinlich. Die Speisen wurden genügend und mit Abwechslung verabfolgt. Zweimal in der Woche gab es auch Fleisch. Die Beschäftigung der meisten Züchtlinge bestand in Wollespinnen am Rad. Die Arbeit jedes Züchtlings wurde besonders auf die Seite gelegt und das Urtheil über sein Betragen beigefügt. Täglich dreimal konnten die Sträflinge im Hofe frische Luft schöpfen. Ihr Aussehen war gut. Alle Sonn- und Festtage wurde katholischer Gottesdienst gehalten, dem auch die Reformirten beiwohnten. An besondern Communions- und Festtagen kam für diese ein Pfarrer ihrer Konfession von Ulm. Der Züchtlinge waren 74—80.

Der Graf stand mit den Kantonen Zürich, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen und Graubünden im Vertrag, hatte aber auch Züchtlinge von andern Seiten her*).

Der am 6. Okt. 1808 dem Gr. Rathe schriftlich vorgelegte Bericht befriedigte allgemein. Um so mehr wurde es bedauert, daß im November des gleichen Jahres alle in den königlich-württembergischen Souverainetätslanden von den Patrimonialherrschaften bisher errichteten Zucht- und Arbeitshäuser aufgelöst und die Verbrecher aus fremden Staaten an die Heimatbehörden zurücktransportirt werden mußten. Vergebens verwendeten sich die angeführten Stände für den Fortbestand des Zuchthauses zu Oberdischingen. Der königlich-württembergische Oberamtmann Fischer zu Ehringen antwortete am 28. Nov. 1808, daß nach einer

*) Siehe die Missiven im Landesarchive in Trogen.

unter jenem Datum eingelaufenen Resolution vom 24. gleichen Monats bereits geschehenen Aufhebung des Oberdischinger Zuchthauses den erwähnten Wünschen nicht entsprochen werden könne, sondern den frühern Befehlen gemäß alle vorhandenen Züchtlinge ohne Ausnahme und ohne Weiteres an ihre Behörden zurückgeliefert werden müssen*). Am 5. Dezember folgte die Anzeige, daß die Sträflinge den 20. Dezember im „Schiffle" in Langenargen anlangen werden, wo man sie abholen könne**).

Appenzell A. Rh. bezahlte laut den eingesandten Rechnungen***) an die Zuchtanstalt zu Oberdischingen für seine 3 dort untergebracht gewesenen Züchtlinge:

	fl.	kr.
An Associationsbeiträgen vom 5. Sept. 1807 bis 19. Dez. 1808	193	—
An Kostgeldern:		
Für den 1. Züchtling (1. Klasse) vom 5. Sept. 1807 bis 19. Dez. 1808 täglich 6 kr. .	46	54
Für den 2. Züchtling (2. Klasse) von Mitte Juni bis 19. Dez. 1808 täglich 9 kr. .	17	24
Für die daselbst untergebrachte Frau (2. Klasse) vom 13. Oktober bis 19. Dezember 1808 täglich 9 kr.	9	54
An Transportkosten nach Langenargen . . .	12	—
An Zehrgeld für die Arrestanten	6	—
	285	12†)

Auch ein Versuch, die Sträflinge in Lindau unterzubringen, mißlang, und so verblieb es denn beim frühern

*) *Siehe amtliche* Briefe im Landesarchiv in Trogen. Hienach bedarf die betreffende Stelle im 13. Band des Gemäldes der Schweiz, Seite 148 oben, der Berichtigung.

**) Ebendaselbst.

***) Ebenfalls unter den amtlichen Briefen befindlich.

†) Dazu kamen noch die Kosten für den Transport nach Oberdischingen und von Langenargen zurück.

Strafsystem. Einen Begriff von unserer Gerechtigkeitspflege in Kriminalfällen mag folgende Zusammenstellung der im betreffenden Protokoll aufgezeichneten Straffälle geben.

Darunter waren 14 Fälle von Vergehen gegen den Staat und die staatliche Ordnung.

Für ein solches Vergehen wurde zunächst ein Falschwerber bestraft, der überdies, um sich militärunfähig zu machen, sich einen Finger abgeschnitten, ärgerliche Reden über unsre Obrigkeit ausgestoßen und zudem in fortwährendem Ehebruch gelebt hatte. Für all' diese Vergehen wurde er den kurzen Gang geschwungen, um 30 fl. gebüßt und ihm Wein und Most zu trinken verboten.

Als eine schwere Versündigung wider die schuldige Achtung gegen die Obrigkeit und ihre einzelnen Glieder wurden 1804 die Lästerungen eines Hundwylers über Landammann Zellweger mit Ausschwingen durch den langen Gang, den Prügel im Munde, mit einer Geldbuße von 60 fl. und dem Verbote, Wein und Most zu trinken, bestraft.

Endlich zählte man damals auch das widerspenstige Benehmen der Sektirer zu den Vergehen gegen die staatliche Ordnung. Es wurden aus diesem Grunde etwa 12 Personen kriminell bestraft, worauf wir bei der Darstellung der kirchlichen Angelegenheiten zurückkommen werden.

Nicht unbedeutend war die Zahl derer, welche sich kleinerer oder größerer Verstöße gegen die Sittlichkeit schuldig machten. Das Protokoll führt folgende 33 Fälle auf:

Ein Bürger unsers Kantons, der sich mit einem falschen Eheschein im Kt. Bern trauen ließ und seitdem in einem sträflichen Ehestand lebte, wurde 1809 auf den Pranger gestellt, um 40 fl. gebüßt, in seine Bürgergemeinde verwiesen und dessen Ehe für ungültig erklärt.

Wegen ärgerlichen Wandels, Hurerei, zum Theil mit Konkubinat oder andern erschwerenden

Umständen verbunden, wurden 3 Personen neben den Geleitsboten und 4 (meist mit der Ruthe in der Hand) neben den Scharfrichter gestellt, womit bei Einigen das Wirthshausverbot, bei Allen aber eine Geldbuße von 15—30 fl. verbunden war.

Zehn Personen wurden für Ehebruch (obigen Doppelfall des Falschwerbers inbegriffen) mehr oder weniger gravirender Art verurtheilt, und zwar hatten 3 neben den Geleitsboten und 5 (meist mit der Ruthe in der Hand) neben den Scharfrichter zu stehen, wobei zweien Weibern die Haare abgeschnitten wurden. Bei Einigen stand mit dieser Strafe das Verbot, Most und Wein zu trinken, bei Allen aber eine Geldbuße von 30 fl. in Verbindung.

Zwei Männer, die sich des gleichen Vergehens schuldig gemacht hatten, erhielten den Staupenschlag durch den kurzen Gang und wurden um 60 fl. gebüßt, der eine, weil er muthwillig seine Frau und 5 Kinder verlassen und 3 uneheliche Kinder erzeugt hatte; der andere war der oben angeführte Falschwerber.

Drei Personen wurden wegen Nothzucht bestraft, 2 davon hatten solche an Minderjährigen verübt. Der Eine derselben bekam die Ruthe in die Hand und 40 fl. Geldstrafe, der Andere wurde unter den Pranger gestellt, den kurzen Gang gestrichen und 30 fl. gestraft, und Beide erhielten überdies das Verbot, Wein und Most zu trinken. Der Dritte mußte mit der Ruthe in der Hand neben den Scharfrichter stehen und 15 fl. Geldstrafe bezahlen, und endlich wurden alle drei in ihre Heimatgemeinde verwiesen.

Wegen Blutschande wurden 11 Personen bestraft. Einer wurde neben den Geleitsboten gestellt, und 6 Personen erhielten den Staupenschlag durch den kurzen Gang. Vier Andere wurden auf den Pranger gestellt und den langen Gang ausgeschwungen. Die Geldbuße variirte zwischen 30 und 101 fl. Einer hatte überdies der am Tage seiner Ver-

urtheilung stattfindenden Hinrichtung von 2 Uebelthätern zuzuschauen.

Endlich wurde wegen vielfältig verübter Päderastie einem Bürger des Kts. St. Gallen das Leben nur auf die Verwendung seiner Regierung hin und unter der Bedingung geschenkt, daß diese ihn sein Leben lang der menschlichen Gesellschaft unschädlich versorgen wolle. Er wurde überdies hier auf den Pranger gestellt, den langen Gang ausgeschwungen und um 101 fl. gebüßt.

Am größten war die Zahl der bestraften Verbrechen gegen das Eigenthum Anderer (98 Fälle).

In dem Zeitraum vom März 1803 bis August 1815 kamen 10 Bestrafungen wegen Betrugs vor. Zwei Personen, die sich eines solchen schuldig machten, mußten neben den Geleitsboten stehen, 5 erhielten die Ruthe in die Hand (mit oder ohne eine der Bestimmungen: unter den Pranger, neben dem Scharfrichter, Wein- und Mostverbot). Die Geldbußen schwankten zwischen 15 und 60 fl. Zwei Uebertreter wurden auf den Pranger gestellt, der eine den kurzen Gang geschwungen und um 60 fl. gebüßt, der andere den gleichen Weg nur gestrichen und um 40 fl. gestraft.

Von 6 Männern, die fallirt hatten, wurden 2 neben den Geleitsboten, einer neben den Scharfrichter gestellt, ihm Wein und Most im ganzen Land verboten und 30 fl. Buße auferlegt, weil er 17,000 fl. durchgebracht hatte und an den Gulden nur 7 ₰ zahlen konnte. Einer erhielt die Ruthe in die Hand, ein anderer den Staupenschlag durch den kurzen Gang, weil er zudem Weib und Kind verlassen hatte und ein Sektirer geworden war. Ein Dritter wurde sogar den langen Gang geschwungen, auf den Pranger gestellt, für 5 Jahre ins Zuchthaus erkannt und um 101 fl. gebüßt, da er zugleich sich des Garndiebstahls schuldig gemacht und falsche Scheine ausgegeben hatte. Die übrigen Geldbußen variirten zwischen 20 und 50 fl.

Beim Diebstahl stoßen wir zuerst auf einen Fall von Verkauf anvertrauter Sachen, wofür der Betreffende, die Ruthe in der Hand, neben den Scharfrichter gestellt und um 15 fl. gebüßt wurde, dann auf die Entwendung von 16 Batzen aus dem Nachtmahlsschüsselein in Herisau am Pfingstfest 1804, wofür der Dieb neben den Scharfrichter gestellt und um 30 fl. gebüßt wurde. Die großen Haus- und Bleichediebstähle wurden mit dem Tode bestraft. Von 76 Personen, die sich des Diebstahls schuldig machten, mußten 2 neben den Geleitsboten, einer neben den Scharfrichter stehen, 13 (wovon 9 ebenfalls neben dem Scharfrichter) erhielten die Ruthe in die Hand; über 2 verhängte das Gericht das Trüllen; ein Anderer, der 10 Dutzend Nastücher von einer Bleiche gestohlen hatte, wurde zum Schadenersatz und zur Bezahlung von 101 fl. Buße verurtheilt; 28 hatten den Staupenschlag durch den kurzen, 22 durch den langen, Erstere meist in Verbindung mit dem Stehen unter, Letztere auf dem Pranger, und 7 die Hinrichtung durch das Schwert zu erdulden. Die Geldbußen schwankten zwischen 10 und 101 fl. Zu Letztern wurden wegen Diebstahls im Ganzen nur 6 verurtheilt. Das Volk sagte von mit dieser Geldstrafe belegten Leuten, der Kopf sei ihnen geschenkt, weil sie im Wiederholungsfall dem Tod durch's Schwert anheimfielen. Mit vielen der obigen Strafen war auch das Verbot, Wein und Most zu trinken, verbunden.

Von den 7 Hinrichtungen fallen 4 auf das Jahr 1805, eine auf das Jahr 1806 und 2 auf das Jahr 1810*).

Mit dem Diebstahl in enger Verbindung steht die Diebshehlerei und die Begünstigung desselben. Von 5 deßhalb verurtheilten Personen wurde eine neben den Geleitsboten gestellt, die Uebrigen mußten mit der Ruthe

---

*) Der Leser findet Näheres in den appenz. Jahrb., 2. Folge, 3. Heft, S. 176—180, und im appenz. Monatsbl. 1829, S. 183—192 und Jahrg. 1830, S. 3—11.

in der Hand neben den Scharfrichter stehen und hatten überdies 15—30 fl. Geldbuße zu bezahlen.

Das schwerste Verbrechen gegen das Eigenthum Anderer war die von einem albernen Menschen verübte Brandstiftung. Er zündete das Waisenhaus in Gais zwei Mal an, um nicht länger darin verweilen zu müssen. Den zweiten Frevel büßte er mit dem Tode*).

Schließlich kommen wir zu den Uebelthätern, die Verbrechen gegen die Gesundheit und das Leben ihrer Mitmenschen begingen. Es wurden diesfalls 8 Strafurtheile gefällt.

Einer, auf dem der Verdacht ruhte, er habe sich und sein Weib entleiben und letzterm das Haus anzünden wollen, erhielt die Ruthe in die Hand und mußte in seiner Gemeinde angeschmiedet werden.

Drei Männer wurden wegen Vergiftungsversuchen an Personen der eigenen Familie auf den Pranger gestellt, den langen Gang geschwungen und um 101 fl. gebüßt. Ueberdies wurde dem Einen Wein und Most zu trinken verboten, der Zweite seiner Heimatgemeinde zur Aufsicht übergeben und der Dritte zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt.

Ein Mann, der im Jähzorn seine Frau erstechen wollte, dies dann zwar auf ihre Bitte unterließ, ihr aber doch mit dem Messer ein Auge so verletzte, daß sie blind wurde, mußte auf den Pranger stehen, den Staupenschlag durch den langen Gang erdulden, 101 fl. Strafe bezahlen und ward unter die Aufsicht seiner Gemeindevorsteher gestellt. Endlich mußte ein Missethäter, der auf eine schreckliche Weise seine Hand an das Leben eines unschuldigen Mädchens legte, seine furchtbare That mit dem Tode durch den Strang büßen**).

Sehr tragisch war der Unglücksfall, der sich am 19. Januar 1813 in Bühler zutrug.

---

*) Siehe appenz. Jahrb. 2. Folge, 3. Heft, S. 177, Nr. 6.

**) Siehe appenz. Jahrb., 2. Folge, 3. Heft, S. 178, Nr. 9.

Eine schwermüthige und deßhalb schon gebunden gewesene, wiewohl sonst gut beleumdete Person, ermordete nämlich an genanntem Tage mit 14 Säbelhieben ihr 13 Monate altes, geliebtes Kind in der Wiege. Sie gestand nicht nur die Uebelthat ein, sondern ihr Mutterherz entsetzte sich selbst, nachdem sie zum Nachdenken gekommen, so sehr darüber, daß ihre Reue und ihr Jammer Jedermann zum Mitleid bewegte. Der Gr. Rath verurtheilte sie am 4. März: sie habe mit einem Säbel in der Hand neben den Scharfrichter zu stehen, 101 fl. Geldbußen zu bezahlen und sei der Vorsteherschaft ihrer Bürgergemeinde zur Aufsicht zu übergeben.

Ein ähnliches Unglück ereignete sich am 6. August des gleichen Jahres in Waldstatt. Eine Ehefrau sprang nämlich an jenem Tage, Abends zwischen 9 und 10 Uhr, mit ihrem zweijährigen Kinde in einen Teich. Das Kind ertrank, die Mutter wurde gerettet und nach Trogen transportirt, starb aber schon am 10. August.

Werfen wir einen Blick auf die Strafurtheile zurück, so sehen wir den Ernst, mit dem das Böse bekämpft wurde, wie das Bestreben, zweckmäßigere Strafarten einzuführen. Aber die gemachten Versuche mißlangen, und um so schwerer fiel es nun, die Härte der alten Strafurtheile zu mildern. Wie furchtbar tritt uns diese Härte besonders in der gerichtlichen Einschreitung gegen die 2 letztgenannten Frauen entgegen, von denen die eine ihre unglückselige That mit einer entehrenden Strafe büßen mußte, und die andere dem gleichen Schicksal nur dadurch entging, daß der Tod sie vor dem Gerichtstage ereilte, obschon sie von Beiden in einem Seelenzustande begangen wurde, der sie völlig unzurechnungsfähig machte! Wie bedauernswerth war nicht jener alberne Brandstifter, den man nicht anders unschädlich machen konnte und wollte, als indem man ihn aus der Welt schaffte. Die Anwendung der Todesstrafe bei Dieben ist ebenfalls als eine große Strenge und Härte anzusehen. Im Hinblick auf

frühere Zeiten wird sich gewiß auch der einigermaßen mit den modernen Humanitätsprinzipien aussöhnen, der in diesen zu wenig Energie gegen das Böse und eben darum auch zu wenig Gewähr für den Schutz des Guten erblickt. Die beste Strafgesetzgebung und Justizpflege ist und bleibt die, welche von unmäßiger Strenge und von unzeitiger Weichheit gleich weit entfernt ist.

Gehen wir nun über

6. zum Militärwesen.

Es mußte auch den Behörden der Mediationsperiode angelegen sein, das schweizerische Wehrwesen in möglichst guten Stand zu stellen. Aber es lag, wie wir im ersten Theile dieser Arbeit sahen, nicht in der Absicht Napoleons, die Schweiz militärisch stark zu machen, sie sollte sich vielmehr auf sein Protektorat stützen. Gleichwohl thaten die schweizerische Tagsatzung und die meisten Kantonsbehörden, darunter auch die von Appenzell A. Rh., was unter Umständen zu thun möglich war.

Am 7. Mai 1805 genehmigte der zweifache Landrath eine neue Militärorganisation für Appenzell A. Rh. Das Wesentlichste daraus ist wörtlich in Folgendem enthalten:

§ 1. Allgemeine Verfügungen.

1. Jeder Landmann und Einwohner*) des Kantons ist gehalten, vom 18. Jahr seines Alters bis in sein zurückgelegtes 45., sich dem Dienste des Vaterlandes, der Beschützung seiner innern Ruhe und Ordnung und dessen Vertheidigung gegen äußere Feinde zu widmen. Zu dem Ende soll Jeder mit einem guten, zweilöthigen Feuergewehr und Bayonet, anständigem Sabel und Patrontasche, 2 Pfd. Pulver und 120 Rollkugeln, einem Kugel- und Schrauben-

*) Die Nichtkantonsbürger und Nichtschweizer, sofern sie sich haushäblich im Kanton niedergelassen, einen unabhängigen Beruf treiben und für eigene Rechnung arbeiten.

zieher, nebst einer vollständigen Montur versehen sein, worüber alle Jahre im Monat Mai in allen Gemeinden unseres Landes durch Rathsglieder und Kompagnieoffiziere Inspektion eingenommen und hierüber dem Stab vollständiger Bericht erstattet werden muß.

2. Die Uniform der Infanterie besteht, wie bis anhin, in einem dunkelblauen Rock und Futter, rother Weste, schwarzen Hosen und Camaschen, weiß und schwarzen Epauletten und einem dreieckigen Hut*).

3. Alle waffenfähige Mannschaft in obgedachtem Alter soll den Vorschriften des gemeineidgenössischen Reglements gemäß in Compagnien, jede von 100 Mann mit Inbegriff der Offiziere, eingetheilt, nach den vorfindlichen Militärunterrichtsbüchern fleißig in den Waffen geübt und alle Jahre gemustert werden.

4. Dienstfrei sind außer den Regierungsgliedern das Personal der Kantonskanzlei, die Hauptleute und Gemeindeschreiber (nach der Verordnung von 1808 waren auch die Schulmeister dienstfrei), die Aerzte und Chirurgen, welch letztere bei dem Stab angestellt werden, und diejenigen Personen, deren Untauglichkeit zum Militärdienst notorisch bewiesen werden kann.

Die Milizen unsers Kantons sind eingetheilt in

I. das Rekrutenkorps, die Mannschaft vom 18. bis zurückgelegtem 21. Jahr**);

---

*) Die im Jahr 1808 gedruckte Militärorganisation bestimmt die Uniform so: Die Uniform der Infanterie besteht in einem blauen Rock und Futter, blaue rothausgeschlagene Achselbänder, weiß und schwarze Pompons, rothe Weste, blaue lange Hosen, schwarze Pößli und ein dreieckiger Militärhut mit einer gelben Schlinge.

Im Feldzug 1813/14 erhielten unsre Truppen statt der Hüte Tschako's. (Ueber die Buntscheckigkeit der Monturen siehe das appenz. Monatsblatt, Jahrgang 1838, S. 119 und 1841, S. 131 in den Noten.

**) Nach dem Reglement von 1808 bildeten Herisau (allein), Schwellbrunn und Waldstatt, Urnäsch und Schönengrund, Hundwyl und Stein, Teufen (allein), Gais, Speicher (jede allein), Trogen und Bühler,

II. das Contingentskorps, die Mannschaft vom 22. bis zurückgelegtem 27. Jahr, und zwar
   das 1. Contingent vom 22. bis zurückgelegtem 24. Jahr und
   das 2. Contingent vom 25. bis zurückgelegtem 27. Jahr*);
III. das Reservekorps, die Mannschaft vom 28. bis zurückgelegtem 45. Jahr.

Das Contingentskorps.

Zufolge der angenommenen Tagsatzungsbestimmung stellten die Kantone Appenzell beider Rhoden, St. Gallen und Thurgau zusammen eine Legion von 1636 Mann, wozu unser Kanton ein Bataillon Infanterie von 486 Mann, in 5 Compagnien eingetheilt, liefern mußte und zwar Außerrhoden 313 und Innerrhoden 157 Mann (ohne den Stab, woran Appenzell 16 Mann zu geben hatte). Außerrhoden hatte zum einfachen Contingent 3, zum doppelten 6 Compagnien zu organisiren.

Für die beiden Contingente hatte Herisau 104, Teufen 62, Urnäsch 42, Gais 42, Schwellbrunn 40, Trogen 36, Speicher 36, Wolfhalden 30, Rehetobel 30, Heiden 28, Stein 28, Hundwyl 26, Wald 24, Walzenhausen 22, Waldstatt 16, Bühler 16, Grub 14, Lutzenberg 10, Reute 10, Schönengrund 10**), zusammen 626 Mann zu stellen.

Rehtobel und Wald, Heiden und Grub, Wolfhalden und Lutzenberg, Walzenhausen und Reute je zusammen 1 Kompagnie, zusammen 12.

*) Wenn das erste Kontingent genug Ledige hat, so treten die Verheiratheten dieses Alters in das 2. Kontingent, und haben beide Kontingente genug Ledige, so treten die überzähligen Verheiratheten in das Reservekorps.

**) Dieser Mannschafts-Skala lag folgende Bevölkerungstabelle von 1805 zu Grunde: Es hatte Herisau 6517, Teufen 3752, Urnäsch 2524, Gais 2587, Schwellbrunn 2240, Trogen 2204, Speicher 2200, Wolfhalden 1869, Rehetobel 1802, Heiden 1720, Stein 1652, Hundwyl 1649, Wald 1386, Walzenhausen 1359, Waldstatt 1034, Bühler 981, Grub 900, Lutzenberg 700, Reute 645, Schönengrund 630, zusammen 38,351

Um den Zusammenzug der Kompagnien bei den alljährlichen Waffenübungen möglichst zu erleichtern, soll immer die Mannschaft der nächst an einander gelegenen Gemeinden in eine Kompagnie zusammengestoßen werden und zwar

zum 1. Contingent:

Erste Kompagnie: Trogen, Teufen, Gais, Speicher, Wald, Bühler	108	Mann
Zweite Kompagnie: Herisau, Urnäsch, Schwellbrunn, Stein, Hundwyl, Waldstatt, Schönengrund	105	„
Dritte Kompagnie: Wolfhalden, Rehetobel, Heiden, Walzenhausen, Grub, Lutzenberg, Reute 72 und 28 vom Hinterland . .	100	„
	313	Mann.

zum 2. Contingent:

Erste Kompagnie: Herisau, Urnäsch, Schwellbrunn, Stein, Hundwyl, Waldstatt, Schönengrund	105	Mann.
Zweite Kompagnie: Teufen, Trogen, Rehetobel, Heiden, Wald, Grub, Lutzenberg . . .	102	„
Dritte Kompagnie: Gais, Speicher, Wolfhalden, Walzenhausen, Bühler, Reute und von hinter der Sitter (28)	106	„
	313	Mann.

Die Hauptleute haben sogleich nach Einrichtung der Kontingente unter sich zu losen, welche Kompagnie im Falle eines Auszuges, bei dem nicht Alle Antheil zu nehmen haben, zuerst marschiren müsse.

Seelen. (Nach Schäfers Materialien, Jahrgang 1810, S. 74. — Rüsch, Gemälde der Schweiz XIII., S. 46 und 47, hat bei mehreren Gemeinden mehr Seelen. Nach ihm hatte ganz Außerrhoden damals 38,588 Seelen.)

Kein in das Contingent Eingeschriebener kann sich im Falle eines Ausmarsches ohne ausdrückliche Bewilligung seines Hauptmannes und Bataillonschefs auf Ratifikation des Landskriegsrathes durch einen andern ersetzen lassen, und er hat, wenn er diese erhält, einen brauchbaren und ordonanzmäßig ausgerüsteten Mann aus der Reserve für sich zu stellen und während dessen Dienstzeit für ihn gut zu stehen.

Die Mannschaft der beiden Contingente wird besonders aufgefordert, sich fleißig im Zielschießen zu üben. An den Musterungstagen erhalten sie eine Schützengabe von 2 Louisd'ors.

Das Offizierskorps des Stabs besteht aus 1 Oberstlieutenant, 1 Aidemajor mit Hauptmannsrang, 1 zweiten Aidemajor mit Unterlieutenantsrang, 1 Quartiermeister mit Oberlieutenantsrang, 1 Fähnrich mit Unterlieutenantsrang, 1 Bataillonschirurgus, 1 Feldprediger, 1 Stabsfourier, 1 Tambourmajor, 1 Wagenmeister, 1 Büchsenschmied, 1 Schneidermeister, 1 Schustermeister, 1 Profos, zusammen 16 Mann.

Das Offizierskorps der Füsilierkompagnie besteht aus 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 ersten und 1 zweiten Unterlieutenant, 1 Feldweibel, 1 Fourier, 4 Wachtmeister, 1 Frater, 8 Corporalen, 1 Zimmermann, 2 Tambouren und 1 Pfeiffer, zusammen 23 Mann.

Die Stabs- und Kompagnie-Oberoffiziere des Contingents werden unmittelbar von der hohen Landesobrigkeit erwählt, ergänzt und entlassen. Zu Feldweibeln giebt der Hauptmann mit Berathung der Oberoffiziere ihr einen Vorschlag, und die Unteroffiziere werden vom Offizierskorps ernannt.

Die Tambouren sollen im ganzen Kanton auf gleiche Art unterrichtet und geübt werden, und dieselben haben sich nach der alteidgenössischen Ordonanz zu richten.

Das Reservekorps besteht:

a) aus 2 Kompagnien leichten Dragonern, jede von 50 Mann mit Inbegriff der Offiziere, eine vor und eine hinter der Sitter, die im Nothfall zu Ordonanzen in und außer dem Kanton gebraucht werden. Sie sollen möglichst aus Freiwilligen von 28 Jahren und darüber zusammengesetzt werden, welche eigene Pferde haben. Die Uniform soll möglichst gleichmäßig und bei den Karabinern und Pistolen kein anderes als zweilöthiges Kaliber geduldet werden;

b) aus 2 Scharfschützenkompagnien, 1 von hinter der Sitter mit den Offizieren 50, und 1 von vor der Sitter mit 70--80 der geübtesten Schützen, die im Nothfall zu Rekognoscirungen, Streifzügen, Grenzwachten ꝛc. gebraucht werden. Sie haben sich fleißig im Zielschießen mit gezogenen Stutzern zu üben und alle Jahre durch förmliche Auszüge Beweise ihrer Fortschritte abzulegen, wobei dann ersterer Kompagnie eine obrigkeitliche Schützengabe von 2 und letzterer von 3 Louisd'ors übergeben wird.

Ihre Uniform und Waffen sollen ebenfalls gleichförmig und den Vorschriften des allgemeinen Militärreglements angemessen sein.

Wahl der Offiziere wie oben.

c) Grenadiere und Füsiliere.

In den volkreichsten Gemeinden unsers Kantons mögen die bisher daselbst bestandenen Grenadierkompagnien beibehalten werden; jedoch soll eine solche mit Inbegriff der Offiziere nicht mehr als 100 Mann enthalten. Die Bestimmung der Uniform und Auszeichnung von den übrigen Korps ist den Offizieren überlassen; jedoch soll sie möglichst gleichförmig sein.

Die übrige Mannschaft wird in Füsilierkompagnien, jede von 100 Mann, eingetheilt, soll sich laut Art. 2 gleich kleiden, die vorgeschriebenen Waffen und Munition an-

schaffen, in gutem Zustand erhalten und sich alle Jahre in den Waffen üben.

Die Hauptleute und Oberoffiziere, letztere auf Vorschlag des Hauptmanns und der übrigen Offiziere, werden von den Vorstehern der betreffenden Gemeinden, die Unteroffiziere von den Offizieren erwählt.

Jede Gemeinde mag zur Verschönerung der alljährlichen Musterungen ein Musikchor von 12—18 Mann aufstellen, die aber allen Kompagnien dieser Gemeinde bei ihren Auszügen gleich zu Diensten stehen.

Die Reserve steht unter den besondern Befehlen und Aufsicht der Reservemajoren vor und hinter der Sitter, welche Mitglieder des Contingentsbataillonsstabes sind. Diese haben dafür zu sorgen, daß die hochobrigkeitlichen Verordnungen über die Reserve pünktlich befolgt und die Saumseligen zur angemessenen Ahndung eingegeben werden.

Schließlich wird gute Mannszucht anbefohlen.

Diese Militärorganisation (von 1805) wurde 1808 neu durchgesehen und ohne wesentliche Abänderung abermals dem Druck übergeben.

Ueber den Unterricht dieser Truppen verordnet die Militärorganisation:

In Art. 7: „Damit die Rekruten nach dem angenommenen eidgenössischen Exerzierreglement gleichförmig unterrichtet und vor dem Eintritt in das Contingent zu brauchbaren Soldaten gebildet werden, wird von Obrigkeitswegen dafür gesorgt, daß ein Trüllmeister hinter und zwei vor der Sitter ernannt und beauftragt werden, aus jeder Gemeinde und auf deren Unkosten einige fähige Männer in allem Nöthigen zu unterrichten und zu üben, damit dann diese die erhaltenen Lehren und erlangten Fähigkeiten ihren übrigen Gemeindsgenossen von erwähntem Alter und darüber mittheilen können.

In Art. 21: „Die Stabs- und Oberoffiziere vom Contingent haben dafür zu sorgen, daß über die Mann-

schaft dieser 6 Kompagnien alle Jahre genaue Inspektion eingenommen und dieselben in ihren Gemeinden fleißig und gleichförmig exerziert werden, wozu ihnen von Obrigkeitswegen die nöthige Unterstützung zugesichert wird; sodann sind sie gehalten, die Kompagnien alle Jahre einmal zusammen zu ziehen, gemeinschaftlich in den Waffen zu üben und förmliche Musterungen zu halten, bei welchen die Mannschaft der entferntern Gemeinden an den Versammlungsorten einquartirt werden soll."

In Art. 22: „Diejenigen Gemeinden, nämlich die Wohnorte der Kompagniehauptleute, welche diese Einquartirung zu tragen haben, sollen durch die Kantonskasse so entschädigt werden, daß ihnen zu Handen der Quartierträger für den Oberoffizier 48 kr., und für Unteroffiziere und Gemeine 30 kr. des Tags vergütet wird, welche Unkosten nachher, zufolge dem bestehenden Repartitionsfuß, durch die betreffenden Gemeinden der Kantonskasse wieder zurückerstattet werden müssen.

Demgemäß erließ die von Neu- und Alt-Räthen hiezu bevollmächtigte Landeskommission am 16. Mai 1804 ein Edikt, worin alle Hauptleute der ledigen jungen Mannschaft, Scharfschützen- und Schaarkompagnie unsers Kantons bei 40 fl. Buße aufgefordert wurden, über die unter ihnen stehende Mannschaft eine genaue Waffenschau zu veranstalten, ein getreues Verzeichniß aller vorfindlichen, zweilöthigen Flinten (andere sollen keine angenommen werden) und der übrigen Armatur aufzunehmen, den Sommer hindurch ihre Mannschaft fleißig in den Waffen zu üben und dieselbe am Schlusse dieser Uebungen bei einem Hauptauszug im Feuer manövriren zu lassen.

Unterm 14. August 1805 erkannte der Gr. Rath, daß auch die Reserven unsers Landes bis auf das höchst bestimmte Alter ohne Ausnahme im Herbst exerziren sollen, und genehmigte den Akkord mit den Trüllmeistern, wonach diese per

Tag 1 Kreuzthaler erhielten. Auf die Klage von Herisau, es sei kein Trüllmeister erhältlich, wurde verordnet, daß der Trüllmeister Rietmann von St. Gallen, der die Offiziere vor der Sitter instruire, auch die angehenden Offiziere hinter der Sitter zu unterrichten habe. Laut den Rechnungen der Trüllmeister wurde dieser militärische Unterricht meist im Herbst ertheilt*), und betrugen die Kosten für denselben im Ganzen (ein gewöhnlicher Trüllmeister in den Gemeinden erhielt per Tag 32 kr. bis 1 fl. 30 kr.), den Tag zu 1 fl. berechnet, im Jahr 1806 netto zirka 500 fl. Gewöhnlich wurden auch die Theilnehmer an den schweizerischen Neutralitätsfeldzügen noch vor dem Abmarsch kürzere oder längere Zeit in den Waffen geübt.

Der Erfolg des militärischen Unterrichts ergiebt sich aus den Rapporten der Stabsoffiziere und den Zeugnissen der Befehlshaber in den eidgenössischen Neutralitätsfeldzügen. Von Erstern mögen folgende hier ihre Stelle finden, in Bezug auf Letztere verweisen wir auf Seite 144, 179, 183, 220 und 221 der 1. Abtheilung dieser Arbeit im 8. Hefte der Jahrbücher.

Adjutant Sturzenegger bezeugt in seinem Bericht vom 30. Oktober 1806 über die Musterungen und Inspektionen vor der Sitter, die er über alle Kontingente und Rekruten, ausgenommen die Kompagnie Bänziger, vorzunehmen hatte, im Allgemeinen seine Zufriedenheit über die gute Haltung dieser Truppen und über ihre Fortschritte in den Waffenübungen. Er hebt dann besonders die Kompagnieen St. und B., die bei ihrer Hauptmusterung auf Neppenegg in Speicher lebhaft und mit ziemlicher Genauigkeit die Handgriffe und nicht ganz übel ihre Versuche im Manövriren machten, ungeachtet der Ferne der Einquartirung keine ge-

*) Die Zeit dieses Unterrichts differirt in den verschiedenen Gemeinden und selbst in den nämlichen Gemeinden in ungleichen Jahrgängen bedeutend. Sie variirt zwischen 5—37 Tagen, Rekruten und Contingentstruppen zusammengerechnet.

meinschaftliche Vormusterung erlaubte und die wenige Mannschaft in den Gemeinden sich hierin nicht üben konnte. Die Kompagnie E. dürfte, sagt er, in den meisten Stücken diesen beiden Kompagnieen gleichgesetzt werden, nur schade, daß sich der Hauptmann nicht bemühen will, das neue Manöver-Reglement zu erlernen. Bei allen drei Kompagnieen ließ sich in Rücksicht auf Mont- und Armatur einige Annäherung zur Gleichheit wahrnehmen. Die Pompons waren angeschafft.

Unter den Rekrutenkompagnieen zeichneten sich die von Trogen, Speicher und Teufen aus. Sowohl die Ober- und Unteroffiziere selbst, als auch die Soldaten schienen gehörig unterrichtet worden zu sein; denn sowohl die Handgriffe, als auch die Evolutionen wurden ziemlich pünktlich nach Vorschrift des Exerzier-Reglements gemacht. In Rücksicht auf die Handgriffe dürfte obigen Kompagnieen diejenige von Gais beinahe gleich gehalten werden und in Rücksicht auf das Manöveriren folgt ihnen diejenige von Heiden.

Mittelmäßig ging es überhaupt bei den Kompagnieen von Rehetobel, Wolfhalden und Walzenhausen, deren Hauptleute und Offiziere des neuen Manövrir-Reglements ganz unkundig zu sein schienen.

Die Uniform der Rekrutenkompagnieen (sonderheitlich die Unterkleider) waren, wie man jetzt noch nicht viel anders erwarten durfte, durchgehends ungleich, ausgenommen bei den Kompagnieen von Teufen und Gais, wo sie zwar gleich, aber nicht ordonanzmäßig war. Die Soldaten trugen kurze, schwarze Hosen und weiße Strümpfe. Der ordonanzmäßigen Kleidung nähern sich am meisten die Kompagnieen von Trogen und Speicher; am buntesten sah die Kompagnie von Heiden aus.

Der Gleiche berichtet unterm 8. Oktober 1807:

Am besten wurden wieder die Handgriffe gemacht, bei welchen man sich überall an das allgemeine Reglement hält und Genauigkeit und Takt so ziemlich beobachtet.

Aber bei den Manövern herrscht noch immer Ungleichheit, sowohl in Rücksicht des Kommando's, als auch der Ausführungsart. Noch ist die Zahl derjenigen nicht klein, denen in der Armatur noch mehr oder weniger fehlt.

Nach dem Bericht des Oberstlieutenant Tobler in Rehetobel über die Musterungen im September und Oktober 1807 spricht sich dieser über den Befund der Rekrutenkompagnie von Rehetobel und Wald also aus:

Montirung: ziemlich gut, Röcke alle blau mit rothen Krägen und Aufschlägen und nur Wenige mit blauen Kitteln. Schnitt und Knöpfe verschieden. Lange blaue Hosen eine ziemliche Anzahl, Westen und Gilet beiderlei, meistens roth, Kamaschen nur wenige — nach der Ordonnanz geschnittene Hüte ziemlich viele.

Armatur: Gewehre ungleich, mit und ohne Ringe, aber meistentheils tüchtige und schier alle mit Bajonett versehen, Säbel ungleich, Säbelkuppel beinahe alle ordonanzmäßig.

Handgriffe: ziemlich gut.

Marschiren und Schwenken: Die Schwenkungen passable gut und so auch mehr oder weniger das Marschiren.

Manöver und Evolutionen: nicht übel, aber meist nach der alten Art. Aehnlich lauten die Rapporte des Gleichen von den Rekrutenkompagnieen von Wolfhalden und Lutzenberg, von Grub und Heiden und von Walzenhausen und Reute. Der Gleiche sagt von der Kontingentskompagnie Bänziger:

Montirung: überhaupt gut, jedoch der kleinere Theil vollständig ordonanzmäßig. Auch ist ein Theil der Mannschaft von hinter der Sitter vor allen aus am schlechtesten montirt gewesen.

Armatur: mit Ausnahme Weniger ziemlich gut.

Handgriffe: überhaupt gut; doch hätte eine Bewegung exakter zusammen treffen sollen.

Marschiren und Schwenken: theils gut und theils minder gut. Man sollte mehr zusammen üben.

Manöver und Evolutionen: hier gilt das Gleiche.*)

Ueber unser gesammtes Militär hinterläßt uns Rathschreiber Schäfer in seinen Materialien zu einer vaterländischen Chronik, Jahrg. 1810, S. 192 ein Urtheil: „Hoher Weisung gemäß haben diesen Herbst (1810) die 6 Kontingents-, 12 Rekruten-, 2 Dragoner-, 2 Scharfschützen-, 3 Grenadier- und die 23 Reservekompagnieen der äußern Rhoden, also in allem 48 Kompagnieen, jede 70 bis 120 Mann stark, ihre Musterungen passirt, worunter mehrere durch treffliche Haltung, geschickte Manövres und den Geist guter Ordnung und Mannszucht sich vortheilhaft ausgezeichnet haben. Bei einer solchen Musterung der Reuterkompagnie verschoß Hs. K. Schirmer von Trogen unvorsichtigerweise seinen Ladstock. Dadurch wurde der Rittmeister Hosp, der als Instruktor von Konstanz gekommen war, tödtlich verwundet und starb nach 18 Tagen in Trogen. Schirmer wurde am 3. Dezember 1806 vom Gr. Rath zur Bezahlung der Arzt- und Beerdigungskosten und der Kosten der Geistlichen, zusammen im Betrage von 230 fl. 4 kr., nebst 10 fl. Buße in den Landseckel verfällt."

In Beziehung auf das Materielle erging es unserm Kanton wie mit dem Landseckel.

Bei den zwei Entwaffnungen unsers Volkes, zu Pfingsten 1799 und im November 1802, waren nicht nur die Kanonen und über 600 Gewehre ꝛc. aus unsern Zeughäusern fortgeführt, sondern auch, wie in ganz Helvetien, alle Einwohner aufgefordert worden, ihre Gewehre abzulegen, wovon wieder zirka 600 fortgeführt wurden.**)

---

*) Siehe die Rapporte im Landesarchiv in Trogen in der Schachtel: Militärwesen.

**) Siehe Schäfers Materialien, Jahrg. 1809, Nr. III und IV.

Von all' diesen Gegenständen konnte, wie schon erwähnt, trotzdem mit verschiedenen Zeughausinspektoren der Schweiz in Briefwechsel getreten und auf manche andere Weise der Entdeckung nachgespürt wurde, ja selbst im Frühjahr 1804 die HH. Oberstlieutenant Tobler von Rehetobel und Zeugherr Fäßler von Appenzell mit allen nöthigen Empfehlungen an den Landammann der Schweiz und an die betreffenden Kantonsregierungen und den erforderlichen Waffenlisten versehen, persönlich nachforschten, nur ein kleiner Theil wieder erlangt werden. Die Landeskommission beschloß daher unterm 14. August 1804, dem Gr. Rathe vorzuschlagen: „die ankommenden Flinten, welche Außerrhoden und Innerrhoden gemeinschaftlich angehören, und bestentheils in noch etwas brauchbaren, theils schlechten Flinten und auch nur Läufen nebst etwas Säbeln, als: 1063 Stück Flinten, 351 Bajonette und 288 Ladstöcke, bestehen, sollen nur ins Zeughaus gebracht, was thunlich ist, ausgebessert und in einem wohlfeilen Preise, nebst dem, was schon vorfindlich ist, den Gemeinden verkauft und denen soll der Verkauf an die Partikularen überlassen werden*). In Uebereinstimmung mit diesem Vorschlag erkannte der Gr. Rath, daß die aus dem Kanton Waadt zurückkommenden Gewehre nicht unter die im Dezember 1802 entwaffnet gewordenen Leute vertheilt werden sollen. Es lag also dem Lande ob, die nöthigen Anschaffungen ins Zeughaus und an Munition zu besorgen und die Privaten anzuhalten, die durch's Gesetz vorgeschriebenen Militärgegenstände anzuschaffen. Wo die Militärs dies nicht zu thun vermochten, da hatten die Gemeinden in den Riß zu stehen. So sagt z. B. der Großrathsbeschluß vom 8. Februar 1804: „Das Mangelnde an Armatur bei der Kompagnie Honnerlag soll von den Gemeinden angeschafft werden", und der vom 20. Mai 1812: „Bei den unverweilt abzu-

*) Protokoll der Landeskommission.

haltenden Inspektionen soll ein genaues Verzeichniß derjenigen Mont- und Armaturstücke, welche bei dem Contingent fehlen, aufgenommen und eine Note davon den betreffenden Gemeinden eingesandt werden. Diese sollen ohne Verzug das Mangelnde anschaffen. Nach Verfluß von 3 Wochen von der ersten Inspektion an soll eine zweite gehalten und dann das, was dann noch fehlt, auf Kosten der questirlichen Gemeinden von Obrigkeitswegen angeschafft werden".

Bei der Inspektion im Mai 1805 betrug die Zahl der Mannschaft vom 18. bis 45. Jahr vor der Sitter 3196 und hinter der Sitter 2419 Mann. Jene hatten 1647 Flinten, 1530 Bajonette, 690 Gewehrriemen, 1587 Säbel, 1396 Säbelkoppel, 1472 Patrontaschen, 1251 Bandeliere, 317 Habersäcke, 427 Kugelzieher und 430 Rummnadeln; diese 997 Flinten, 824 Bajonette, 290 Gewehrriemen, 814 Säbel, 548 Säbelkoppel, 758 Patrontaschen, 366 Bandeliere, 92 Habersäcke, 98 Kugelzieher und 117 Rummnadeln.

Generaletat

über Armatur und Munition im Zeughaus und Pulverthurm im Dezember 1813 in

Trogen		Herisau	
Feldschlangen . . .	2		
Doppelhaken . . .	1		
Bündnersporren . .	4		
alte Gewehrläufe .	62		
alte Schloß . . .	10		
neue Gewehre . .	226	. . . . .	95
Gewehrriemen . .	245	. . . . .	321
Säbel	28	. . . . .	67
Säbelkoppel . . .	39	. . . . .	64
Patrontaschen . . .	69	. . . . .	15

Trogen		Herisau
Patrontaschenkoppel .	20	 67
Habersäcke	84	 82
Kugelzieher . . .	32	 70
Rummnadeln . . .	115	 60
Ueberröcke	206	 139
Hosen	105	 238
Kamaschen . . .	105	 237
Feldkessel	13	 10
Aexte	1	 21
Trommeln	3	 4
Kugelmodell . . .	2	Böller 2
Pulverwagen . . .	3	 1
Bagagewagen . . .	0	 1
Fahnen	1	 5
Gußpfannen . . .	1	Standarten . . . 1
		Trommelböden . . 2
		Pulverkisten . . . 4
Blei, das ℔ à 32 Loth	612 ℔	. . . . . 2016½ ℔
Scharfe Patronen .	37240	 40788
Pulver	374 ℔	 0
Feuersteine . . .	12000	 17737
		Bajonette 95
		Bajonettscheiden . . 50
		Französische Uniform 1
		Laternen 1
		Schaufeln 4
		Hauen 2
		Hammer, Zangen, Sägen u. Stemmeisen je 1
		Schurzfelle . . . 3

7. Straßenwesen.

So empfindlich die ökonomischen Nachwehen aus der vorangegangenen Periode auch waren; so große Abgaben es erheischte, die Kosten zu decken, welche die Neutralitätsfeldzüge und die Werbung für Frankreich verursachten, und so drückend Napoleons Continentalsperre auf unserm industriellen Ländchen auch lastete, so unterlag der gemeinnützige Sinn unsers Volkes unter der doppelten Last dennoch nicht, und hatte es immer noch Sinn und offene Hand, wo es galt, seine Interessen zu fördern. Das bewies es auch in dieser Periode mit Rücksicht auf das Straßenwesen, und die Obrigkeit versäumte nicht, hiezu kräftigen Impuls zu geben.

Als im April 1804 ein Vorsteher von Heiden (Bischofberger) im Großen Rath über die schlechten Straßen des Kurzenberges klagte und den Wunsch ausdrückte, es möchte für Verbesserung derselben gesorgt werden, ernannte diese Behörde eine Kommission von 5 Mitgliedern, denen die beiden Hauptleute der betreffenden Gemeinde beigeordnet wurden, um sowohl den wirklichen Zustand verschiedener Straßen zu untersuchen, als auch, wenn nöthig, Verbesserungen vorzuschlagen und den Quellen nachzuforschen, um die Kosten zu decken.

Unterm 25. November des gleichen Jahres ließ dann der Große Rath ein Edikt in den Gemeinden verlesen, worin er ihnen hievon Kenntniß gab und sie aufforderte, da die betreffende Kommission ihre Aufgabe gelöst habe, ungesäumt Hand an's Werk zu legen und im kommenden Winter das Straßenmaterial herbeizuschaffen.

Die wichtigsten Straßenzüge durch unser Land sind:

1) Die Straße von Winkeln, resp. St. Gallen, über Herisau und Waldstatt und von da einerseits nach Urnäsch, anderseits nach Schönengrund und ins Toggenburg. Diese Straße mußte in der Revolutionszeit auf Kosten

der betreffenden Gemeinden erstellt werden, war aber unterdessen bei immer steigender Frequenz wieder sehr in Abgang gekommen. Da aber zu ihrer Herstellung keine geeigneten Hülfsquellen vorhanden waren, so kam man auf den Gedanken, hiezu und zum steten Unterhalte ein Weggeld zu errichten, worauf wir zurückkommen werden.

2) Die Straße von St. Gallen nach Gais.

Auch auf der Straße St. Gallen, Teufen, Gais bedurfte es mehr als des einfachen Unterhaltes; es stellte sich damals schon die Nothwendigkeit einer förmlichen Korrektion dieser vor wenigen Jahren neu erbauten Straße heraus. Sie war zur Revolutionszeit vom Watt über Gstalden, Blatten, das Eggli bis zum Dorfe Teufen mit einem Kostenaufwande von 3284 fl. 46 kr. und von da über den Sammelbühl, die Goldibrugg und das Schlatterlehn hinauf bis zum Kropfholz in Bühler um den Betrag von 5801 fl. 4 kr., die vielen Frohndienste nicht inbegriffen, erbaut worden und führte von da über Bühler, Gais und den Stoß nach Altstätten.

Nachdem die Angelegenheit vorerst von Abgeordneten der Gemeinden Teufen, Bühler und Gais und von Innerrhoden berathen worden war (1803), beschloß die Kirchhöre in Teufen 1804, die Straße vom Schlatterlehn weg, vom Dorf über den Sammelbühl hinab, bei Zuberbühlers Mühle vorbei und über die Lochmühle bis zur Grenze von Bühler zu verlegen. Sofort wurde der Bau begonnen und 1806 vollendet. Er kostete 7275 fl. 15 kr.*) (Die Verlegung der Straßenstrecke über den Gstalden nach der untern Linie über die Lustmühle fällt in das Jahr 1816, also nicht mehr in diesen Zeitraum.)

---

*) Bericht und Rechnung der Gemeindestraßenkommission über die Korrektion der Straßenstrecke von der Rüti bis zur Wattwaldung bei der Lustmühle. Teufen 1866.

In Folge dieser Korrektion mußte man sich wegen eines Stückes Straße und wegen Versetzung der rothen Brücke mit Innerrhoden verständigen, was erst im Jahr 1814 erreicht wurde. Nach dieser Uebereinkunft bildet wie bisher die Mitte des Baches die Grenze. Innerrhoden gestattet das Versetzen der alten gedeckten rothen Brücke auf die obere neue Straße und überläßt Außerrhoden das neuerbaute Stück Straße längs der rothen Brückeweid mit der alten Brücke (diese zu freier Disposition), und tritt zum ersten Bau der Brücke 2 Tannenbäume und alles im Bauwäldchen brauchbare Holz nebst 24,000 Schindeln gratis ab. Das Weggeld fällt Außerrhoden zu, darf aber gegen Innerrhoden nicht erhöht werden. Das im Bach befindliche Sand soll Außerrhoden auch gegen die Innerrhoder Uferseite auf die Strecke Straße längs der Rothweid gebrauchen mögen; nur behält sich Innerrhoden das gleiche Recht für das Gut und Weid der rothen Brücke und das Gübsegut vor.

Endlich bewilligt Innerrhoden den Einwohnern am Schönenbühl das Anlegen einer Kommunikationsstraße von 6 Fuß Breite auf Kosten von Außerrhoden, nämlich von der alten Brücke bis auf den Weg der rothen Brücke und von da auf die Landstraße. Der Unterhalt fällt ebenfalls Außerrhoden zu.*) Bühler hatte die Straße dann auf seinem Gebiete fortzusetzen.

Endlich wurde auch die Gemeinde Gais veranlaßt, ein Stück dieses Straßenzuges auf ihrem Territorium zu korrigiren. Die Straße führte, wo sie von Bühler her auf das Gebiet von Gais tritt, bald steil den Berg hinan. Um das Gefäll zu ermäßigen, drang der Gr. Rath darauf, daß sie mehr in die Nähe der Spinnerei verlegt und den Felsen nach geführt werde, und wählte am 20. April 1808 eine Kommission, welche zu diesem Zwecke mit den betreffenden

*) Vertragsbuch mit Innerrhoden im Landesarchiv in Herisau.

Unterhaltspflichtigen in Unterhandlung zu treten hatte. Es kam dann ein Vergleich zu Stande, nach welchem die Besitzer der Spinnerei das Stück Straße, soweit es auf ihren Boden verlegt werden mußte, auf eigene Kosten zu erstellen sich verpflichteten und die Gemeinde Gais die Fortsetzung übernahm. Das Land zahlte an die Kosten 440 fl.*)

Wie die genannten Straßen den Verkehr mit St. Gallen erleichterten, so suchte unsere Obrigkeit die Verbindungswege auch nach andern Seiten hin zu verbessern. So hatte sie z. B. schon 1804 bei der Regierung von St. Gallen die Anregung gemacht, es möchte unser Land durch eine bessere Straße über den Stoß oder über den Ruppen mit Altstätten in Verbindung gebracht werden.**) Die Anregung blieb aber noch für Jahrzehnde ohne Erfolg. Ebenso befahl der Gr. Rath unter'm 25. August 1810 der Gemeinde Gais, die Straße bei Zweibrücken, die nach Appenzell führt, gleich den übrigen Landstraßen in den Stand zu stellen.***)

3) Die Straße von St. Gallen nach Trogen†).

Noch thätiger als bei obigen Straßen zeigte sich der Gr. Rath für die Erstellung einer Mittellandstraße von Teufen nach Thal.

Diese Straße mußte laut Beschluß von Neu- und Alt-Räthen vom 7. Mai 1805 sammt den Gräben 14' Breite haben, und die Landeskommission erhielt die Vollmacht,

---

*) Großrathsprotokoll, ergänzt durch die Strazzen der Großrathsverhandlungen von Landammann Zellweger und die Quittung des Hauptmann Bischoffberger von Gais für die erhaltenen 440 fl. vom 23. Okt. 1808 unter den Jahrrechnungsbelegen.

**) Großrathsprotokoll, ergänzt durch die Strazzen über die Verhandlungen des Gr. Rathes v. Landammann Zellweger.

***) Großrathsprotokoll.

†) Die Straße von St. Gallen nach Trogen fällt, soweit es unser Land betrifft, größtentheils mit der Mittellandstraße zusammen.

die Bauherren zu beauftragen, sie im Falle der Saumseligkeit auf Kosten der betreffenden Gemeinden erstellen zu lassen. *)

Die genannte Straße führte durch das Dorf Teufen östlich bis zur Lortanne, wendete sich da südöstlich über den Scheibenbühel hinunter bis an das Ufer des Goldibaches, dann diesem und dem sich mit demselben vereinigenden Wettibach nach bis zur äußersten Mühle der Gemeinde Teufen und zog sich von dort weiter östlich den sanften Bergabhang hinauf bis an die Grenze der Gemeinde Speicher bei Buchschwende. Von da führte sie am Südabhange des Horstzuges östlich bis hinter die Häuser im äußern Almenweg und fiel von dort an wieder bis Reutenen hinaus. Von hier aus sollte sie über die untere Blatte bis auf die Höhe von Bruggmoos (ungefähr wie der jetzige Fußweg) führen und dort in die Straße von Speicher nach Trogen einmünden. Speicher verwendete sich dafür, daß die Richtung von Reutenen nach der Schupfen beibehalten werde, da die Gemeinde letzteres Stück nicht entbehren könne und somit 2 Straßen neben einander erstellen müßte, für Teufen aber als nächster Weg die alte Rhodstraße von Buchschwende nach Bendlehn noch offen stehe. Trotz des Widerspruches von Teufen ging der Gr. Rath auf das Ansuchen von Speicher ein; nur machte er die Bedingung, daß die Brücke vor der Schmiede etwas erhöht (dies erfolgte 1806) und die Straße oben etwas „niedergelassen" werde. Teufen erbaute seinen Straßenantheil in Parzellen in den Jahren 1807 bis 1811 mit einem Kostenaufwande von 13,891 fl. 17 kr. **),

---

*) Großrathsprotokoll und Publikationsprotokoll. Der Beschluß bezog sich übrigens auf die Herstellung aller von der Obrigkeit bezeichneten Straßen.

**) Wie Alles, was in diesen Bogen vom Straßenwesen der Gemeinde Teufen handelt, nach dem Bericht der Gemeindestraßenkommission an die ehrsame Kirchhöri 1854.

Speicher seine Strecke 1806 und 1807 und verausgabte dafür 3258 fl. 51 kr. *)

Größer und mit den meisten Kosten verbunden waren die Veränderungen vom Dorfe Trogen gegen Wald zu. Bis dahin war Trogen mit dem Bezirk außer der Goldach, der in politischer Beziehung Jahrhunderte lang zur Trognerrhode gehört hatte, hauptsächlich durch Gäßchen und Sträßchen verbunden, die, außer dem Sträßchen vom Kastenloch, bei der frühern Tobelmühle (ob dem Bad) zusammenkamen, dort die Goldach überschritten und die steile Steingasse hinauf zum Hofe Trogen führten.

Als nun Neu- und Alt-Räthe den Bau einer Straße durch's Land dekretirten, beschloß Trogen (1807) die Erbauung einer solchen vom Hinterdorf über den Schopfacker und von den untersten Häusern daselbst südlich den steilen, südlichen Abhang des Bergvorsprungs, worauf Trogen gebaut ist, Bubenrain geheißen, und mit einem Kehr an den Bruderbach hinunter, von da hinauf bis zum Weiler Bleiche, vor den Häusern desselben vorbei bis an die Ufer der Goldach bei Ringeisens (später Zürchers und dann Wilds Mühle) und von da den Abhang hinauf über Sandegg und Oberstall an die Grenze der Gemeinde Wald. Im Trognertobel wurde noch im Herbst 1807 eine gedeckte Brücke „mit (wie der Chronist von 1807 im Trogner Wochenblatt, Jahrg. 1830, Seite 90 und 91 sagt) außerordentlich hohen steinernen Untersätzen" über den Bruderbach gebaut. Sie stand etwas über 100 Meter östlicher als die Brücke der jetzigen Mittellandstraße über den gleichen Bach.

---

*) Steueredikt von Speicher vom 23. Juni 1808. Wenn die in meiner Geschichte von Speicher auf das Steuerverzeichniß basirte Rechnung höher kam, so muß in diesem ein Posten nicht besonders benannt, sondern mit den Straßenkosten vermengt worden sein.

Aber die Maueransätze bewährten sich nicht gut, weshalb die Brücke im folgenden Herbste wieder abgebrochen und dann neu aufgebaut werden mußte.*)

Dies bewog die Vorsteherschaft, die Sache neuerdings vor die Kirchhöri zu bringen und dieser auf den Wunsch einiger einflußreicher Männer, denen die Zugsrichtung über den Bubenrain wohl wegen des schwierigen Terrains nicht gefiel, nochmals die Frage vorzulegen, ob die Straße über den Bubenrain oder über die Niedern und das Bad gemacht werden solle.

Am 23. November 1808 machten dann Landammann Zellweger und dessen Bruder, J. Caspar Zellweger, das Anerbieten, die Straße von der Niedern über das Bad nach Ringeisens Mühle um 12,400 fl. bis Ende 1810 erstellen zu lassen und dabei weder Frohnarbeiten, noch Schiff und Geschirr zu verlangen. Auch sei Landammann Zellweger, wenn Alles in Friede und Eintracht gehe, bereit, die Straße durch das Tobel als Rhodstraße gegen Erlegung von 1500 fl. herzustellen und fahrbar zu machen. Dessen ungeachtet entschied die auf den 30. November ausgekündete**) Kirchhöri nach Anhörung der Beleuchtung der beiden Pläne für die Straße durch's Trognertobel.***)

Hierauf wurde die Akkordssumme über Erstellung der Straße vom Brunnen im Hinterdorf bis zur Brücke bei Ringeisens Mühle auf 15,000 fl. erhöht, dagegen aber

---

*) Diese Brücke war 124' lang, 16' breit und auf eine Höhe von 13½' fahrbar und wurde, als die Straße einging, 1859 vergantet und abgerissen.

**) Auffallen wird in unserer Zeit der bezügliche Räthenbeschluß: „Damit es keine Parteilichkeiten absetze, sollen die Einwohner unsrer Gemeinde erst am Samstag Abend (also am Vorabend vor der Kirchhöri) einberichtet werden. Den sämmtlichen HH. Vorgesetzten ist bei ihren Pflichten bis dahin Stillschweigen auferlegt."

***) Auszüge aus den Protokollen betreffend dieser Straße von Gemeindeschreiber Meier in Trogen.

Garantie für die Straße verlangt und der Endtermin für deren Vollendung auf den August 1810 festgesetzt. Die Kosten der Brücke im Trognertobel sind in diesen Protokollauszügen nicht verzeichnet. Ueber die Goldach wurde bei Ringeisens Mühle von Baumeister Langenegger im Jahr 1811 eine gewölbte steinerne Brücke im Akkord erstellt und im gleichen Jahre die Straße (wenigstens zum größten Theile) von dort bis an die Grenze Wald gemacht. Im Kirchenrechnungsbuch der Gemeinde Trogen heißt es: Der Landstraßen- und Brückenbau bei Joh. Ringeisens Mühle und durch den Oberstall kostete dies Jahr 13,827 fl. 10 kr. So opferte Trogen, die Brücke im Trognertobel mit inbegriffen, gewiß ein Bedeutendes über 30,000 fl. für die Straße vom Dorfe bis an die Grenze von Wald.

Von hier führte dann die Straße vor der Schmiede im Grunholz bis zum Töbelibach hinunter, den sie etwas tiefer als die jetzige Straße überschritt, und von da steil bis zum Dorfe Wald hinauf, von hier etwas tiefer als die jetzige Straße vor der Ebne hinaus bis zum Bächlein westlich vom Weiler Nasen, und über diesen Weiler hinauf und wieder hinunter vor den Häusern im Vogelherd bis zum Eselsbächlein, das fast um nichts südlicher überbrückt war als jetzt.

Von da führte sie nach Unterrechstein hinab, vor den Häusern des ganzen, theils auf dem Gebiete der Gemeinde Grub, theils auf demjenigen der Gemeinde Heiden liegenden Weilers vorbei bis zum Weiler Brunnen, von hier den steilen Abhang zum Werd hinunter und endlich zum Dorfe Heiden hinauf.

Von dem Plateau, auf welchem dieses Dorf liegt, wurde die Straße über den steilen Abhang hinunter weiter fortgesetzt über die Weiler Stapfen, Stöckle, Untern und Enge in die Ebene von Thal und endlich in dieses Dorf selbst. Heiden hatte mit 14,229′ die längste, Grub mit 3012′ die kleinste Strecke der Mittellandstraße.

Die Landesobrigkeit richtete aber ihr Augenmerk auch auf die Reben- oder Rhodensträßchen und verordnete, daß diese, wo sie bisher nur Saumwege waren, in Wagenstraßen umgewandelt werden sollen, so z. B. die Rhodenstraßen der drei Gemeinden Gais, Bühler und Trogen (20. Mai 1806) und die Straße vom Dorf Herisau gegen Degersheim hin (1808).

Auch ordnete der Rath schon im April 1805 auf den Wunsch der Vorsteherschaft von Stein, durch welche Gemeinde bisher nur Saumwege geführt hatten, eine Kommission ab, der die betreffende Vorsteherschaft noch 3 Mitglieder beizugeben hatte, um behufs Erstellung einer Fahrstraße durch genannte Gemeinde einen Augenschein zu nehmen, in Folge wovon eine neue Straße von Zweibrücken bis zum Dorfe Stein und von da über das Sonder nach Hundwil zu Stande kam.

Ein Molkengrempler Hafner besaß den ersten Wagen in Stein, was dort damals für eine Merkwürdigkeit galt. *)

Der Unterhalt der Straßen.

Wie durch selbstherrliche Dekretirung und Aussteckung von Straßen, nahmen Neu- und Alt-Räthe und Großer Rath auch bei ihren Beschlüssen über den Straßenunterhalt eine nicht unbedeutende Machtvollkommenheit in Anspruch. — Wie bereits bemerkt, kamen die Gemeinden an der Straße von St. Gallen ins Toggenburg auf den Gedanken, die Kosten des Straßenunterhaltes durch ein Weggeld zu decken. Vereint mit den Gemeinden am Rothbache begrüßten sie mit ihrem Wunsche den Gr. Rath. Dieser legte die Frage zuerst den Kirchhörinen, wo sie sehr ungleichen Anklang fand, und endlich der Landsgemeinde vor.

---

*) Großrathsprotokoll und theils nach gütigen Mittheilungen eines Freundes in dieser Gemeinde.

Diese beschloß nun am 26. April 1807, auf den zwei Hauptstraßen: Winkeln-Schönengrund und Teufen-Gais, ein Weggeld zu beziehen*), und verpflichtete sich dadurch, sie zu unterhalten. Demgemäß bezog auch nach Beschluß des Gr. Rathes (v. 7. Okt. 1807) das Land das Weggeld und übertrug den betreffenden Gemeinden, auf Kosten des Landes gute Aufsicht über den Stand dieser Straßen zu halten. Ferner ließ er auch auf ihm selbst beliebige Weise die Straßenanstößer den ihnen zukommenden Theil der Unterhaltspflicht an das Land auslösen**) und berichtigte demgemäß 1808 auch das vom Unterhalte herrührende Defizit aus dem Landseckel, mit der Bestimmung, daß es demselben aus der Zollkasse wieder allmälig vergütet werden solle.

Nichts desto weniger beschloß genannte Behörde unter'm 3. März 1813: Der Straßenunterhalt soll aus dem Weggeld, dem Zins von dem aus der Auslosung 2c. gebildeten Straßenkapital und allfälliger Baarschaft genommen, das Restirende aber von den anstoßenden Gemeinden berichtigt werden, und forderte dann am 6. März 1816 von denselben die Hälfte des Zollkassendefekts.***)

---

*) Auf ersterer Straße gab es im Lande 3 Zollstätten: Buchen und Tobel (Herisau) mit je einem Weggelde von 2 kr. für 1 Pferd, 1 kr. für 1 Stück Vieh und 1/2 kr. für 1 Stück Schmalvieh, Teufe (Schwellbrunn) mit doppelt so großem Weggeld, auf der andern Straße 2: Hag (Teufen) mit 3, 1, 1/2 kr. Weggeld und Rietle (Gais) mit gleichem Zoll.

Auch Innerrhoden hatte 2 Zollstätten: Meistersreute (Appenzell) mit 1, 1, 1/2 kr. und Moos (Gonten) mit 2, 1, 1/2 kr. Weggeld.

**) Teufen mußte 3226 Klafter à 47 1/2 kr., Bühler 1070 Klafter à 35 1/8 kr., Gais 3438 Klafter à 25 5/8 kr. auslösen. Die Auslosungskosten an die Teufer-Gaiser-Straße betrugen 4754 fl., diejenigen an die Straße Winkeln-Schönengrund für 5456 Klafter 4300 fl. 35 kr. Ueber das Vorgehen bezüglich der Einführung des Weggeldes siehe Schläpfers Chronik, Waldstatt, S. 272.

***) Großrathsprotokoll und eine bezügliche Darstellung dieser Sache von Landammann Nagel.

Noch schwerer aber lastete die Unterhaltspflicht auf den Gemeinden an der Straße von Teufen nach Heiden, da auf dieser kein Weggeld bezogen wurde. Die Obrigkeit hatte zwar die Erstellung dieser Straße dekretirt, aber nicht nur nichts an die Baukosten bezahlt, sondern auf die Erwartung, das Land werde doch wenigstens den Unterhalt übernehmen, mit obigem, auch diese Gemeinden treffenden Beschlusse vom 3. März 1813 geantwortet.

Darauf erklärten die Gemeinden Teufen, Speicher, Wald, Grub und Rehetobel, ihre Straße selbst machen und unterhalten und an keiner gemeinschaftlichen Verbindung noch Weggeld Antheil nehmen zu wollen (21. April 1813), worauf die Obrigkeit, den frühern Beschluß bestätigend, erkannte, daß der Landseckel wegen der Mittellandstraße nicht belastet werden möge, sondern jede betreffende Gemeinde diese Straße in einem fahrbaren Zustande unterhalten solle, wie sie es für gut finde (2. Mai 1814).

Später lenkte man etwas ein, erklärte die Straße für eine offene Landstraße und forderte die Gemeinden auf, dieselbe in unklagbaren Stand zu stellen und die Rechnung darüber einer hohen Behörde vorzulegen; dann werde eine hohe Obrigkeit sich auch zu einem billigen Opfer an den Unterhalt ein- für allemal oder jährlich verstehen. (25. Jenner 1816).

Demgemäß bot der Große Rath am 8. März 1820 den betreffenden Gemeinden ein- für allemal eine Auslosungssumme von 6000 fl. an, wovon Teufen, Speicher und Grub für das Klafter 15 kr., Trogen 45 kr., Wald 33 kr., Rehetobel 51 kr. und Heiden 22½ kr., Trogen überdies für die Brücken 1050 fl., Wald 300 fl. und Rehetobel 450 fl. bekommen sollten. Teufen und Speicher gaben sich damit zufrieden, und erhielt also Teufen für seine 2001 Klafter 500 fl. 15 kr. und Speicher für seine 752 Klafter 188 fl. Trogen, Wald, Rehetobel, Grub und Heiden aber erschienen am 8. Mai des gleichen Jahres abermals an den

Schranken des Gr. Rathes und erklärten, das Anerbieten nicht annehmen zu können. Dieser wies nun die Sache an die sämmtlichen Landesbeamten. Endlich, am 5. Dezember 1820, kam es zwischen genannten fünf Gemeinden und der Landesobrigkeit zu einem Vergleich. Das Land zahlte ihnen für den Straßenunterhalt ein- für allemal 8000 fl. und verpflichtete sie dagegen, die betreffende Straße stets in unklagbarem Zustande zu erhalten. Von diesen 8000 fl. erhielt Trogen 1600 fl. für die Straße und 1100 fl. für die Brücken, Wald im Ganzen 1300 fl., Rehetobel 1400 fl., Grub 600 fl. und Heiden 2000 fl. *)

So ist unser Volk auch in dem betreffenden Zeitraum für Verbesserung seiner Straßen nicht unthätig gewesen und hat schöne Opfer für dieselben gebracht.

8. Einiges über das Armenwesen.

Das Armenwesen ist in unserm Kanton bekanntlich Sache der Gemeinden. Nur in Zeiten großer Noth, wo es den ärmern Gemeinden unmöglich wurde, ihre Armen selbst zu erhalten, bot die Obrigkeit in dieser oder jener Weise hülfreiche Hand, was in Folge der durch die von Napoleon verhängten Kontinentalsperre hervorgerufenen Verdienstlosigkeit **) auch in diesem Zeitraume nothwendig war.

Hören wir aber vorerst von den Verbesserungen des Armenwesens in den Gemeinden und dann von dem, was die Obrigkeit zur Linderung der Noth that.

Der größte Theil der Armen, deren Erwerb zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht hinreichte, erhielt von der

---

*) Großrathsprotokoll. Die Anstößer, auf deren Gütern schon Straßenbeschwerden hafteten, wurden verpflichtet, an den Gulden Straßenkosten 30 kr., die Andern, 20 kr. zu bezahlen. Die Auslosung wurde den Gemeinden überlassen.

**) Siehe die erste Abtheilung dieser Arbeit im 8. Heft der appenz. Jahrb. neue Folge, I. Abth., Seite 191—200.

betreffenden Bürgergemeinde von je her entweder einen regelmäßigen Unterstützungsbeitrag oder sogenannte Extragaben, zum Beispiel zur Bezahlung von Arztkonti, Hauszins, und vereinzelte Gaben an baarem Gelde oder an Kleidern und Bettgewand, während Kinder, ganz Unbehülfliche, Kränkliche und Gebrechliche gewöhnlich verkostgeldet wurden. Sehr oft aber wurden solche Arme das Opfer eigennütziger und schlechter Menschen, die für das ihnen bezahlte Kostgeld denselben nur Spärliches boten, die ihnen zur Pflege anvertrauten Kinder und Erwachsenen verwahrlosten und deren physischen und moralischen Verfall beförderten, und ebenso oft wurden die Geldunterstützungen für nicht verkostgeldete Armen unnütz oder sogar schädlich verwendet. Daher kamen schon im vorigen Jahrhundert gemeinnützige Männer auf den Gedanken, besondere Armen- und Waisenhäuser zu errichten, und was die theilnehmende Liebe erdachte, das führte sie auch aus.

In unserm Lande ging Trogen **1764** mit dem Bau eines Armenhauses voran; ihm folgten **1769** Herisau, **1787** Wald, **1792** Speicher und **1796** Gais.

In den Stürmen der Revolution konnten solche Werke des Gemeinsinns nicht zu Stande kommen. Als aber Appenzell wieder in die Reihe der selbständigen Kantone trat und durch die Kontinentalsperre die Verdienstlosigkeit und die mit ihr Hand in Hand gehende Armuth einen so hohen Grad erreichten, daß die Armenpflegschaften übermäßig in Anspruch genommen werden mußten, wurden die Pläne zur Gründung solcher Armen- und Waisenanstalten wieder auf's Neue aufgenommen. Diesmal eröffnete die volkreiche Gemeinde

Teufen

den Reigen. Ein durch Mousselin- und Zedelhandel reich gewordener Bürger dieser Gemeinde, Johannes Waldburger, gab den Impuls hiezu. Er wollte nämlich seinen

Hingang ins bessere Leben noch durch eine dem Wohle seiner Vatergemeinde dienende Handlung feiern, indem er vor Ostern 1807 derselben ein Kapital von 20,000 fl. an guten Schuldbriefen und Baarschaft übergab und die eine Hälfte davon dem Armenfonde zuwies, die andere zur Gründung eines Waisenhauses bestimmte.

Diesen letzten Willen ihres wohlthätigen Mitbürgers ehrend, veranstaltete die Vorsteherschaft im Jenner 1808 eine freiwillige Kollekte zur Errichtung eines Waisenhauses, die 4800 fl. abwarf, kaufte dann eine zu fraglichem Zwecke geeignete Heimat im Schönenbühl um die Summe von 8011 fl. und rief die Anstalt sogleich ins Leben. Der Armenfond aber, im Jahr 1725 noch nicht mehr als 1615 fl. betragend, woraus 35 von 100 Personen unterstützt werden mußten, stieg durch obiges und andere bedeutende Vermächtnisse bis zur Gründung des Waisenhauses auf 25,000 fl.

Im gleichen Jahre kaufte auch

Wolfhalden

eine für eine solche Anstalt geeignete Heimat und ließ die gehörigen Einrichtungen vornehmen, um ihren Hülfe und Pflege bedürftigen Angehörigen eine angemessene Versorgung zu verschaffen. Eine Steuer von 15 vom Tausend Kapital nebst andern Liebesbeiträgen deckte die Kosten des Ankaufes und der ersten Bedürfnisse, und noch im gleichen Jahre wurde die Anstalt eröffnet.

Wie Teufen und einige andere Gemeinden verdankte auch

Heiden

seine Armen- und Waisenanstalt hauptsächlich dem wohlthätigen Sinne eines Gemeindebürgers, nämlich dem frühern Distriktsstatthalter und spätern Seckelmeister J. K. Tobler in Speicher. Derselbe kaufte im Jahr 1809 zu diesem Zwecke ein Heimwesen, 9000 fl. im Werthe, auf dem Bischoffsberge, das 23 Jucharten Acker-, Wies- und Weidboden und 20 Ju-

charten Waldboden enthielt, ließ dann noch ein neues, bequemes Wohnhaus mit 2 großen Webkellern, 3 Arbeitsstuben und 24 andern Zimmern, nebst einer Scheune erbauen, deren Werth die Ankaufssumme überstieg, und stellte es der Gemeinde Heiden als ihr eigenthümliches Geschenk zu, sich nur die lebenslängliche Oberverwaltung vorbehaltend. Der Grundsatz, auf den er dabei basirte, war: „Was zur Leibesnothdurft und Nahrung gehört, wird leicht gefunden und erworben. Falsche Hülfe ist, wenn man Almosen giebt, ohne Arbeit, wenn man Arbeit giebt, ohne Unterricht, wenn man Unterricht giebt, ohne Gewöhnung zu Sittenstrenge und Genügsamkeit." *)

Im gleichen Jahre stiftete auch

Schwellbrunn

ein Waisenhaus.

Wie anderwärts verursachte die durch die politischen Verhältnisse hervorgerufene Stockung von Handel und Gewerbe, wobei einzig im Appenzellerlande mehrere hundert Webstühle stille standen, auch hier große Noth. Mit Mühe vermochten die Vorsteher die große Zahl von Hülfsbedürftigen unterzubringen. Dies machte das Bedürfniß einer Armenanstalt immer fühlbarer und einige schöne Vermächtnisse ermuthigten die Väter der Gemeinde, Hand an's Werk zu legen.

Es testirte nämlich im Jahr 1806 Hr. Alt-Landsfähnrich Schäfer, Kaufmann, 2000 fl. und sein Sohn im gleichen Jahr 1000 fl. zu diesem Zwecke.

Nun ließ die Vorsteherschaft vor Martini 1807 die Heimat des Jakob Alder auf Risi mit Ratifikationsvorbehalt der Kirchhöre kaufen. Der Kaufpreis betrug 6350 fl. und 22 fl. Trinkgeld. Die Kirchhöre genehmigte den Kauf fast einstimmig, und bei einem Umgang in der Gemeinde

*) Das Bisherige über die Stiftung der Waisenhäuser hauptsächlich nach Schäfer's Materialien zu einer vaterländischen Chronik.

brachten die Vorsteher eine freiwillige Beitragssumme von 2280 fl. zur Gründung einer Armenanstalt zusammen, die dann auch ins Leben gerufen wurde.*)

Hundwyl.

Um für die vielen armen Leute, die nicht im Stande waren, sich selber durchzubringen, ja zum Theil im Bettel herumzogen, eine friedliche Heimstätte zu gründen, wo sie zugleich des Lebens Unterhalt finden könnten, machte die Vorsteherschaft dieser Gemeinde im Jahr 1810 der Kirchhöre den Vorschlag, behufs Errichtung einer Armen- und Waisenanstalt ein geeignetes Heimwesen anzukaufen, und diese stimmte demselben bei.

So wurde denn auf einer freiwilligen Gant die Heimat des Martin Stiger auf dem Pfand mit dem darauf befindlichen alten Hause und 2 Städeln um die Summe von 4950 fl. zu diesem Zwecke ersteigert und am 17. Juli gleichen Jahres von Amt-Hauptleut' und Räthen ein Ulrich Wyß als erster Waisenvater erwählt, der bald darauf seine Stelle antrat.

Eine zur Deckung der Kosten angeordnete Kollekte warf 1539 fl. 50 kr. ab; nämlich 581 fl. 42 kr. in Hundwyl, 497 fl. 58 kr. von Gemeindebürgern außer der Gemeinde, von den HH. Schoch in St. Gallen und Alt-Distriktsstatthalter (dem nachherigen Seckelmeister) Tobler in Speicher zusammen 460 fl. 10 kr.**).

Nun wollte aber die Tochtergemeinde

Stein,

nachdem ein in Herisau verstorbener J. Enz 2000 fl. zur

*) Gottlieb Büchler in seinem Sammler.

**) Armenprotokoll von Hundwyl. Der erste Verwalter des Armenhauses schrieb in das Buch: „Wenn Ehrlichkeit und Redlichkeit die Armenpflege führt, Gereicht's zum Nutzen der Gemeind' Und wird ihr Segen blüh'n. Wo Eigennutz und Lohnsucht herrscht, Kann keine Rechnung wohl besteh'n. D'rum lieb' das Erste, das Andere haß Der, der solche Pflege auf sich hat."

Gründung einer solchen Anstalt testirt hatte, auch nicht mehr zurückbleiben. Sie kaufte im Mai 1811 zu diesem Zwecke die wohlgelegene Heimat auf dem Bühl um den Preis von 9000 fl. und rief dann auch bald darauf die Anstalt in's Leben. Auch

Urnäsch

beschloß am 24. November des gleichen Jahres, seine weitläufigen Gemeinwerke und Waldungen zu dem edlen Zweck einer wohleingerichteten Armen- und Waisenpflege und Einrichtung dazu dienlicher Gebäude in Anspruch zu nehmen.

Weil aber Schönengrund auf den achten Theil der Gemeindegüter von Urnäsch Anspruch hatte, so suchte man diese Gemeinde auszulösen, was dann auch mit 800 fl. gelang.

Die Reihe dieser Stiftungen schloß für längere Zeit

Bühler. *)

Auch hier gab der großmüthige Opfersinn eines Gemeindebürgers den Impuls zu einer solchen Stiftung.

Es starb nämlich daselbst am 25. November 1815 Hr. Hauptmann Rudolf Binder, geboren den 1. Sept. 1747, der seine Opferfähigkeit gegenüber seiner Vatergemeinde schon so oft und besonders 2 Jahre vor seinem Heimgang auf's schönste beurkundete, indem er zum größten Theil die zirka 8—10,000 fl. betragenden Kosten der im Sommer 1813 unternommenen Reparatur der Kirche trug und nur verlangte, daß die Gemeinde dem Gottesacker einen andern, schicklichern und bequemern Platz anweise und Einiges den Kirchenbau Betreffende nach dem von ihm entworfenen Plan ausführe.

---

*) Streng genommen gehört dieses nicht mehr in den von uns behandelten Zeitraum, weil dieser mit dem 7. August 1815 schloß. Da aber die Gründung dieser Anstalt in den gleichen Cyklus mit obigen Stiftungen fällt, so wurde sie hier aufgenommen.

Bei seinem Hinschiede testirte er dann seiner Bürgergemeinde die schöne Summe von 20,000 fl. Von diesen waren 5000 fl. für das Kirchengut bestimmt. Aus den Zinsen sollten 2 fl. per Woche zur Verbesserung des Pfrundgeldes dienen. (Schon vorher zahlte er, wir wissen nicht wie viele Jahre, zu diesem Zwecke jährlich 100 fl.) Das übrige Kapital sollte nach dem Gutfinden der Vorsteherschaft mit Zuratheziehung der Erben an eine Freischule oder an die Armen oder an beide bestimmt werden.

Bald darauf (am 19. Dezember 1815) kaufte dann die Vorsteherschaft von Bühler behufs Gründung einer Armen- und Waisenanstalt von Christian Koller von Teufen, wohnhaft in Bühler, seine bisher im Besitz gehabte Heimat, bestehend in Haus, Stadel und Wiesboden mit etwas Holz auf innerrhodischem Territorium liegend, im Wuhr genannt, sammt einem ausgemarkten Stück Streuemoos in der großen Wies um die Summe von 4533 fl.

Ueberdies kaufte genannte Vorsteherschaft von den Erben des Hrn. Hauptmann Binder sel. die von ihm besessene und an das Waisenhaus stoßende hintere Weide mit dem darauf befindlichen Stadel um den Preis von 1800 fl., (16. Jenner 1816) welche dann aber gemäß oben angeführtem Testamente der Gemeinde als Geschenk überlassen wurde. *)

Entsprachen auch die in unserm Lande ins Dasein gerufenen Armen- und Waisenanstalten dem edlen Zwecke ihrer Stifter nicht im gewünschten Maße, so boten sie doch seither einer großen Zahl von Hülfsbedürftigen eine Zufluchtsstätte und schützten sie besonders in den Hungerjahren vor Mangel und Noth; drum Ehre und Dank den edlen Stiftern!

---

*) Größtentheils nach den amtlichen Quellen.

Hören wir nun, was das Land zur Linderung der Armennoth that.

In dem edeln Bestreben, den Armen theils durch Verschaffung von Arbeit, theils durch Darreichung von Gaben hülfreiche Hand zu bieten, wurden die Gemeinden, wie wir in der ersten Abtheilung dieser Arbeit, Seite 197, gesehen, auch durch die Theilnahme der Landesobrigkeit ermuntert und bestärkt.

Ueber die daselbst erwähnte Landesarmenkommission, über ihre Entstehung und ihre Verhandlungen theilt uns Fisch in seiner Chronik Folgendes mit:

Unter'm 3. Sept. 1811 machte die Obrigkeit nachstehende Vorschläge zur Versorgung der Armen:

1) Es soll laut Satzungen und Mandat jede Gemeinde unsers Kantons pflichtig sein, ihre Armen selbst zu versorgen*) und alle in ihren Kräften liegenden Mittel anzuwenden, um dem Gassenbettel abzuhelfen.

2) Da aber theils nicht alle Gemeinden hinlängliche Fonds haben, ihren Armen die nöthigen Unterstützungen zu leisten, und theils das bloße Almosen- oder Wochengeldgeben dem eigentlichen Zweck einer vernünftigen Armenpflege nicht entspricht, so sei zweckmäßig

A. daß in jeder Gemeinde die Herrn Vorgesetzten mit oder ohne Zuzug wohlhabender Partikularen sich versammeln und über die Mittel berathen, auf welche Art und Weise nach der Lokalität eines jeden Orts eine zweckmäßige Beschäftigung der armen Leute jedes Alters eingeführt und angeordnet werden könnte.

B. Da in jedem Fall die wohlhabenden Einwohner ihren dürftigen Mitlandleuten Unterstützung leisten müssen,

---

*) Laut Großrathsbeschluß vom 24. April 1804 hatten auch die Bei- und Hintersaßen jährlich etwas an die Kosten ihrer Wohngemeinde zu zahlen. Dagegen war es den Gemeinden untersagt, Bei- und Hintersaßengelder zu beziehen. (Großrathsprotokoll.)

so könnten die Erstern Garn, Baumwolle, Schafwolle, Hanf oder Flachs gemeinschaftlich ankaufen und diese durch die armen Leute in und außer den Armen- und Waisenhäusern verarbeiten lassen. So könnten die Kinder zum Strumpfstricken, Schnür- und Bändlemachen, ältere Personen zur Verfertigung von Baumwollenstücken und Külsch, Cotton, groben Tuchwaaren, zum Spinnen, Nähen, Spitzemachen ꝛc. angehalten werden, wobei jede Gemeinde mehr oder weniger Mittel ausfindig machen soll, wie ihre Armen auch in anderer Hinsicht beschäftigt werden können, ohne daß viele Fonds erforderlich sind, da man die Leute mit kleinen Löhnen abfertigen kann.

C. Auch könnte im Land oder in jeder Gemeinde die Uebereinkunft getroffen werden, daß von allen vermöglichen Personen ein gewisser Beitrag zu einem allgemeinen Armen-Unterstützungsfond gesammelt und dieser einzig zu gemeinsamem Zwecke für das Beste der nothleidenden Klasse verwendet würde.

Vermögen besitzende Leute, welche an der Zusammensetzung eines solchen Fondes freiwillig keinen Antheil nehmen wollten, könnten nach dem Verhältniß ihres Vermögens von den Herren Vorgesetzten zu einem Beitrag oder doch wenigstens dazu angehalten werden, auf eigene gutfindende Weise eine beliebige Anzahl armer Leute nützlich zu beschäftigen.

3) Es ist dem vereinten ernstlichen Willen der Gutdenkenden nichts unmöglich; daher es auch nicht schwer fallen sollte, in jeder Gemeinde ein Mittel ausfindig zu machen, wodurch dem verderblichen Bettel und Müssiggang gesteuert, der Arme beschäftigt, das Wohl des Ganzen befördert und die drückenden Zeitumstände gemildert werden können.

Die sämmtlichen Herren Vorgesetzten der 20 Gemeinden unsers Landes sind daher eingeladen, sich unverweilt über diesen wichtigen Gegenstand zu berathen und ihre Gedanken

und Vorschläge hierüber schriftlich dem Tit. Hrn. Landammann Zellweger zu Handen und näherer Prüfung der Landeskommission bis auf den 21. dieses einzusenden.

Also vorläufig verfügt und eingeleitet von Seite E. E. Gr. Rathes in Herisau den 3. Herbstmonat 1811.

Die besagte Landeskommission versammelte sich den 27. September 1811 zu Trogen.

Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg und Waldstatt lieferten keine schriftlichen Vorschläge, sondern erklärten nur mündlich, daß sie ihre Armen selbst unterhalten und für Beschäftigung derselben ihr Möglichstes thun wollen.

Hundwyl, Urnäsch und Rehetobel fühlten und erklärten sich zu schwach, den Gassenbettel aufzuheben und ihren Armen hinlängliche Unterstützungen zu reichen, und trugen auf einen allgemeinen Armenfond und Beihülfe an.

Trogen hatte eine Hausbesuchung gehalten und zirka 350 arbeitslose und hülfsbedürftige Einwohner von Trogen selbst und von Beisaßen gefunden, denen durch Arbeit auf 6 Monate geholfen sei.

Herisau empfahl Nachahmung seiner Hülfsgesellschaft, durch die, verbunden mit der Polizei, der Bettel ganz verdrängt worden sei, war aber, wie Speicher, bereit, nicht bloß die eigene dürftige Klasse zu unterstützen, sondern auch andern Gemeinden, die der Mithülfe bedürfen, mit solcher an die Hand zu gehen.

Alle übrigen Gemeinden erklärten aus verschiedenen Gründen, daß sie nach besten Kräften und Vermögen ihre Gemeindsarmen selbst erhalten und auf die möglichste Verdrängung des öffentlichen Bettels Bedacht nehmen wollen.

Im Sinne der erwähnten Vorschläge wurde nun in den verschiedenen Gemeinden mehr oder weniger kräftig dem doppelten Uebel entgegen gewirkt, am eingreifendsten und planmäßigsten wohl in Herisau durch die erwähnte Hülfsgesellschaft.

Die immer zunehmende Zahl von Gassenbettlern und die immer lästiger werdende Abhängigkeit von dieser Volksklasse hatte nämlich unter den Bewohnern des großen Dorfes immer mehr Unwillen erregt und gemeinnützige Männer, an deren Spitze Landsfähnrich Fisch, vereinigten sich zu folgendem, sowohl von der Vorsteherschaft als von der Bürgerversammlung genehmigten Plane:

1) Durch den Bezug eines Guldens vom Tausend des Vermögens der steuerpflichtigen Einwohner des Fleckens soll ein Hülfsfond zu regelmäßiger Unterstützung der Armen errichtet werden.

2) Aus diesem Fond werden alle Ausgaben für die fremden Steuersammler, verunglückte Personen, reisende Handwerker, und für die Armen der Gemeinde bestritten, dagegen ist alles öffentliche und heimliche Betteln der Fremden und Landleute auf der Gasse und in den Häusern, sowie alles Kollektiren innert der Feuerschau durchaus verboten.

3) Den Armen der benachbarten Ortschaften, die sich bisher größtentheils von Almosen in Herisau nährten, werden nach Maßgabe ihrer vom Pfarrer zu bescheinigenden Umstände aus diesem Fond die fernern Unterstützungen gereicht, jedoch ohne Verbindlichkeit für die Zukunft, da nach den Gesetzen des Kantons jede Gemeinde gehalten ist, ihre Armen selbst zu versorgen.

4) Zur Ausführung dieser Vorschläge und Verwaltung der betreffenden Gelder wird eine Kommission von 7 zutrauenswürdigen Männern, wovon außer dem Präsident, Hr. Landsfähnrich Fisch, drei aus der Vorsteherschaft des Fleckens und drei Partikularen, erwählt.

Diese Kommission trat im Juni 1807 ihr schweres Amt an, nahm ein Verzeichniß der Gemeindearmen mit Angabe ihrer Verhältnisse auf, setzte die Wochengaben fest, und theilte sich so in die verschiedenen Geschäfte, daß drei Mitglieder alle Montag-Nachmittage auf dem Rathhause

die festgesetzten Gaben an alle Armen der Gemeinde, ohne Unterschied des Heimatortes, ein Viertes die Unterstützungen an Kollektanten und durchreisende arme Personen jeder Gattung, ein Fünftes die Kasse oder die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, ein Sechstes die Versendung des Geldes an die Vorgesetzten der übrigen Gemeinden und ein Siebentes das Protokoll und sonstige Skripturen zu besorgen hatten. Zu den montäglichen Vertheilungen konnten alle Mitglieder beigezogen werden.

Die Gaben wurden anfangs in Geld dargereicht. Da es aber Solche gab, die vom Rathhaus direkt in eine Winkelwirthschaft gingen, um das für ihre Familie für die ganze Woche Erhaltene auf einmal zu verzehren, so theilte man statt Geld Lebensmittel aus.

Wie bemerkt, versandte die Hülfsgesellschaft auch Unterstützungsgelder in andere Gemeinden, nach Urnäsch, Schwellbrunn, Waldstatt, Hundwyl, Stein und Schönengrund. Der Betrag sämmtlicher Beiträge an diese Gemeinden betrug vom 24. Mai 1807 bis 27. Mai 1811 an baarem Gelde 996 fl. 52 kr., wozu noch 6623 Laib Brod à 4 Batzen kamen = 1766 fl. 8 kr., zusammen also 2763 fl., während der ganze Betrag der von der Hülfsgesellschaft in und außer der Gemeinde dargereichten Gaben in diesen 4 Jahren 9160 fl. 5 kr., von 1807—1813 aber 14,221 fl. 18 kr. ausmachte. Waldstatt nahm nur im ersten Jahre eine Gabe an.

So wurde es mit Hülfe der Polizei möglich, den Gassenbettel sehr zu beschränken. Nach 9 Jahren gesegneten Wirkens wurde die Hülfsgesellschaft in Herisau im Jahre 1816 von der dortigen Vorsteherschaft aufgelöst. *)

---

*) Im Oktober 1816 bestand sie noch und wurde ihrer Wirksamkeit von den Abgeordneten Herisau's an der Sitzung der neugestifteten Landesarmenkommission mit Anerkennung gedacht; ihre Auflösung muß also nur erfolgt sein, weil die eingetretene große Noth umfassenderes und

So thätig war Herisau für Linderung der Noth in den Tagen der Heimsuchung, und als die Sonne des Glückes wieder lächelte, gaben Kantonsrath Schoch in St. Gallen, Bürger von Herisau, und Landsfähnrich Fisch den Impuls zur Stiftung eines Hülfsfondes, indem sie die begüterten Bewohner von Herisau einluden, zur Unterstützung der Nothleidenden in künftigen Zeiten der Theurung und des Mißwachses behufs Anschaffung von Korn, Früchten, Erdäpfel- und andern Samen zum Pflanzen ꝛc., zur Errichtung nützlicher Anstalten, Unterstützung thätiger Menschen freiwillige Beiträge zusammen zu legen. Jeder der beiden Herrn ging mit einem Beitrag von 275 fl. voraus *).

So bildete sich nach dem Vorbilde der wohlthätigen Gesellschaft vom Jahr 1771 eine solche im Jahr 1814. Zu Ende dieses Jahres zählte Letztere 7 Mitglieder mit einer Einlage von 1345 fl. In den 2 folgenden Jahren kamen 37 Mitglieder mit einem Einlagekapital von 2065 fl. 48 kr. hinzu. **)

Das ist christliche Bruderliebe, die in guten und bösen Tagen darauf denkt, das Loos dürftiger Mitmenschen zu verbessern!

---

ungetheiltes Wirken erforderte und die Gesellschaft nicht mit der Vorsteherschaft zugleich Steuern erheben konnte.

*) Fisch: Chronik; Zollikofer: der Osten meines Vaterlandes, und Pfarrer Eugster: die Gemeinde Herisau.

**) An letzterm Orte, wo auch über das weitere Vorgehen und die Auflösung der Gesellschaft berichtet ist.

Durch Vermittlung von Herrn Nef von Herisau kam dem Großen Rath am 18. Jenner 1804 ein Plan des Stuttgarter Gewerbs- und Handelsinstituts zu, die Armenanstalten in unserm Lande zu verbessern. Da aber der Plan weitaussehend und der Unabhängigkeit eines Staates gefährlich war, so antwortete Landammann Zellweger, gemäß Großrathsbeschluß, partikulariter auf eine verbindliche, aber absolut ablehnende Art. Näheres sagt das Protokoll nicht.

9. Kirchenangelegenheiten.

Wie der Staat für die möglichste Sicherheit und äußere Wohlfahrt seiner Bürger zu sorgen hat, so liegt ihm, wenn es ihm damit Ernst ist, nicht weniger ob, auch das zu fördern, was des Menschen Gesinnung veredelt; dies geschieht durch Erweckung und Pflege des religiösen Sinnes, und die Anstalt, durch welche dies bei Alt und Jung bewirkt werden kann, ist die Kirche. Wenn ein Volk seine wahre Wohlfahrt erkennt, so ehrt und pflegt es diese Anstalt.

Daher gehört auch, was sich in Beziehung auf die Erlebnisse und Bestrebungen im Gebiete der Kirche zugetragen, in die Geschichte des Volkes.

Wir haben davon aus dem betreffenden Zeitraume hauptsächlich Folgendes zu registriren.

Kirchenbauten, Kirchenrenovationen, Anschaffung von Glocken.

Der genannte Zeitabschnitt war bei den großen Steuern und den vielfachen Geschäftsstockungen nicht geeignet, Bauten zu unternehmen. Dennoch blieb unser Volk hierin nicht ganz unthätig. So ließ Schwellbrunn 1805 und Waldstatt 1806 einen neuen Thurmhelm bauen, erstere Gemeinde ferner das Uhrwerk und letztere den Thurm selbst repariren. Wald schaffte sich 1807 seine größte, zirka 60 Zentner schwere Glocke aus dem Kloster Ottobeuren an, und Walzenhausen ließ 1808 seine gespaltene große, 35 Zentner schwere Glocke umgießen. Als auf Verordnung der großherzoglich-badischen Regierung einige Glocken aus dem Kloster Salmansweiler verkauft wurden, benutzte Herisau die Gelegenheit, eine derselben im Gewichte von 160 Zentner und mit einem zum übrigen Geläute harmonirenden Tone anzuschaffen. Der Ankaufspreis in Salmansweiler betrug 8000 fl., die sämmtlichen Ausgaben beliefen sich aber auf 13,472 fl. 18 kr. die durch freiwillige Beiträge gedeckt wurden. Die neue Glocke ertönte zum ersten mal den 13. Nov. 1807. Noch

größere Opfer brachte Speicher. Hier war am 27. Juni 1804 ein Blitzstrahl in den Helm des Thurmes gefahren und dieser entzündet worden, worauf in den Jahren 1808 bis 1810 ein neuer Kirchenbau ausgeführt und ein neues Geläute angeschafft wurde*). Die Kosten des Kirchenbaues, die 12,598 fl. 3 kr. für das neue Geläute und die 3977 fl. 29 kr. für den Ankauf des Wirthshauses zum Hirschen**) mit inbegriffen, beliefen sich auf 74,283 fl. 34 kr.

In diesen Zeitraum fällt auch

die Auslosung der Gemeinden Heiden und Wolfhalden (mit Rheineck) von der Kirche zu Thal.

Mit Bewilligung der beiden Kantonsregierungen St. Gallen und Appenzell A. Rh. und unter Mitwirkung beidseitiger Abgeordneten vereinigten sich die fünf früher zur Kirche in Thal gehörenden Gemeinden Thal, Lutzenberg, Rheineck, Heiden und Wolfhalden unter'm 18. Merz 1809 dahin, daß die Gemeinde Thal-Lutzenberg Rheineck mit 5300 fl., Heiden mit 3000 fl. und Wolfhalden mit 3000 fl. für sämmtliche Ansprüche dieser 3 Gemeinden an das Kirchengut in Thal auslöse und dieselben aller ihrer Pflichten und Verbindlichkeiten gegen die Mutterkirche zu Thal für alle künftigen Zeiten entlasse. ***)

Die Geistlichen von Appenzell A. Rh. in diesem Zeitraum. †)

Im Anfange desselben waren folgende Pfarrer Mitglieder der Synode:

---

*) Siehe Tanner: Die Gemeinde Speicher im Kanton Appenzell.

**) Es stand, wo nun das Pfarrhaus ist, wurde zum Schulhaus bestimmt und dagegen das Schulhaus im Moos verkauft.

***) Die Auslosungsurkunde findet sich im Monatsblatt von Heiden, Jahrg. 1836, im November- und Dezemberbogen.

†) Nach geschichtlichen Materialien von Hrn. Landammann Nef sel., nach gefälligen Mittheilungen von Hrn. Pfarrer Oertli in Rehetobel und nach Notizen eines aufmerksamen Beobachters der Begebenheiten in unserm Lande im 1. Lustrum des 19. Jahrhunderts, im Jahrg. 1853 der Appenzeller-Zeitung u. s. f.

1) Sebastian Scheuß, erster Pfarrer in Herisau und Dekan. Er war Bürger genannter Gemeinde und im Jahr 1726 geboren. 1746 ins Predigtamt aufgenommen, wählte ihn die Gemeinde Gais 1749 zu ihrem Pfarrer. Nach 21jährigem Wirken daselbst folgte er 1770 einem Rufe seiner Vatergemeinde, wo er anfangs als zweiter Pfarrer angestellt war, 1775 aber an die erste Pfarrstelle vorrückte. Die Synode wählte ihn 1776 zum Kammerer und 1792 zum Dekan. Er war ein warmer Vaterlandsfreund, aber der Revolution gar nicht geneigt, und die Kontrole über die Geistlichen, welche unter der helvetischen Regierung bis zu Anfang dieses Jahrhunderts bestand, indem über politisirende Predigten die Manuskripte zur Prüfung abverlangt wurden, mag ihm einen eigenthümlichen Begriff von der vielgerühmten damaligen Freiheit beigebracht haben. Zunehmende Schwachheit bewog ihn im Jahr 1805 zu resigniren. Gleichwohl bestätigten ihn seine Kollegen 1805 in seiner Würde als Dekan. Im folgenden Jahre legte er auch diese nieder und starb den 6. August 1806.

Zum Dekan wurde nun (1806) gewählt der bisherige Kammerer

2) Pfarrer Joh. Konrad Graf in Heiden. Dieser erblickte das Licht der Welt im Jahr 1738, wurde 1760 in die appenzellische Synode aufgenommen, war 1763 Provisor in Arbon, 1766 Pfarrer in Schönengrund, 1780 Pfarrer in Walzenhausen und 1789 Pfarrer in Heiden. 1812 resignirte er und starb 1814 in Heiden.

3) Johs. Lutz von Lutzenberg, geboren den 26. Oktober 1743, kam 1764 als Bedienter von Studenten nach Basel, benutzte, von dem Drange, Prediger zu werden, beseelt, jede Freistunde, auch die Nacht, um sich in den Sprachen und andern Wissenschaften zu bilden, erhielt 1766 den Zutritt zu den Vorlesungen an der Hochschule, wurde 1768 ordinirt, war dann eine Zeitlang Vikar in

Däniken, Kts. Basel, wurde im gleichen Jahre hier in die Synode aufgenommen, bekleidete eine Zeit lang die Schulstelle in Wienacht, Gemeinde Lutzenberg, die ihm wöchentlich 2 fl. eintrug, von wo er dann als Pfarrer nach Rehetobel berufen wurde. Er versah als treuer Seelsorger und Vater einer zahlreichen Familie die Pfarrei in Rehetobel von 1772 bis zu seinem im Jahre 1812 erfolgten Tode. Von 1799 bis zu seinem Tode war er auch Aktuar der appenzellischen Synode.

4) Joh. Konrad Walser von Herisau, Sohn von Gabriel Walser, gewesenem Pfarrer in Rehetobel und Urnäsch, geboren 1734, war von 1766—1774 Feldprediger in sardinischen Diensten und starb 1808 in Herisau.

5) Johs. Graf, Minist. Cand., von Heiden, geboren 1741, wurde 1762 in die Synode aufgenommen, bekleidete aber keine Pfarr-, sondern immer nur Lehrerstellen, und zwar von 1764—1771 eine solche im Seminar zu Haldenstein, 1771—1777 im Seminar zu Marslins, 1777—1782 als Privatlehrer in Trogen und von 1782 bis zu seinem 1804 erfolgten Ableben in Herisau. Als beliebter Privatlehrer befähigte er viele Knaben der vermöglichen Klasse in seinem vieljährigen Wirken zu späterer Betreibung eines Berufes, der mehr als die gewöhnlichen, nothdürftigen Schulkenntnisse erforderte.

6) Joh. Ulrich Scheuß, Pfarrer in Schwellbrunn, der Sohn des Pfarrers gleichen Namens in Reute, Bühler und Schwellbrunn, wurde 1746 geboren, hatte von Jugend auf eine besondere Neigung zum Predigtamte und erhielt 1766 in Basel die Ordination. In den Heimatkanton zurückgekehrt, fand er 1766 als Vikar eine Anstellung bei dem kränklichen Pfarrer Schlang in Heiden und erwarb sich dort bald einen solchen Ruf als Prediger, daß ihn die Gemeinde, trotz Protestation von Pfarrer Schlang und dem Verbote der Synode, daß der Vikar die Pfründe

nicht annehmen dürfe, einstimmig zum Pfarrer erwählte. Aber schon am 2. Aug. 1769 hielt er dort seine Abschiedspredigt und trat hierauf auch aus dem Kapitel. Er begab sich nach Lausanne und später nach Genua, wo er geraume Zeit Hauslehrer war. Mit Kenntnissen bereichert, kehrte er ins Vaterland zurück und ließ sich in Herisau nieder, wo er mehreren Kindern der angesehensten Familien Unterricht in den Sprachen ertheilte. Im Jenner 1776 wurde er wieder in die Synode aufgenommen, und die Kirchhöre in Schwellbrunn wählte ihn nach dem im April 1776 erfolgten Ableben seines Vaters im darauf folgenden Monat einhellig zu ihrem Pfarrer. Hier lebte Scheuß in unermüdeter Thätigkeit und erwarb sich sowohl als Prediger, wie auch als Schulmann einen ausgebreiteten Ruf. Seine einfachen, populären Kanzelvorträge zogen ihm viele Zuhörer auch aus andern Gemeinden zu. Sonntags den 1. Juli 1804 predigte er auf drei Kanzeln und über drei verschiedene Texte, nämlich um 7 Uhr in Herisau, um 9 Uhr in Schwellbrunn und um 11 Uhr in Schönengrund. Als Freund der Jugend hat er zur Aeufnung des Schulwesens und des Gesanges viel gethan. Im Verein mit seinem Bruder, Pfarrer Sebastian Scheuß in Herisau, gab er (1789) ein gutes Schullesebuch und ein neues A-B-C-Büchlein heraus. Im Jahr 1794 hielt er in seiner Wohnung die erste Repetirschule im Lande, nachdem er schon neun Jahre vorher in seinem Hause eine Lehranstalt für Jünglinge, die zu einem höhern als dem Bauernstande bestimmt waren, errichtet hatte. Unter den 64 Zöglingen, die er hatte, bereitete er 11 zur Hochschule vor. Seine Gemeinde erhöhte ihm in Anerkennung seiner Verdienste schon 1777 das Pfrundgeld von 5 auf 6 fl. Später wollte sie dasselbe mehrmals thun, er lehnte es aber ab, bis die Vorsteherschaft 1807 darauf bestand, ihm 8 fl. zu geben. Die Synode wählte ihn 1807 zu ihrem Kammerer und 1815 zum Dekan. Die Revolution bereitete auch ihm

manche Unbilden. Am Bettag 1817 (11. Sept.) predigte er noch und starb schon den 16. Sept. gl. J.

7) Seb. Scheuß von Herisau, zweiter Pfarrer in Herisau. Er war der Bruder des Vorigen und wurde im Jahr 1753 in Bühler geboren und 1772 in die Synode aufgenommen. Von 1772—84 war er Pfarrer in Hundwyl, von 1784 bis 1796 in Gais, von 1796—1805 zweiter und von da an bis zu seinem Tod im Jahr 1829 erster Pfarrer in Herisau. Seit 1818 war er auch Dekan*).

8) Joh. Heinrich Walser in Wolfhalden, Bürger von Herisau und Sohn des Johannes Walser in Speicher, wurde er 1754 an letzterm Orte geboren, 1774 in die Synode aufgenommen, 1773 Vikar bei dem Chronikschreiber Gabriel Walser in Berneck (der früher in Speicher

---

*) Siehe appenz. Monatsblatt, Jahrg. 1829, S. 107. Wo der Verfasser auf das Monatsblatt und die Jahrbücher hinweisen kann, so geschieht es, weil diese dem gleichen Zweck dienen, wie meine Arbeit. Zur Ergänzung dessen, was sich dort findet, diene auch die von Pfarrer Frei in Trogen gehaltene Leichenpredigt und Walsers Chronik IV., S. 346 und 347.

Die Appenzeller Zeitung, Jahrg. 1829, Nr. 24, sagt von ihm: „In Herisau vollendete am Abend des Pfingstmontages, Herr Dekan Sebastian Schieß in seinem 77. Lebensjahre seine schöne irdische Laufbahn. Schon seine bedeutende Stellung als erster Pfarrer dieser wichtigen Gemeinde und Haupt der Geistlichkeit von Außerrhoden würde uns berechtigen, seines Hinschiedes in diesen Blättern zu erwähnen. Noch mehr aber bewegen uns seine ausgezeichneten Verdienste zu dieser Anzeige. Als Kanzelredner wird er noch lange im Andenken bleiben. Für die Schulen hat er in der Periode seiner Kraft mit einem Eifer gewirkt, der ihm einen Rang unter den verdientesten Männern unsers Kantons sichert, und sein Schulbuch darf ohne Bedenken unter den rühmlichen Erscheinungen seiner Zeit weit hinauf gestellt werden. Was ihm aber ganz vorzüglich die Verehrung Aller zuwenden mußte, die ihn gekannt haben, das war die frische Fülle seines geistigen Lebens, die er bis an sein Grab behielt. Durch ununterbrochene Fortbildung ist er in wahrhaft erhebendem Grad ein Gewährsmann geworden, wie man nicht altert, wenn die edelsten Kräfte am ewig jungen Borne der Vernunft und geistiger Thätigkeit immer wieder aufgefrischt werden."

war), 1775 Pfarrer in Reute und 1780 Pfarrer in Wolfhalden, wo er im Jahr 1818 resignirte. 1815 hatte ihn die Synode zum Kammerer gewählt. Er starb 1828 in Lutzenberg. Er bereitete 3 Söhne und mehrere andere Jünglinge auf die Hochschule vor.

9) Jakob Hörler von und in Teufen. Im Jahr 1757 geboren, wurde er 1778 in die Synode aufgenommen.

10) Johs. Hänz, Feldprediger in sardinischen Diensten. Er war 1758 in Teufen geboren und wurde 1781 in die Synode aufgenommen. 1783—1793 bekleidete er eine Feldpredigerstelle in sardinischen Diensten. In die Heimat zurückgekehrt, hielt er um das Jahr 1795 in Speicher eine Privatschule, worin auch französisch gelehrt wurde.

11) Joh. Georg Knus in Trogen. Ursprünglich Bürger von Winterthur und 1758 dort geboren, erhielt er 1784 in Stein, wo er von 1780—1788 Pfarrer war, das Gemeinderecht und von der Landsgemeinde das Landrecht. Für beide zusammen erlegte er 1050 fl. Als Dekan Zähner in Trogen starb, folgte er 1788 einem Rufe dorthin. Die politische Stellung, die er in der Revolutionszeit einnahm, ist in diesen Blättern schon angedeutet worden*). Ins Greisenalter vorgerückt, resignirte er 1824 und genoß in Trogen noch einen ruhigen Lebensabend. Seine irdische Laufbahn beschloß er 1828.

12) Joh. Konrad Küng, Pfarrer zu Ablentschen im Kanton Bern, gebürtig von Gais, geboren 1760, bekleidete die Pfarrstellen von Bühler (1782—1798), Ablentschen im Berner Oberlande (1798—1800 und 1801 bis 1807), Götenbach, ebenfalls im Kanton Bern (1807—1816) und Sutz im gleichen Kanton (1816—1825) und starb 1825.

---

*) Siehe appenzellische Jahrbücher, neue Folge.

13) Jakob Sonderegger, Pfarrer zu Diepoltsau im Rheinthal, Bürger von Rehetobel. Geboren den 2. März 1757, wurde er 1782 in die Synode aufgenommen, war 1784 Vikar in Neßlau, von Ende dieses Jahres bis 1796 Pfarrer in Linthal und von 1799 bis 1806 in Diepoltsau. Er starb den 20. Mai 1807.

14) Joh. Konrad Meier, Pfarrer in Hundwyl. Er war Bürger von Herisau und geboren 1762, wurde im Jahr 1783 in die Synode aufgenommen und kam 1782 als Vikar nach Merishausen im Kanton Schaffhausen. Seine ganze übrige 40jährige Wirksamkeit (1792 bis 1832) war der Gemeinde Hundwyl gewidmet; dann siedelte er in seine Vatergemeinde über, wo er im Jahr 1840 verschied.

15) Sebastian Preisig, Pfarrer in Wald. Seine Vatergemeinde war Herisau, sein Geburtsjahr 1761. Nachdem er von 1783 an einige Jahre Lehrer im Waisenhaus in Herisau gewesen, wo er an den Sonntagnachmittagen Kinderlehre hielt, die auch von den Leuten der Umgegend besucht wurde, wählte ihn die appenzellische Gemeinde Wald, wo er 1789 nach dem Ableben des dortigen Pfarrers, Hermann Scheuß, am Weihnachtsfest funktionirte, 1790 zum Pfarrer. Fünfzehn Jahre predigte er dieser Gemeinde das Evangelium, bis ihn der Tod 1805 plötzlich hinwegraffte (23. Mai 1805*).

16) Johs. Künzler, Pfarrer in Urnäsch. Er war Bürger von Walzenhausen, wurde 1768 geboren, 1791 in die Synode aufgenommen und im gleichen Jahre Pfarrer in Urnäsch, wo er blieb, bis er wegen vorgerückten Alters 1834 resignirte. Im Jahr 1842 ging der redliche Freund seines irdischen Vaterlandes hinüber in die ewige Heimat.

---

*) Siehe appenzellische Jahrbücher, 1. Jahrg., 1854, S. 31—32.

17) Joh. Jakob Zuberbühler in Speicher, von Waldstatt, wurde im Jahr 1767 geboren. Als er noch Student in Basel war, wählte ihn Grub im Oktober 1791 zum Pfarrer, er folgte aber schon 36 Wochen nach seinem Amtsantritt daselbst einem Rufe nach Speicher. Dafür zahlte diese Gemeinde an Grub 100 Thaler an die gehabten Abholungsunkosten. Er bewies sich als einen thätigen Schulmann. Nach 47jähriger Wirksamkeit in Speicher resignirte er im Sommer 1839. Die Gemeinde zeigte sich ihm bei seinem Weggang durch eine Gratifikation von 1000 fl. erkenntlich. Er verbrachte seinen ruhigen Lebensabend in Altstätten, wo er 1847 starb.

18) Joh. Ulrich Signer von Teufen, Pfarrer in Kurzrickenbach und Egelshofen. Geboren 1773, wurde er 1792 in die Synode aufgenommen und bekleidete dann nacheinander die Pfarrstellen in Henau und Niederglatt im Toggenburg, Kurzrickenbach und Egelshofen im Kanton Thurgau, Waldstatt, Hüttwylen im Kanton Thurgau, Affeltrangen und Märwyl im gleichen Kanton, Hohentwyl, Lombach, Urach und Upfingen im Königreich Würtemberg, wo er aber 1828 seiner Stelle entsetzt, aus dem Königreiche verwiesen und in Folge davon ein Jahr später von unserer Synode ausgeschlossen wurde, obgleich er jenes Urtheil in einer Zuschrift zu erläutern gesucht hatte. Außer amtliche Wirksamkeit gesetzt, predigte er in Teufen in pietistischen Zusammenkünften, machte dann öfter Besuche in Innerrhoden, trat 1841 in Freiburg zur katholischen Kirche über, empfing nach kurzer theologischer Nachlese die Priesterweihe und las am 8. Juni 1845 unter großer Theilnahme in Rorschach seine erste Messe. Nachher versah er eine Zeit lang die Stelle eines Kaplans in Gonten, fristete sein Leben durch mildthätige Unterstützungen und starb am 15. April 1851 in St. Gallen.

19) Joh. Konrad Bänziger von Lutzenberg, Pfarrer in Wattwyl. 1774 geboren, wurde er 1792

in die Synode aufgenommen, und im gleichen Jahre Pfarrer in Grub. Nach 4 Jahren vertauschte er diese Pfründe mit der in Rebstein. Doch auch hier blieb er nur bis 1796, um die Pfarrei Wattwyl im Toggenburg anzunehmen, wo er, ein vielbeschäftigter Geistlicher und eifriger Schulmann, bis zu seinem im November 1839 erfolgten Tode blieb.

20) Joh. Konrad Hohl von Heiden, Pfarrer in Lipperschwyl, Kantons Thurgau. Er erblickte das Licht dieser Welt im Jahr 1764, wurde 1792 Vikar zu Dürnten und 1798 Pfarrer zu Lipperschwyl im Thurgau. Er starb 1830 und hinterließ 2 Söhne als tüchtige Aerzte.

21) Konrad Lanker von Rehetobel, Pfarrer in Walzenhausen. Geboren 1775, wurde er 1794 Pfarrer in Schönengrund und 1800 in Bühler. Hier nahm er sich mit Eifer des Schulwesens an, versuchte sogar den Katechismus abzuschaffen, stieß aber auf heftige Gegner, die seinen Schulreformen Halt geboten (1801). Ja im folgenden Jahre wurde der pflichteifrige Mann von seiner Gemeinde entsetzt, fand aber noch im gleichen Jahre wieder einen neuen Wirkungskreis in Walzenhausen, wo Pfarrer J. U. Scheuß resignirt hatte. Auf dem neuen Arbeitsfeld wirkte Lanker bis zu seinem Tode, der im Dezember 1820 eintrat.

22) Johs. Tobler von Wolfhalden, Pfarrer in Stein. Sein Geburtsjahr war 1775. Seine erste pfarramtliche Wirksamkeit eröffnete er im Jahr 1794 als Vikar in Altstätten, kam aber schon im folgenden Jahre nach Stein im Kanton Appenzell, wo er den 27. August 1819 im besten Mannesalter starb. Er führte ordentliche Familienbücher für Nichtgemeindebürger ein, war sehr thätig für die Schulen, namentlich für Stiftung einer Freischule, auch Schulinspektor im Distrikt Teufen. „Der", wie der Verfasser der Ueberlieferungen sagt, „sehr ehrenwerthe Pfarrer hinterließ dem Lande 3 Söhne, von denen einer, Kaufmann, seiner Vatergemeinde große Opfer an die

Waisenanstalt brachte, der andere als Arzt und Beamter (Hauptmann und Landsfähnrich*) diente und der dritte, Dr. Titus Tobler, sich neben seinen Beamtungen besonders als eine der ersten Autoritäten für die gründliche Kenntniß des jüdischen Landes einen Namen erworben hat."

23) Simeon Franz Hörler von Teufen, Pfarrer in Reute. Im Jahr 1772 geboren und 1794 in die Synode aufgenommen, trat er 1795 die Pfarrstelle in Reute an; von dort kam er 1803 als Pfarrer nach Sennwald, wo er den 23. August 1830 starb.

24) Joh. Jakob Etter von Urnäsch, Pfarrer in Bühler. Er wurde 1766 geboren, kam, nachdem er eine Zeitlang Provisor in Arbon gewesen war, 1796 als Pfarrer nach Grub, wo er unter der Helvetik Schulinspektor des Distrikts Wald war. In Grub hielt er eine Stunde früher, als die Gemeinde Bühler ihn zum Pfarrer gewählt hatte, die Abschiedspredigt (1802) und blieb dann in Bühler, bis das höhere Alter ihn mahnte, zu resigniren (1832**). Er lebte noch bis zum Jahr 1840. Von seinen Söhnen widmeten 2 sich dem Berufe ihres Vaters. Der Eine wurde sein Nachfolger in Bühler, der Andere Pfarrer in Stein***).

25) Dr. Johs. Niederer von Lutzenberg, Pfarrer in Sennwald. 1779 geboren, studirte er in Basel, wurde 1798 Pfarrer in Bühler und 1799 in Sennwald. 1803 folgte der begeisterte Verehrer Pestalozzi's dem Rufe dieses großen Pädagogen und wurde Religionslehrer in dessen Institute. In Folge von Uneinigkeiten, die sich zwischen dem Direktor Schmid und den meisten

---

*) Siehe appenz. Jahrbücher, Jahrg. 1854, S. 145, und Heim, Dekan: Dr. Titus Tobler, der Palästinafahrer.

**) Siehe appenz. Monatsblatt, Jahrg. 1832, S. 113.

***) Siehe die Biographie des Letztern im appenz. Monatsbl., Jahrg. 1847, S. 129—130 und Biographie von Dr. Niederer, appenz. Monatsbl., Jahrg. 1844, S. 4.

Lehrern des Instituts erhob, trennte sich auch Niederer von Pestalozzi (1817). Seitdem leitete er mit seiner Frau ein Privattöchterinstitut anfangs in Yverdon, dann in Genf, wo er 1843 starb*). Er war ein ausgezeichneter philosophischer Kopf.

26) Johann Ulrich Scheuß von Herisau, gewesener Pfarrer in Walzenhausen**), Sohn von Pfarrer Joh. Ulrich Scheuß in Schwellbrunn. Er wurde 1776 geboren und 1797 in die Synode aufgenommen. Zwei Jahre trat er als Feldprediger in das in englischem Solde stehende Schweizerregiment Bachmann. Im Jahr 1800 kam er als Pfarrer nach Walzenhausen, aber schon 1802 suchten ihn schwere Krankheiten heim und störten sein Sprachorgan, so daß er sich bewogen fand, die Pfarrstelle niederzulegen. Nach kurzem Aufenthalt in Rheineck wirkte er bis 1806 als Sprachlehrer in Teufen, wo er auch die nachherigen HH. Landammann Nagel, Statthalter Weiß und Pfarrer Zürcher in Wolfhalden zu seinen Schülern zählte. 1806 kam er als Provisor der höhern Schule nach Arbon, von wo er sich nach mehr als 20jähriger Wirksamkeit 1829 nach Herisau begab, dort noch Privatunterricht ertheilte, sich mitunter auch mit Journalistik abgab und im Mai 1854 starb***).

27) Joh. Rudolf Steinmüller von Glarus, Pfarrer in Gais†). Dieser tüchtige Schulmann und Naturforscher kam, nachdem er eine Zeit lang in seinem Heimatkanton Pfarrstellen bekleidet, 1799 nach Gais, wo er mit Hülfe freiwilliger Beiträge ein Privatschullehrer-Seminar gründete, das er anfangs 1801 mit 18 Jünglingen eröffnete und welches auch die Anerkennung der Behörden erhielt. Im

---

*) Siehe appenz. Monatsblatt, Jahrg. 1844, im Januar-, Juli- und Septemberbogen.

**) Siehe Büchler: Geschichte der Familie Scheuß, S. 67—68.

***) Siehe appenz. Jahrb., Jahrg. 1856/57, S. 240—242.

†) Siehe Schlegel: Drei Schulmänner der Ostschweiz.

Januar 1802 wurden die Zöglinge patentirt, und nach Ostern dieses Jahres eröffnete er einen zweiten Kurs. 1805 wählte ihn die Gemeinde Rheineck zu ihrem Pfarrer. Hier setzte er seine Schullehrerkurse fort. Er wurde später Dekan und Antistes und starb im Januar 1835 allgemein betrauert.

28) Johs. Walser von Herisau, Pfarrer in Schönengrund. Er war der älteste Sohn des Pfarrer J. H. Walser in Wolfhalden und Großsohn des Pfarrer Johs. Walser in Speicher, wurde 1777 geboren, 1801 Vikar in Sulgen, 1802 Pfarrer in Schönengrund und war von 1803 bis zu seinem Tode im Jahre 1838 Pfarrer in Sax.

29) Joh. Friedrich Franz von Chursachsen, Pfarrer in Waldstatt*). Er hielt am Neujahrstag 1802 seine Eintrittspredigt in Waldstatt und war wahrscheinlich der erste Lutheraner, der an eine appenzellische Pfarrstelle gelangte. Nach damaligen Verhältnissen bedurfte die Wahl der Gemeinde die Bestätigung der Verwaltungskammer des Kantons Sentis. Ehe die appenz. Synode über seine Aufnahme entschied, verließ er unsern Kanton wieder; er kam 1804 nach Henau, 1807 nach Lichtensteig, 1817 nach Mogelsberg und privatisirte dann von 1848 an in St. Gallen.

30) Joh. Jakob Ziegler von Schaffhausen, Pfarrer in Grub. Im Jahr 1769 geboren, war er eine Zeit lang Vikar in Rheineck und wurde am 19. Dez. 1802 von der Gemeinde Grub zu ihrem Pfarrer erwählt. Als er sich 1804 um die Aufnahme in die Synode bewarb, nahm man ihn nur auf ein Jahr auf, weil seine Nachbarpfarrer nicht gut auf ihn zu sprechen waren**). Ein vorzüglicher Kanzelredner, zog er aus der ganzen Umgegend

---

*) Nr. 27, 28 und 29 bekleideten beim Beginn dieses Zeitraumes wohl die bezeichnete Pfarrstelle, waren aber noch nicht Mitglieder der Synode.

**) Laut Protokoll der Prosynode wurde er dann 1805 ganz aufgenommen und im Rang nach Pfarrer Schläpfer in Waldstatt gesetzt.

viele Zuhörer an sich. Eine Feuerprobe im Predigen bestand er glänzend. Er sollte an einer Synode unter Umständen predigen, die es den Meisten unmöglich gemacht hätte. Um 8 Uhr wußte er noch nicht, daß er um 9 Uhr die Synodalpredigt halten werde. Es ging von dem bestimmten Prediger die Anzeige von dessen Nichterscheinen ein, und sein Stellvertreter erklärte, er könne ohne gehörige Vorbereitung nicht predigen. Ziegler, um Aushülfe angesprochen, half aus der scheinbaren oder wirklichen Verlegenheit und predigte so, daß selbst seine Gegner ihm den Beifall nicht versagen konnten. Grub hatte die Genugthuung, seinen Pfarrer anerkannt zu sehen, aber der Ruhm, den dieser sich erworben, zog ihr den Verlust des geliebten Pfarrers zu. Er erhielt 1810 einen Ruf als Pfarrer in Unterhallau, dem er folgte oder folgen mußte. Dort starb er den 30. Jenner 1817. Die Leute in Grub behielten ihn in gutem Andenken.

Pfarrwechsel.

Eilf Gemeinden hatten innert diesem Zeitraume einen oder mehrere Pfarrwechsel.

Herisau. Hier resignirte 1805 der 80jährige erste Pfarrer, Dekan Seb. Scheuß. An seine Stelle rückte der zweite Pfarrer, Seb. Scheuß, vor. Als zweiter Pfarrer wurde nun, nachdem sowohl der Bruder des Letztern, Pfarrer Ulrich Scheuß in Schwellbrunn, als Pfarrer Künzler in Urnäsch die Annahme der Pfarrstelle abgelehnt und die Probepredigt eines Pfarrer Müller nicht gefallen hatte, der damalige Pfarrer Frei von Hemberg gewählt. Er eröffnete seine pfarramtliche Laufbahn 1787 in der toggenburgischen Gemeinde Degersheim, wo er 12 Jahre blieb, worauf er 6 Jahre in Rheineck pastorirte. Am 16. Mai 1805 wurde er daselbst nach Herisau abgeholt. 1807 schenkte ihm diese Gemeinde das dortige Bürgerrecht, und die Landsgemeinde nahm ihn gegen Erlegung von 300 fl. als Landmann auf.

Ein fataler Umstand löste 1814 das Band, das ihn enge mit Herisau verbunden hatte. Ein Pfarrer Jäcklin von Alzmos aus Sachsen bewarb sich um die Pfarrstelle in Peterzell. Als Frei ein scharfes, injuriöses Urtheil über ihn gefällt hatte, wandte sich Jäcklin klagend an die Vorsteherschaft in Herisau. Frei stellte die Injurie anfangs in Abrede, gestand sie nachher aber ein, worauf ihm angerathen wurde, zu resigniren, dessen er sich indessen weigerte. Der Gemeinderath berief darauf die Kirchhöre zur Abstimmung über Bestätigung oder Entlassung desselben. Frei kam ihr aber zuvor, indem er am gleichen Vormittage die Abschiedspredigt hielt. Er wurde dann Pfarrer in Peterzell, wo er 20 Jahre wirkte. 1843 starb er in Trogen bei seinem Sohne, Dekan Frei. An seine Stelle wählte Herisau J. J. Walser, Pfarrer in Reute*). Beim Hinschiede des Dekan Scheuß wurde er erster Pfarrer. 1830 wählte ihn die Synode zum Kammerer und 1853 zum Dekan. Er starb den 13. Febr. 1855**).

Noch größern Wechsel als Herisau hatte Schönengrund.

Pfarrer Walser siedelte nach Sax über. Dabei begegnete ihm die Fatalität, daß der Zug wegen herrschender Viehseuche in Altstätten Halt machen und von dort den weiten Weg zu Fuß machen mußte. Viele hielten dies für eine üble Vorbedeutung. Pfarrer Walser ließ sich aber nicht irre machen und blieb in Sax bis zu seinem Tode. Sein Nachfolger wurde Kaspar Zollikofer von St. Gallen. Diesem folgte Gaudenz Thomas von Luvis

---

*) Siehe appenz. Jahrbücher, Jahrg. 1855, Seite 294—298. Die Rede des ihn begrüßenden Hrn. Statthalter Schieß und die Antwort W's sind gedruckt und dem V. Jahrgang von Schäfers Materialien (1813) beigebunden.

**) Nach Fischs Chronik und der Appenzeller Zeitung, Jahrgang 1843 und 71.

Kantons Graubünden (1805—1807), und auf ihn schon 1807 Joh. Jakob Frei, der Sohn des zweiten Pfarrers in Herisau. Dieser wurde 1789 in der toggenburgischen Gemeinde Degersheim, wo sein Vater damals Pfarrer war, geboren. Schon 1807 trat er die Pfarrei Schönengrund an, wo er bis 1824 blieb und dann dem Rufe als Pfarrer nach Trogen folgte. 1829 wählte ihn die Synode zu ihrem Aktuar und schon im folgenden Jahre zum Dekan. Er erwarb sich als Kanzel- und Festredner, sowie auch als Schul- und Vaterlandsfreund einen ausgebreiteten Ruf. Im März 1852 betrat er zum letzten Mal die Kanzel und starb den 16. April des gleichen Jahres*).

Auch Waldstatt hatte in dem betreffenden Zeitraum starken Pfarrwechsel.

Der Lutheraner Franz machte schon im Jahr 1804 einem Appenzeller, Joh. Jakob Schläpfer von Speicher, Platz. Derselbe wurde den 7. Mai 1783 geboren, hatte schöne Talente, gelangte bei eisernem Fleiße nach kurzer Studienzeit in Schwellbrunn und Basel zur Pfarrstelle in Mühlehorn im Kanton Glarus und wurde von da nach Waldstatt berufen. Hier aber verlor er wegen seines Eigensinnes Liebe und Achtung. So war seines Bleibens in Waldstatt nicht mehr. Da man ihn keine Abschiedspredigt halten lassen wollte, so gab er sie unter dem Titel: „Abschiedspredigt, gehalten im Geiste vor Waldstatts Bewohnern, den 3. November 1805" im Drucke heraus. Der Große Rath verbot im Mai 1806 die Zirkulation dieser scharfen Predigt**). Schläpfer nahm dann die Pfarrstelle in Ganterswyl im Toggenburg an, konnte aber auch hier, wie später in Hüttlingen, Kts. Thurgau, wegen seiner Origina-

*) Siehe die Leichenpersonalien von Pfr. Büchler in Wald und den Nekrolog im 38. Heft der Verhandlungen der appenz. gemeinnützigen Gesellschaft, Seite 42—55.

**) Strazzen der Großrathsverhandlungen von Hrn. Landammann Zellweger.

lität nicht lange bleiben. Im April 1807 schloß die appenz. Synode ihn aus ihrem Kreise aus. Später entschloß er sich, die Arzneikunde, in welcher er sich bereits bedeutende Kenntnisse erworben hatte, zu studiren, starb aber schon den 20. Dezember 1812*) als Student in Straßburg.

Waldstatt wählte dann am 28. März 1813 den Gemeindebürger Joh. Ulrich Keßler, geb. 1792, Pfarrer in Brunau im Kanton Thurgau, der bis zu seinem Tode im Jahr 1870 in seiner Vatergemeinde blieb und wirkte. 1863 feierte er unter erhebender Theilnahme der Gemeinde das seltene Fest fünfzigjährigen treuen Amtsdienstes.

An diese Gemeinden reihte sich auch die Gemeinde Rehetobel mit einem Pfarrwechsel an.

Hier war Pfr. Lutz nach 40jähriger Amtsverwaltung gestorben. Auf ihn folgte Joh. Jakob Keßler von Waldstatt, Pfr. in Dußnang, geboren 1789. Er trat im Dezember 1812 das Amt in Rehetobel an, verstand es aber nicht, obgleich er ein guter Prediger war, und in Schule und Unterricht strenge Ordnung hielt, sich Achtung und Liebe zu erwerben. Die Abneigung eines großen Theils seiner Pfarrkinder fühlend, bewarb er sich 1833 um die vakante Pfarrstelle in Sissach, Baselland, und erhielt sie. Aber auch hier war seines Bleibens nicht lange; er resignirte schon 1838 und starb 1857 in Altikon im Kanton Zürich.

Auch Wald hatte eine neue Pfarrwahl zu treffen. — Wegen Unwohlseins des erst 40 Jahre alten Ortspfarrers Preisig predigte am Auffahrtstage, den 23. Mai 1805, der gewesene Pfarrer in Walzenhausen und spätere Provisor in Arbon, J. U. Scheuß, in Wald. Nachmittags wurde dieser Zeuge des plötzlichen Todes Pfarrer Preisig's. Diesen er-

*) Familienbuch in Speicher (Gemeindekanzlei, wovon ich einen Entwurf habe) Nr. 66.

setzte Adrian Scheuß, geboren im Pfarrhause zu Schwellbrunn am Neujahrstage 1786. Er wurde von seinem Vater auf die Hochschule vorbereitet, die er 18 Monate besuchte, und darauf als Vikar nach Buns berufen. Nach gehaltener Probepredigt wurde er am 16. Juli 1805 in Wald einmüthig zum Pfarrer gewählt, wirkte dort 9 Jahre und folgte dann am 31. Juli 1814 einem Rufe nach Langrickenbach und Birwinken im Kanton Thurgau. Der 5. August 1829 führte ihn in sein engeres Vaterland zurück. Seine Vatergemeinde Herisau, die ihren Seelsorger, Dekan Seb. Scheuß, seinen Oheim, verloren hatte, war es, welche es vermochte, das innige Band, das ihn an Langrickenbach knüpfte, zu lösen. Er blieb nun 2. Pfarrer in Herisau bis an sein Lebensende. Geistreich als Prediger, durch seinen Humor und Witz der beliebteste Volksredner, ein eifriger Freund der Schulen und ihrer Lehrer, hatte sein Name im ganzen Lande einen guten Klang, und wurde sein Hinschied — er starb am 28. August 1841 — mit Wehmuth vernommen*).

Auf Scheuß folgte in Wald Kandidat Samuel Weishaupt von Gais, der am 31. Juli genannten Jahres die Antrittspredigt hielt**).

Grub wählte an Stelle Zieglers am 2. Dez. 1810 den Kandidaten Leonhard Hohl von Wolfhalden.

Derselbe wurde den 2. Februar 1874 geboren, erhielt nach dem Austritt aus der Primarschule noch weitern Unterricht bei Pfr. Walser in Wolfhalden, der, wie Scheuß in Schwellbrunn, mehrere junge Leute auf die Hochschule vorbereitete, kam von da in das Pestalozzische Institut in Iferten und studirte endlich 3 Jahre auf der Hochschule in Basel, wo er am 20. Okt. 1809 ordinirt wurde. Vor seiner Erwählung in Grub war er Vikar in Bürglen,

---

*) Siehe die Leichenpersonalien, im appenz. Monatsblatt, Jahrg. 1841, Seite 149—155 und S. 185—191.

**) Siehe dessen Biographie von Dekan Heim in diesem Jahrbuch.

Kt. Thurgau. Mit jugendlichem Eifer machte er sich nun in Grub an die Vervollständigung der pfarramtlichen Bücher und an die Verbesserung des Schulunterrichts, zog sich aber durch seinen scharfen Tadel über die früheren Zustände viele Feinde unter den Freunden Zieglers zu und kam auch in Konflikt mit den Lehrern. Er war ein guter Prediger, und allmälig schienen seine Verhältnisse in Grub eine freundlichere Gestalt anzunehmen. Da folgte er im Oktober 1817 unerwartet einem Ruf an die Pfarrstelle in Schwellbrunn. Sein brennender Eifer für Verbesserungen erregte aber auch hier Anstoß, und die Zwistigkeiten zwischen ihm und Landammann Frischknecht veranlaßten schon 1826 seine Resignation. Diese Zwistigkeiten führten nämlich zu einem gerichtlichen Prozeß. Im Urtheil über Hohl befanden sich zwei Punkte, die seine Ehre berührten, indem er sich gegenüber Landammann Frischknecht eine Lüge erlaubt habe — er hatte gesagt, der eben nicht gelehrte Landammann könne nicht schreiben — und daß er derselben überwiesen sei. In Folge dessen wurde Hohl aus der Synode ausgeschlossen. Hierauf war er einige Jahre Pfarrer in Untervatz, Kt. Graubünden, privatisirte dann in Thal und Altstätten, wurde im April 1838 vom Gr. Rathe rehabilitirt, im Dezember 1840 von der Gemeinde Reute zum Pfarrvikar und später zum Pfarrer gewählt. Wegen Schwerhörigkeit resignirte er im April 1846 und starb den 29. Nov. 1853 *).

In Heiden hatte der betagte Dekan Graf einen Vikar in der Person des Kandidat Christian Kürsteiner von Gais. Dieser, geb. den 22. Juli 1786, hatte von 1804 bis 1807 in Basel Theologie studirt und seine Studien in Heidelberg und Utrecht fortgesetzt. Von letzterm Orte nach Heidelberg zurückgekehrt, nahm ihn der berühmte

*) Siehe appenzellische Jahrbücher, Jahrg. 1854, S. 39—48 und S. 243—270.

Pädagoge Schwarz zum Gehülfen an. 1811 kam er wieder in sein Vaterland zurück und hielt dann am Sonntag vor Weihnachten als Vikar seine Eintrittspredigt in Heiden. Bald bot ihm die Gemeinde die Pfarrstelle selbst an. In Folge freundschaftlicher Uebereinkommniß hielt Dekan Graf am 1. Februar 1812 seine Abschiedspredigt, und noch im gleichen Monat erfolgte die Wahl Kürsteiners zum Pfarrer. Seine Predigten waren leicht verständlich, volksthümlich und doch inhaltreich. Als Hundt Radowsky's Judenspiegel, der mit Spott, Hohn und Lästerung die Bücher der heiligen Schrift bekrittelte, von gewisser Seite eifrig zu verbreiten gesucht wurde, übergab Kürsteiner eine Broschüre: „Zuruf an das Volk von Appenzell Außerrhoden, eine Stimme der Liebe von einem Freunde und Mitgliede desselben", dem Drucke, worin er vor genannter Schrift warnte und sie widerlegte. Kürsteiners übriges Wirken in Heiden beurtheilt die Appenzeller Zeitung am Ende seiner irdischen Wirksamkeit mit folgenden Worten:

„Die siebenzehn Jahre, welche er in Heiden zugebracht hat, dürfte wohl die merkwürdigste Epoche dieser Gemeinde bilden. In diesem Zeitraume wurde nämlich die Waisen- und Armenanstalt auf dem Bischoffsberge, das Provisorat und die dritte Schule, in Bißau, gestiftet, und wer den Einfluß des Seligen bei dem Stifter dieser Anstalten kennt, der wird es nicht zu viel gesagt finden, daß sie unter seiner Mitwirkung entstanden seien. Heidens verbesserte Schulen sind in ihrer gegenwärtigen Einrichtung ganz Kürsteiners Werk. Der Versorgung der Waisen galt seine letzte Predigt."

Anscheinend wohl betrat er am 14. Juni 1829 die Kanzel. Mit ergreifender Lebendigkeit predigte er über die Texteswort Ev. Jakobi 1, 27, aber von 4 Theilen seiner Predigt konnte er nur den ersten vollenden. Auf einmal stockte er; vom Hirnschlage getroffen, sank er in die Kanzel zurück*). Ein Schreckensschrei tönte durch die ganze Kirche.

*) Siehe auch Rohner: Die Gemeinde Heiden, S. 122—124.

K. wurde nach Hause getragen, und schon nach 1½ Stunden war er eine Leiche. Er hinterließ 11 Kinder, wovon das älteste erst 15 Jahre alt war. An ihre Erziehung setzte die treffliche, vielgeprüfte Wittwe ihre ganze Kraft.

Auch Thal-Lutzenberg erhielt in diesem Zeitraum einen neuen Pfarrer. Schon im Jahre 1803 war dort der allgemein beliebte Dekan Zürcher, gebürtig von Teufen, der sich trotz der Armuth seiner Eltern dem geistlichen Berufe gewidmet und durch seinen Fleiß, seine vorzügliche Kanzelberedtsamkeit und seinen musterhaften Wandel das unbedingte Vertrauen seiner Pfarrangehörigen in Grub, Walzenhausen und Thal (hier war er seit 1780) erworben hatte, gestorben. An seine Stelle wählte die Regierung des Kts. St. Gallen Georg Wetter von St. Gallen, geboren den 13. Sept. 1760, ein durch Geist und Gelehrsamkeit ausgezeichneter Mann, früher Diakon in St. Gallen, dann Professor am Gymnasium daselbst und von 1800 bis 1803 Pfarrer in Weinfelden im Thurgau. In Thal blieb und wirkte er fast 40 Jahre. Nach allen Seiten hin entfaltete er hier eine rastlose Thätigkeit und die ganze Energie seines Geistes. Das Pfarrhaus zu Thal wurde zu einer Art Progymnasium, worin eine Menge strebsamer Jünglinge zum Besuche der Hochschulen herangebildet wurden. Pfarrer, Aerzte, Juristen und Lehrer gingen aus dieser Schule hervor. Wetter bekleidete auch kürzere oder längere Zeit verschiedene Ehrenstellen, so war er Aktuar des Kapitels Rheinthal-Werdenberg, Mitglied des St. Gallischen Examinationskollegiums und des evangelischen Kirchenraths. Mit gewohnter Freudigkeit predigte der 80jährige Greis noch zu Ostern 1840. Doch wenige Wochen nachher erschütterte ein Schlaganfall seine Lebenskraft empfindlich. Er bedurfte eines Vikars. 1842 resignirte er auf die Pfarrstelle Lutzenberg-Thal und starb den 5. Nov. 1853*).

---

*) Siehe appenz. Jahrbücher, Jahrg. 1855, S. 21—29.

In Reute folgte 1803 auf Simeon Franz Hörler ein Andreas Schädler aus dem Toggenburg, welcher die Gemeinde bald wieder verließ. An seine Stelle wählte die dortige Kirchhöre den 6. Dez. 1807 den noch auf der Universität Basel befindlichen J. J. Walser von Herisau, Sohn des Pfarrer J. H. Walser in Wolfhalden, der noch im gleichen Monat das theologische Examen bestand. Walser blieb in Reute, bis ihn im Februar 1814 seine Vatergemeinde Herisau an die 2. Pfarrstelle berief*). Ihm folgte 1814 Julius Stephani aus Guarda, Kt. Graubünden, der bisherige Pfarrer in Wildhaus, der daselbst bis zu seiner Uebersiedlung nach Churwalden im Jahr 1832 blieb. Später wanderte er nach Amerika aus und starb am 10. Okt. 1845 zu Franklin im Staate Missouri.

In Gais hielt nach dem Weggang von Pfr. Steinmüller Kaspar Bernet von St. Gallen am 16. Juni 1805 eine Probepredigt, die so wohl gefiel, daß ihn die Kirchhöre noch am Abend des gleichen Tages zum Pfarrer erwählte. Geboren den 24. August 1775, wurde er 1800 Pfarrer in Schönengrund, kehrte aber schon 1802 wieder nach seinem Bürgerort zurück. In Gais erwarb er sich durch seinen sanften und friedliebenden Charakter allgemeine Liebe und Achtung und blieb dort bis an seinen am 5. Juli 1828 erfolgten Tod. Er war auch Aktuar der appenzellisch-vaterländischen Gesellschaft.

Pfrundgelderhöhungen.

Mehrere Gemeinden erhöhten im Zeitraum von 1803 bis 1815 das Pfrundeinkommen ihrer Pfarrer: Trogen auf wöchentlich 17 fl., Herisau jedem der beiden Pfarrer von 5 auf 10 fl., Waldstatt von 9 auf 10 fl., Schwellbrunn von 6 auf 8 fl., Rehetobel von 9 auf 12 fl. Heiden stieg innert diesem Zeitraum von 7 fl. 14 kr. auf 9 fl., und

*) Siehe appenz. Jahrbücher, Jahrg. 1855, S. 294—298.

Grub hatte dem Pfr. Ziegler durch die sogenannte Michaelissteuer das Pfrundgeld von 9 fl. um 1 fl. 30 kr. per Woche verbessert. Diese 1 fl. 30 kr. fielen aber bei Zieglers Weggang wieder weg u. s. w.*).

Pfrundgeld im Jahr 1813
(nach Schäfers Materialien).

	wöchentl. fl.	Holzgeld. fl.	Total. fl.
Herisau, jedem Pfarrer . . .	10	60	580**)
Urnäsch	10	40	560
Schwellbrunn	8	50	466
Stein	7	88	452
Hundwyl	8	70	486
Waldstatt	10	40	560
Schönengrund	9	30	498
Teufen	12	150	774***)
Gais	14	—	728†)
Trogen	17	—	884
Speicher	10	—	520††)
Wolfhalden	11	—	572†††)

*) Vor 1790 betrug das Gesammteinkommen eines Pfarrers in Herisau 320 fl., Urnäsch 352 fl., Schwellbrunn 362 fl., Stein 382 fl., Hundwyl 382 fl., Waldstatt 346 fl., Schönengrund 320 fl., Teufen 432 fl., Gais 312 fl., Trogen 460 fl., Speicher 416 fl., Wolfhalden 384 fl., Rehetobel 312 fl., Heiden 376 fl., Wald 234 fl., Walzenhausen 260 fl., Bühler 382 fl., Grub 254 fl., Reute 315 fl.

**) Der erste Pfarrer in Herisau erhielt überdies jährlich 54 Viertel Fäsen und 54 Viertel Hafer.

***) Der Pfarrer bezog auch vom Heuboden jährlich 22 fl.

†) Der Pfarrer in Gais bekam auch Holz genug zum Hausgebrauch.

††) Der Pfarrer in Speicher erhielt jährlich auch 44 fl. für Besuch der Repetirschule.

†††) Wolfhalden gab seinem Pfarrer überdies einen halben Eimer Wein à 12 fl.

	wöchentl. fl.	Holzgeld. fl.	Total. fl.
Rehetobel	12	—	624
Heiden	9	—	468*)
Wald	9	36	504
Walzenhausen	9	—	468**)
Bühler	10	44	564
Grub	10. 30	—	545
Reute	10	—	520

Die Prosynode und die Synode.

Von den einzelnen Geistlichen und ihrer Wirksamkeit in den Gemeinden kommen wir zu den Berathungen und Beschlüssen, die sie in ihrer Gesammtheit und zwar vorerst in ihrem engern Kreise, in der Prosynode, hielten und faßten und dann an die Synode***) brachten. Die Verhandlungen der Prosynode bezogen sich von 1804 bis 1815 nebst der Zensur über ihre Mitglieder auf folgende Gegenstände: 1) den Gottesdienst und den Religionsunterricht, 2) das Sektenwesen, 3) kirchlich-polizeiliche Angelegenheiten, 4) Sittenpolizeiliches, 5) die Schule, 6) Kirchenrechtliches und 7) ökonomische Angelegenheiten.

In Beziehung auf den Gottesdienst und den Religionsunterricht meldet uns das kurzgefaßte Protokoll der Prosynode 1806 Folgendes:

In Schönengrund waren noch 2 männliche Personen, die eine 30 Jahre alt und fähig, die andere einfältig, die noch nicht lesen konnten und nicht zum heiligen Abendmahl vorbereitet waren. Darüber wurde erkannt: der Fähige

*) Ein Stück Waldung gehörte zur Pfründe.

**) Ein Baumgarten, dessen jährl. Ertrag zu 36 fl. berechnet wurde.

***) Die Wirren der Revolution erstreckten sich nicht nur auf das Politische; es konnten in den Jahren von 1800—1803 sogar keine eigentlichen Synodalverhandlungen gehalten werden, so sehr war das Räderwerk des Staates aus seinen Fugen gerissen (Schläpfer, Chronik von Waldstatt).

soll zu seiner Pflicht angehalten werden; bei dem Andern soll man thun, was möglich ist, und er, falls er es verlange, zum heiligen Abendmahl zugelassen werden.

Im gleichen Jahre wurde eine neue Liturgie eingeführt. Wie viel es oft braucht, um dem Bessern Eingang zu verschaffen, das lehrt auch der Umstand, daß die Prosynode schon 1809 berieth, ob nicht ein neues Gesangbuch eingeführt werden könnte, wobei besonders das Zürcherische und das St. Gallische zur Sprache kamen, von denen das Erstere den Vorzug erhielt. Obschon mehrere Pfarrer für die Einführung desselben thätig waren und es auch in einigen Gemeinden beim öffentlichen Gottesdienst wirklich gebraucht wurde, so dauerte es doch noch fast ein Vierteljahrhundert, bis die erste Gemeinde unsers Landes dem alten Lobwasser den Abschied gab*).

Nicht weniger spricht der Umstand für die Wahrheit des alten Sprüchworts: „Auf einen Streich fällt keine Eiche", daß die Prosynode schon 1813 den Wunsch aussprach, man solle die Pfarrer mit Verlesung skandalöser Signalements, die ein Gelächter erregen, verschonen und ihnen erlauben, ärgerliche Ausdrücke wegzulassen. Erst der Neuzeit war es vorbehalten, mit diesem Unfug aufzuräumen.

In Beziehung auf das Sektenwesen in diesem Zeitraum auf das appenzellische Monatsblatt Jahrgang 1826 verweisend, führen wir hier nur an, was das Protokoll der Prosynode und der Synode darüber enthält.

Im Jahr 1804 berieth sich die Synode, wie dem Uebel gesteuert werden könnte: Es seien nämlich in verschiedenen Gemeinden unsers Landes Leute, die am Sonntag den öffentlichen Gottesdienst versäumen und dagegen Versammlungen halten, in denen bis zweihundert Personen zusammenkommen, nicht um Religiosität und Sittlichkeit zu be-

*) Siehe appenz. Monatsbl., Jahrg. 1833, S. 26—29 und 131 bis 126, und Jahrg. 1834, S. 186—202.

fördern, sondern um sich in der Atheisterei zu befestigen, alle Regungen und Eindrücke von Gott, Religion und Gewissen zu unterdrücken und zu vertilgen und sich gegen alle gute und nothwendige Subordination, Gesetze und Ordnung zu empören. Diese können Dippelianer genannt werden.

1809 wurde an der Prosynode berathen, wie man gegen die Separatisten, die Kirchen und Abendmahl versäumen, einschreiten wolle, ob man solche mit Härte (kriminaliter) oder mit Milde behandeln solle. Dies führte zu dem Beschlusse, sie seien zu ihren Pflichten anzuhalten und ihnen im Weigerungsfall anzuzeigen, daß sie ohne Sang und Klang und ohne den Pfarrer bei ihrem Absterben sollen beerdiget werden. Man solle ihnen ein halbes Jahr Zeit geben, um zur Ordnung zurückzukehren. Falls dies nicht fruchte, sollen sie dann abgewiesen werden. Ob dieser Beschluß vor die Synode selbst gekommen und wenn ja, ob er genehmigt oder abgeändert worden sei, können wir nicht sagen, da das Protokoll von der Synode selbst von diesem Jahrgange, wie von einigen andern, fehlt; auch ist uns kein Beispiel bekannt, daß dieser Beschluß ausgeführt worden wäre, und kaum ist zu denken, daß die weltlichen Behörden denselben vorkommenden Falls geschützt hätten. Sagt ja ein aufmerksamer Beobachter der Begebenheiten im ersten Lustrum dieses Jahrhunderts: Gegenüber den vielen Klagen über das Sektenwesen ertheilte Landammann Zellweger dem Kl. Rath Befehl, so wenig als möglich davon Notiz zu nehmen*).

Häufig befaßte sich die Prosynode mit kirchlich-polizeilichen Angelegenheiten. So bestätigte sie 1805 einen Beschluß von 1765, daß nämlich kein Pfarrer befugt sein solle, buhlende Kommunikanten oder gar schwangere Töchter, bis sie gute Erkenntniß und Buße zeigen, zum

*) Siehe Appenz. Ztg. Jahrg. 1853, Nr. 73, 79 und 107.

Tisch des Herrn zu lassen, sie noch viel weniger zum allgemeinen Aergerniß außer der Zeit zu befördern oder gar an fremde Orte zur heiligen Kommunion zu rekommandiren.

1806 wurde wiederholt bestätigt, daß Kommunikanten aus einer andern Gemeinde Tauf- und Aufführungsscheine bringen sollen, und 1815 beigefügt, daß sie zur Erhaltung eines Empfehlungsscheines ein Zeugniß vom Pfarrer ihres Wohnortes nöthig haben. Wenn junge Leute sich ohne Schein in oder außer Landes unterweisen lassen, so soll die Unterweisung und die Admission zum heil. Abendmahl ungültig sein (1811). Jünglinge, die sich erfrechen, ohne Erlaubniß zum heiligen Abendmahl zu gehen, sollen dem Strafamte eingegeben werden. Der Vorschlag, daß, um mögliche Betrügereien zu verhüten, Leute, die kopuliren wollen und nicht in ihrer Bürgergemeinde wohnen, von ihrem Aufenthaltsorte in diese Tauf-, Verhaltungs- und Nachtmahlsschein und dann einen Kopulationsschein an den Wohnort bringen sollen, wurde von Neu- und Alt-Räthen nicht genehmigt (1808).

1815 erkannte die Prosynode, daß auch Bräuten ohne ein Testimonium ihres Verhaltens von ihrem Ortspfarrer nie ein Eheschein ausgeliefert werden solle.

Die Berathungen und Beschlüsse in Betreff der Sittenpolizei bezogen sich auf Beschränkung der Wirthshäuser (1805 und 1808), der Tanzanlässe bei Musterungen (1808 und 1811), auf die Abschaffung der Narren- und Kriegsräthe (1811), die Verwendung der St. Galler Geistlichen gegen Verbreitung schlechter Bücher (Romane ꝛc. der dortigen Lese- und Lehnbibliothek, 1806), die Verlegung der Waffenübungen vom Sonntag auf einen Wochentag oder doch wenigstens auf den Abend des Sonntages, wo der Gottesdienst beendigt sei (1813), das Verheirathen abgeschiedener Leute vor Verfluß von 3 Monaten (1813), und endlich wurde (1807) proponirt, ob und wie dem eingerissenen Sittenverderben, dem Verfall der Religion, der Entheiligung des Sonntages, dem Luxus, der Hoffahrt,

der Trunkenheit, dem Tanz und der Spielsucht Einhalt gethan werden könnte. Man vereinigte sich dahin, auf allen Kanzeln im ganzen Lande am gleichen Sonntage eine Predigt darüber zu halten. Dies geschah dann am 31. Mai 1807, und Neu- und Alt-Räthe unterstützten die Geistlichkeit in einem ernsten Edikt an das Volk (4. Mai 1807), wie sie überhaupt manchen Wünschen derselben in dieser oder jener Weise entsprach, wie wir bereits berichtet haben.

Kirchenrechtliches. 1804 wurde von Neu- und Alt-Räthen auf den Vorschlag der Synode eine eigene Aufsichtsbehörde gewählt, bestehend aus den HH. Landammann Zellweger, Statthalter Schieß, Seckelmeister Zürcher, Seb. Schieß, zweitem Pfarrer in Herisau, Pfarrer Hörler in Teufen, Pfarrer Knus in Trogen und Pfarrer Künzler in Urnäsch. Dieser Ausschuß hatte zu berathen über Sachen, die von Außen her kamen, über liturgische, kirchliche und Schulangelegenheiten, sollte aber über nichts entscheiden, sondern nur Vorschläge an die Synode bringen und nichts von sich aus erledigen mögen, als was keinen Aufschub litt, z. B. die Beantwortung von Fragen von Außen her, das Uebrige aber der Entscheidung der Synode anheimstellen. Diese Kommission, in der Folge Schulkommission genannt, wurde 1809 aufgehoben, ein Jahr später jedoch wieder gewählt.

1813 machte ein ehrwürdiges Predigtamt den hohen Ehrendeputirten eines hochweisen Magistrats den unmaßgeblichen Vorschlag, es möchte ein Examinationskollegium gebildet werden, um Jünglinge, die sich dem Predigtamte widmen wollen, ehe sie noch eine Universität besuchen, zu prüfen. In Ansehung auswärtiger Prätendenten wünschte man in Zukunft das Gegenrecht zu beobachten, d. h. daß mit denselben vorgenommen werde, was unsre Brüder sich diesfalls in einem andern Kanton gefallen lassen müssen. Die Ausführung dieses schon 1804 von einem Mitgliede der Synode gestellten Antrages ließ noch lange Zeit auf

sich warten, obschon bereits im folgenden Jahre ein bezügliches Reglement in der Prosynode vorgelesen wurde und fünf Geistliche den Auftrag erhielten, dasselbe näher zu prüfen. Ebenfalls im Jahr 1813 beauftragte die Prosynode drei ihrer Mitglieder, nach Anleitung der Kapitelsstatuten und der Synodalakten zu untersuchen, welches unsre Kirchenfreiheiten, die Rechte der Synode, die ältesten Verhältnisse zwischen dem Staate und der Kirche und deren Vorsteher, dem Dekan, seien und beschloß im folgenden Jahre, der Synode den Wunsch auszudrücken, daß dies einer aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern bestehenden Kommission übertragen werde. „Das Nachdenken", heißt es, „über das Unangenehme, was sich bei der erledigten Pfarrstelle in Reute zugetragen, überzeugte die Prosynode, wie nöthig es sei, eint und anderes im Kirchenwesen näher und so zu bestimmen, wie es mit unserer politischen Verfassung harmonirt und für die Ruhe und Wohlfahrt unsrer Gemeinden dienlich sein mag."

In Beziehung auf die Gesellschaftskasse der Geistlichkeit, den sogenannten Kammererseckel, bemerken wir nur, daß die Prosynode in diesem Zeitraume mitunter dürftige, meist stellenlose Amtsbrüder unterstützte, und gehen über zu einer Stiftung, die seitdem gewiß schon manche Pfarrwittwe gesegnet hat: die Pfarrwittwenkasse.*)

Die Gründung einer solchen wurde schon im Jahr 1807 im Schoße der Prosynode angeregt, mit Beifall aufgenommen und einer Kommission zur Begutachtung übergeben. Diese sprach sich günstig für die Sache aus und legte 1808 einen Statutenentwurf vor. Im folgenden Jahre wurde die Kasse ins Leben gerufen und dabei bestimmt, daß ihr etwas von den Zinsen des Kammererseckels zugewendet werden möge.

---

*) Im Laufe von 70 Jahren stieg das Vermögen dieser Kasse auf mehr als 40,000 Fr.

Anmerk. d. Red.

Die Grundsätze, auf denen die Statuten beruhen, sind folgende:

1. Es soll eine Wittwenkasse errichtet werden in unserm Lande.
2. Jeder Geistliche, der hier Kantonsbürger und Mitglied der Synode ist, kann Theilhaber an dieser Stiftung werden.
3. Jeder Theilhaber zahlt zu einem guten Anfang einen freiwilligen und hernach einen alljährlichen Beitrag, dessen Größe von der Versammlung aller Theilhaber bestimmt werden soll, und besondere Beiträge bei Beförderungen, Erbschaften, Verheirathungen u. s. f..
4. Fünf Jahre soll nichts ausgetheilt und die Regeln der Austheilung erst nachher bestimmt werden.
5. Hernach sollen die auszutheilenden Beiträge allen und jeden künftigen Pfarrwittwen der Theilhaber ohne Unterschied angeboten werden.
6. Es sollen 2 Kuratoren sein, die alljährlich am Ende der Prosynode spezifizirte Rechnung abzulegen haben.

10. Die Schule.

Eines der größten Verdienste, das sich die Helvetik erworben, ist bekanntlich die Förderung des Schulwesens, und die ihr folgenden appenzell. Behörden wollten hierin nicht zurückbleiben. So forderten sie z. B. schon im neu-revidirten Landmandat die Eltern zum fleißigen Schulbesuch auf und verboten zu frühes und willkürliches Wegnehmen der Kinder aus der Schule. Ebenso wählten Neu- und Alt-Räthe, wie wir schon bei der Darstellung der Kirchenangelegenheiten gesehen, eine Kommission, der unter Anderm besonders auch die Förderung des Schulwesens überbunden und die daher später als Schulkommission aufgeführt wurde. Daß diese Kommission nicht unthätig war, dafür zeugt der Umstand, daß, als sie 1809 eingestellt wurde, sie auf mehrseitig geäußerten Wunsch 1810 wieder eingeführt und

darauf während des ganzen Zeitraums alle Jahre bestätigt ward.

Nicht weniger war die Obrigkeit für ein gutes Schulbuch besorgt, wodurch die bisherige Buntscheckigkeit im Lesestoff vermindert wurde. Schon unterm 8. Dez. 1803 legte Landammann Zellweger dem Gr. Rathe den Wunsch vor, man möchte ein zweckmäßiges Lesebuch einführen, worauf dieser den Pfarrern Schieß in Herisau, Knus in Trogen und Steinmüller in Gais den Auftrag gab, entweder das bisherige (das von Pfarrer und Dekan Schieß in Schwellbrunn im Jahr 1789 herausgegebene*) zu revidiren oder ein neues zu verfassen**). Sie entschieden sich für das Bisherige in neuer Bearbeitung, welche Pfr. Schieß in Herisau besorgte. Es mußte jedoch, wie andere Schriften, die Zensur passiren, und es bezeichnet den damaligen Zeitgeist, daß in den Erzählungen für Kinder und der historisch-geographischen Beschreibung des Kantons Vieles gestrichen wurde. So erschien es im Jahr 1805 im Druck. Aber trotzdem, daß es die Zensur passirt hatte, wurde dem Gr. Rathe schon am 16. Sept. 1805 von Landammann Zellweger mitgetheilt, daß es in mehreren Gemeinden Anstand finde, und daß verlaute, es stehen irreligiöse Sachen darin***). Unter den Gegnern befanden sich auch einige Geistliche, denen es zu wenig rechtgläubig war†). Der Gr. Rath erkannte hierauf, es sollen diejenigen Gemeinden, welche etwas gegen besagtes

---

*) Pfarrer Frei in Schönengrund, später Pfarrer und Dekan in Trogen, sagt in seiner Homilie am Grabe von Dekan Schieß: „Um die Jugendbildung machte er sich vorzüglich auch durch den ersten sehr gelungenen Entwurf des nachher von seinem Bruder wieder bearbeiteten und in den Schulen unsers Kantons eingeführten Lesebuches sehr verdient."

**) Großrathsprotokoll.

***) Ebendaselbst.

†) Siehe appenz. Monatsbl., Jahrg. 1829, S. 112.

Lesebuch einzuwenden hätten, sich an die Schulkommission wenden (6. Nov. 1805*). Schieß sah indessen sein Werk gerechtfertigt; denn 1808 erschien es in zweiter, 1812 in dritter 1820 in vierter, 1827 in fünfter und 1833 in sechster Auflage.

Im gleichen Jahre mit dem Lesebuche erschien die obrigkeitliche Schulordnung (7. Mai 1805), mit nachstehenden wesentlichen Bestimmungen:

1. Der Schulmeister wird die Kinder folgendes lehren: die Buchstaben kennen, in- und auswendig buchstabiren, Gedrucktes und Geschriebenes lesen, ab- und auswendig schreiben; auch soll er das Gelesene und Auswendiggelernte durch Fragen darüber verständlich zu machen suchen, ferner soll er sie öfters kleine und große Katechismusfragen und Bibelsprüche auswendig lernen und aufsagen lassen und endlich auch Anleitung im Singen der Psalmen und im Rechnen der 4 Spezies geben.
2. Der kleine und große Katechismus und das Lesebüchlein sind ausdrücklich für die Schulen verordnet zum Unterricht im Lesen und in den Anfangsgründen der Religionskenntniß. Zur Anleitung im Schreiben sind gestochene Vorschriften bestimmt**).
3. Jede Schulzeit soll mit einem andächtigen Gebet beginnen. Der Lehrer soll gute Disziplin halten.
4. Er soll die zu spät Kommenden zur Rede stellen und nach Befinden strafen.
5. Jedes Kind soll fleißig und ununterbrochen täglich Vor- und Nachmittag die Schule besuchen. Der Schulmeister soll eine Versäumnißtabelle führen und solche, die unfleißig kommen, dem Pfarrer und Schulpfleger verzeigen.

---

*) Großrathsbeschluß vom 6. Nov. 1805: Auf Antrag der Schulkommission: „Die gestochenen Vorschriften sollen von den Gemeinden bezahlt werden."

**) Großrathsprotokoll.

6. Der Schulmeister hat die Kinder in Klassen zu vertheilen. I. Kl. die Kinder, welche die Buchstaben kennen lernen, II. Kl. die Kinder, welche buchstabiren, III. Kl. die Kinder, welche lesen, schreiben und rechnen.
7. Der Schulmeister darf kein Kind zum Buchstabiren anhalten, bevor es die Buchstaben kennt u. s. w.
8. Kein Kind darf aus der Schule weggenommen werden, ohne Vorwissen und Genehmigung des Pfarrers und der Vorgesetzten, denen die Aufsicht über die Schule obliegt*).
9. Wie viel Zeit einer jeden Klasse zu widmen sei, wird dem Schulmeister zu bestimmen überlassen; doch wird er sich darüber mit den Herren Schulaufsehern berathen und zugleich die Einrichtung treffen, daß wöchentlich drei Mal im Singen und zwei Mal im Rechnen, etwa eine halbe Stunde lang, Anleitung gegeben werde.
10. Ein jeder Schulmeister ist verpflichtet, am Sonntag Nachmittag in die Kirche zu gehen und gute Aufsicht auf das Betragen der Kinder zu haben. An jedem Montag Morgen soll er über Text, Eingang, Predigtabtheilung und erklärte Katechismusfragen vom Sonntag her sich erkundigen, was die Kinder noch davon wissen, und sie zur Aufmerksamkeit und zum Nachdenken vermahnen.
11. An jedem Samstag soll das die Woche hindurch Gelernte repetirt werden.
12. Der Schulmeister soll während der zum Schulhalten bestimmten Zeit keinen andern Geschäften, sondern einzig dem Unterricht abwarten.

---

*) Früher nahmen die Eltern die Kinder aus der Schule weg, wann es ihnen beliebte.

13. Der Schulmeister soll auch in sittlicher Hinsicht nach Kräften gut zu wirken suchen, bei erforderlichen Züchtigungen sich aber hüten, die Kinder an den Kopf oder andere verletzliche Theile zu schlagen.
14. Jeder Schulmeister ist pflichtig, alle Monate wenigstens einmal Repetirschule zu halten mit den Knaben und einmal mit den Töchtern besonders; es wird in derselben alles wiederholt, was in den Schulen gelehrt worden und den Schülern jedesmal ein Pensum aufgegeben werden, vorzüglich in dem, wo sie am schwächsten sind.

Um sich über den Stand der Schulen, über Befolgung ihrer Vorschriften ꝛc. Kenntniß zu verschaffen und zum Fortschritte anzuspornen, ließen sich die betreffenden Behörden von den Gemeinden von Zeit zu Zeit eine Anzahl Fragen beantworten, so in den Jahren 1804, 1807 und 1810.

Ueber das Ergebniß dieser Erkundigungen können wir uns aber um so kürzer fassen, da uns das appenzellische Monatsblatt im Jahrgang 1839 und 1840 einen vollständigen Schulbericht vom Jahr 1800 mittheilt, in den wenigen Jahren von da bis ans Ende unsers Zeitraums keine großen Fortschritte zu notiren sind und die appenzellischen Jahrbücher im Jahrgang 1855 viele geschichtliche Mittheilungen über das Schulwesen, u. A. auch die Zahl der Schulen in den Jahren 1800 und 1804, enthalten. Diese Zahl ist sich von 1804 bis ans Ende unsers Zeitraums ziemlich gleich geblieben.

Als Fortschritte sind ferner noch zu bezeichnen: Die verlängerte jährliche Schulzeit.

Im Jahr 1800 hatten nur 11 Gemeinden in allen ihren Schulen oder wenigstens im Dorfbezirk Ganzjahrschulen, nämlich Herisau, Schwellbrunn, Hundwyl, Waldstatt, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald und Gais. An diese schlossen sich in unserm Zeitraume

Urnäsch Dorf und Schönengrund an. Ersteres hatte im Jahr 1800 28, 1807 38 und 1810 52 Wochen Schulzeit. Freilich standen die übrigen Bezirke der Gemeinde darin noch bedeutend, einer sogar mit 15 Wochen Unterrichtszeit, zurück. Schönengrund hatte 1807 nur 6 bis 7 Monate und dann 1810 durch's ganze Jahr Schule. Die Schulzeit von Stein*) variirte zwischen 7 und 10 Monaten per Jahr. Grub hatte im Jahr 1800 im Winter keine Schule, 1807 zu den 32—33 Wochen Freischule noch einige Wochen Lohnschule, Heiden 1800 40 Wochen, 1807 44 Wochen, 1818 in Bißau durch's ganze Jahr, im Dorf 42—45 Wochen und Zelg 40 Wochen. Die jährliche Schulzeit in Wolfhalden differirte in den verschiedenen Schulrhoden 1800 und 1807 zwischen 32 und 40 Wochen und 1818 zwischen 34 und 40 Wochen, die in Lutzenberg betrug 1808 in einer Schule 30, in den übrigen 40 Wochen und blieb sich in unserm Zeitraum ziemlich gleich. In Walzenhausen wurde nach den Schulberichten von 1800 und 1807 die Schule jährlich 26 Wochen und nach dem von 1810 26 bis 32 Wochen gehalten, und in Reute dauerte die jährliche Schulzeit im Jahr 1800 13—22 Wochen, 1810 im Dorf 22 Wochen, auf Mohren im Winter und im Schachen noch weniger lang, 1818 im Dorf 29 und in den übrigen Bezirken 28 Wochen.

Als weiterer Fortschritt ist ferner die mehr oder weniger vollständige Durchführung der Schulordnung von 1805, aus welcher hauptsächlich die Klasseneintheilung, der nicht mehr willkürliche Austritt aus der Schule, die Aufnahme der Anfänge im Rechnen, in der deutschen Sprache und im Gesang und die Einführung der Repetirschule hervorzuheben sind, zu bezeichnen.

*) Als Kuriosum mag die dem Schulbericht aus dieser Gemeinde vom Jahr 1810 beigelegte briefliche Mittheilung hier eine Stelle finden, daß der Gemeinderath daselbst unterm 11. März 1811 verordnet habe, der Schulfond solle an ein künftiges Armenhaus verwendet werden.

Ueber Letztere mögen noch folgende Notizen aus den Schulberichten von 1807 und 1810 am Platze sein.

1807 hatte Schönengrund noch keine Repetirschule, von Wolfhalden fehlt mir der Bericht; 1810 aber sehen wir sie in allen Gemeinden eingeführt. In den meisten Gemeinden wurden alle Kinder, die nicht in die Alltagschule gingen, in die Repetirschule aufgenommen, in Schwellbrunn Alle, die es wünschten; doch konnten nicht Viele aufgenommen werden; in Wald Alle, welche die erforderliche Eigenschaft hiezu hatten, lesen konnten ꝛc., in Urnäsch nicht Alle. Hier wurde gewünscht, es möchte im Frühling und Herbst ein Aufnahmsexamen gehalten werden. Grub antwortete ebenfalls verneinend und klagte, daß es eben dieser Unordnung vorbeugen müsse (Schulbericht von 1807).

Die Zahl der Repetirschüler betrug im Jahr 1807 in Urnäsch 212, in Herisau ca. 400, wovon aber nur etwa die Hälfte die Schule besuchte, in Schwellbrunn (in einer Schule, welche der Pfarrer hielt) ca. 46, in Hundwyl ca. 80, in Stein ca. 113, in Waldstatt ca. 58, in Teufen etwas über 200, in Bühler ca. 92, in Speicher 174, in Trogen 151, in Rehetobel 214, in Wald 94, in Grub 91, in Heiden in der obern 145, in Lutzenberg 71, in Walzenhausen ca. 100, in Reute 56, in Gais 170—180, und in Wolfhalden 225 im Jahre 1810.

Die Repetirschule wurde in Schwellbrunn, Stein, Waldstatt und Schönengrund wöchentlich, in Urnäsch, Herisau und Hundwyl bei der gleichen Abtheilung alle 14 Tage und in allen Gemeinden vor der Sitter alle Monate einmal, in den meisten Gemeinden an einem Wochentage, in einigen des Hinterlandes aber am Sonntage gehalten und dauerte 2—4 Stunden. Die Versäumnisse wurden in den meisten Schulen fleißig notirt; aber hie und da ging es mit der Ahndung derselben etwas lax zu. Als Lesestoff brauchte man laut Schulbericht von 1807 in 6 Gemeinden

ausschließlich das neue Testament, in vier hinterländischen Gemeinden das Lesebuch von Schieß. In sieben Gemeinden benutzte man diese beiden Bücher neben einander, in andern neben dem einen oder andern oder neben beiden den Katechismus, die Psalmen, Gebetbücher, Zeitungen und auch Geschriebenes. Im Bericht von Herisau heißt es: „Jede Klasse hat ihr eigenes Lesebüchlein". Geschrieben wurde in den Repetirschulen von 13 Gemeinden, theils ausschließlich nach Vorlagen und zwar entweder nach solchen des Lehrers, oder nach gestochenen (Winterthurer oder Basler), theils in Verbindung mit Diktiren und Sprachübungen, welch' letztere meist zu Hause gemacht werden mußten und in der Schule korrigirt wurden. In Speicher hatten die Repetirschüler auch den Text der Predigt am Sonntag in ein eigenes Heft einzuschreiben und in die Schule zu bringen. Dem Rechnen wurde im Fragenschema für die Repetirschule von 1807 nicht nachgefragt. Neben den Primarschulen bestanden in den größern Ortschaften wie Herisau, Teufen, Speicher, Trogen, auch in Schwellbrunn, Privatrealschulen. Die Pfarrer Schieß in Schwellbrunn und Walser in Wolfhalden bereiteten auch junge Leute auf die Universität vor.

Von der Schule kommen wir noch auf die Lehrer zu sprechen.

Ueber die Ausbildung derselben zu ihrem Berufe gilt zum Theil, was sich im Bericht von 1800 findet. Eine andere Zahl erhielt ihren Unterricht in den von Pfarrer Steinmüller auch in Rheineck fortgesetzten Schullehrerkursen.

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit besserer Lehrerbildung*) boten einige der jüngern Geistlichen im Lande, wie Kürsteiner in Heiden und Frei in Schönengrund, ihre Hülfe

*) Laut den eingegangenen Berichten konnten in einigen Schulen Gesang und Rechnen wegen Mangels an Befähigung der Lehrer hiezu nicht eingeführt werden.

hiezu an. Die Landesschulkommission nahm dies beifällig auf und empfahl dem Gr. Rathe, genannte Herrn einzuladen, junge Leute, welche Lust zum Lehrerberufe fühlten, nach der bestehenden obrigkeitlichen Schulordnung zu Schulmeistern zu bilden und die betreffenden Gemeinden anzugehen, diese, wenn sie es nöthig hätten, mit Geldvorschüssen zu unterstützen, und der Rath stimmte bei (21. April 1813*). Was dann aber in dieser Beziehung wirklich geschah, darüber fehlen uns Nachrichten.

Eben so wenig können wir nach den vorhandenen Schulberichten Kunde geben von Erhöhungen der Lehrergehalte, obschon die Landesschulkommission in oben erwähnter Eingabe sie empfahl.

Endlich blieb auch die Wahlart der Lehrer in den verschiedenen Gemeinden dieselbe, wie sie im Bericht von 1800 bezeichnet ist. Die Stellung des Lehrers war besonders in den Gemeinden, wo die Wahl bei der Schulrhode stand, eine schwankende.

Welchen Werth aber die Obrigkeit guten Schulen beilegte, das zeigte sie endlich auch in ihrer Publikation vom 22. April 1813. Darin heißt es unter Anderm:

„In einer zweckmäßigen Erziehung und Bildung eines Volkes zeigt sich uns der wahre Grund zu dessen gegenwärtigem und künftigem Wohl, und in den Anstalten öffentlichen Unterrichtes, besonders in der Bestellung unserer Schulen und guter Lehrer derselben, finden wir das untrügliche Mittel zur Erreichung unserer wohlthätigen Absichten. Der Mensch, im Schooße der christlichen Religion geboren und bestimmt zur ewigen Glückseligkeit, bedarf des frühern und spätern Unterrichts in der richtigen Erkenntniß Gottes und seiner Pflichten. Dazu erhält er in einer wohl eingerichteten Schule die Anfangsgründe.

Der Mensch, geboren unter einem Volke, das bestimmt ist, sich selbst Gesetze zu geben, sich selbst zu regieren und zu schützen, bedarf eines richtigen Begriffs von dem wahren

*) Großrathsprotokoll.

Bestand der Verfassung seines Landes, seiner Rechte und staatsbürgerlichen Pflichten. Den Grund hiezu legt ein zweckmäßiger Schulunterricht.

Der Mensch, Einwohner eines Landes, dessen Lage und Verhältnisse ihn hauptsächlich zur Betreibung von Handel und Gewerbe anweisen, bedarf, um als Kauf- und Gewerbsmann sich selbst und Andern nützlich zu sein, ganz vorzüglich eben eines guten Schulunterrichts." *)

D. Handel und Gewerbe.**)
(1803 — 1815.)

Wo, wie bei uns, Wohl und Weh eines Volkes so innig mit dem Stand und Gang von Handel und Gewerbe verknüpft sind, darf auch die Geschichte derselben nicht unerwähnt bleiben.

Wir haben bereits (appenz. Jahrb. zweite Folge, 8. Heft, 1. Abth., S. 195) gesehen, welch' schweren Schlag den Handel durch Napoleons Kontinentalsperre und das Zolldekret von Trianon traf und welch' große Noth in Folge davon über unser Land hereinbrach.

Hören wir nun etwas Näheres über den Stand und Gang unserer Fabrikation im Zeitraum von 1803 — 1815. Wie in den Revolutionsjahren Handel und Gewerbe unter dem Einflusse der politischen Ereignisse standen, so auch in diesem Zeitraum. Im Besondern ist Folgendes zu bemerken:

1803. Während im vorhergehenden Jahre die feinen Leinwandtücher sehr begehrt waren, die groben aber nicht, so war es dieses Jahr gerade umgekehrt. Die 22er, 24er, 26er und 28er***) in der Wahl konnten zu schönen Preisen verkauft werden. Der Schneller Garn galt 12—13 Kreuzer. Im Mai hatte die gestickte Leinwand guten Absatz.

---

*) Publikationsprotokoll.

**) Größtentheils nach der handschriftlichen Chronik von Hrn. Seckelmeister Fisch in Herisau.

***) Bei einem 26er kamen je auf eine Wahl (5 Wahlen gleich 4 franz. Zoll) Stückbreite 26, bei einem 28er 28 Garnfaden neben einander zu liegen u. s. f.

1804. Bis im April ging die Fabrikation schlecht; dann fing es an zu bessern, und im Mai und Juni hatten Mousseline, Baumwollentücher und Leinwand wider Vermuthen guten Absatz. Gewisse Mousselinenartikel hatten 20 % aufgeschlagen; besonders waren die Halstücher mit weißen Rändern von 7/4—12/4 Breite sehr gesucht. Die groben und feinsten, doppeltdicken Leinwandtücher hatten einen sehr hohen Preis; verhältnißmäßig am billigsten, aber auch noch theuer war die Mittelwaare.

1806. Durch das Verbot Napoleons, gebleichte und gedruckte Baumwollentücher in Frankreich einzuführen, erlitt unsre Fabrikation einen empfindlichen Schlag. Die Preise dieser Fabrikate gingen bedeutend zurück. An allen Gattungen von Mousseline war Ueberfluß, und was noch verkauft werden konnte, mußte zu sehr niedrigen Preisen erlassen werden. Gegen den Herbst zog es wieder etwas nach Italien hin, und als die Franzosen bis über Berlin und Warschau vordrangen und so die Landung englischer Schiffe hindern konnten, stiegen die Preise wieder etwas. Im November kamen viele Käufer aus Frankreich. Der Schmuggel ging lebhaft; aber nicht selten wurde auch Waare als Kontrebande konfiszirt.

Im folgenden Jahre hatten der Mousselin- und Baumwollengewerb den besten Fortgang; auch die Leinwand war begehrt, ebenso die Stickwaare. Wer arbeiten wollte und konnte, hatte Verdienst; denn trotz des Verbots kam eine Menge Waare nach Frankreich. Weil aber alle Meereshäfen gegen England gesperrt waren, so konnte kein Garn mehr von daher bezogen werden, und es stieg dieses deßhalb um 25—30 %, bis im Februar 1808 um 50 %, die gröbern Sorten sogar um 60 %, ja es war fast nicht mehr zu bekommen. Im September galt 1 Pfd. Nr. 80, welches im vorigen Jahre 4 fl. kostete, 12—13 fl. Mit diesen Preiserhöhungen des Garnes hielten aber die Waarenpreise nicht Schritt. Es mußte viele Waare mit Verlust verkauft

werden. Eine bedeutende Zahl Fabrikanten sah sich genöthigt, den Beruf aufzugeben. Sehr viele Spuhler und Weber hatten nichts mehr zu verdienen und mußten ihr Brot in fremdem Lande suchen.

Im Jahr 1809 gerieth der Handel gänzlich ins Stocken. Obwohl die genannte Sorte Garn wieder auf 6½ fl. zurückging, stand der Waarenpreis im Verhältniß zum Garnpreis noch zu niedrig und waren der Käufer zu wenig. Schlechter als je stand's mit der Fabrikation im Juni 1809. Obschon das englische Garn fast nicht erhältlich war, schlug die Waare noch mehr ab und vermehrte sich die Zahl der arbeitslosen Leute. Im Spätjahr besserten sich die Verhältnisse. Die groben Baumwollenwaaren wurden wieder gesucht und besser bezahlt; es vermehrte sich im Dezember die Zahl der Käufer, und es gab wieder mehr Arbeit, aber bei geringem Verdienst. Die groben Sorten fanden Absatz, nicht aber die feinen und die Stickereien.

1810. Den ganzen Winter über war schlechter Verdienst. Nachdem Napoleon sich mit Marie Louise vermählt hatte, ging der Handel wieder etwas besser und florirte dann im Sommer dieses Jahres. Waaren, die in den letzten paar Jahren um 16 fl. verkauft wurden, galten nun 28 fl., aber auch jetzt waren die groben Sorten begehrter als die feinern und die Stickartikel. Das grobe Garn war fast nicht mehr zu bekommen. Deßhalb nahm die Handstickerei wieder zu, und es entstanden zu den bereits bestehenden Spinnfabriken einige neue. Schon 1802 gründete eine Associetät vor dem Dorfe Bühler, im Strahlholz in Gais, eine Spinnfabrik. Im Jahr 1804 baute J. C. Zellweger in Trogen, unter der jetzigen Kantonsschule in der Schlucht am Säglibach, eine Spinnfabrik, die aber 1814 abbrannte. Das wieder erstellte Gebäude diente seither verschiedenen Zwecken. Im Jahr 1812 baute ein Glied der Associetät der Spinnerei im Strahlholz, J. J. Sonderegger von Bühler, ein guter Baumeister, unten am Roth-

bach eine eigene Spinnerei mit 40 Maschinen. Auch in Teufen und Schönengrund wurde eine Spinnfabrik erbaut, und in Herisau entstanden deren zwei. Als aber die Garnpreise wieder sanken, reüssirten die Fabriken nicht mehr wie früher, und sobald das Weben wieder etwas besser ging, zog die größere Zahl der Arbeiter das freie Leben im Hause dem Fabrikzwange vor.

Im Winter von 1810 auf 1811 traten Napoleons verschärfte Maßregeln gegen den Schmuggel dem Handel und Gewerb abermals hemmend in den Weg, und im Frühling und Sommer 1811 geriethen diese ganz ins Stocken. Der Handel in Mousseline lag völlig darnieder. Glatte Mousseline sank von 22 fl. auf 14 fl., Baumwollentücher von 28 fl. auf 20, ja auf 18 fl. Die Stickerei ging auch nicht. Etwas begehrter war die Leinwand, doch wechselten die Preise oft. So tief aber wie im Jahr 1812 war die Fabrikation noch nie herunter gekommen. Die meisten Weber hatten keine Arbeit mehr, und Noth und Elend erreichten einen um so höhern Grad, als wegen des Krieges die Lebensmittelpreise stiegen, während die Landesprodukte: Heu, Milch und Butter, wohlfeil waren, so daß Viele ihre Güterzinse nicht mehr zu entrichten im Stande waren. Eine bedeutende Zahl von Landleuten sah sich genöthigt, außerhalb des Vaterlandes ihr Brod zu suchen. Im Oktober fanden sich wieder zahlreiche Käufer ein, es gab wieder ordentlichen Absatz, aber mit wenig Gewinn; doch bald lähmte die Furcht vor einer Empörung in Paris das Geschäft neuerdings. Auch die Preise der doppeltdicken Leinwand wechselten. Schienen sie sich im Frühlinge zu heben, so fielen sie dagegen schon im Juli wieder.

Das Gute jedoch hatte der schlimme Stand der Fabrikation, daß der Sinn für Landbau dadurch geweckt wurde. Man sah in niedern wie in höhern Gegenden des Kantons Erdäpfel, Hafer und Roggen anpflanzen, welche trotz des nassen Sommers vollkommen zur Reife gelangten.

Wenn aber die Noth am größten, ist Gottes Hülfe am nächsten, so auch damals. Napoleons Niederlage in Rußland ließ die Völker und den Handel wieder frisch aufathmen. Zwar waren die in den letzten Jahren gangbarsten Artikel, Cambric und Percale, momentan weniger begehrt, dagegen die Mousseline den ganzen Sommer 1813 hindurch sehr gesucht und auch die doppeltdicke Leinwand begehrt. Viele Kaufleute fanden sich ein, die schon lange nicht mehr gekommen waren, und Alles hatte wieder voll Arbeit. Als sich aber die alliirten Heere im November den französischen Grenzen näherten, stockte der Handel abermals eine Zeit lang; wer Waare zu verkaufen genöthigt war, mußte Einbuße leiden, und so dauerte es bis Frühling 1814. Sobald aber der Frieden wieder in Aussicht stand, ward der Handel wieder belebter, und als dieser gesichert erschien, blühten Handel und Gewerbe neu auf. Im Juni und Juli galt ein Stück Mousseline, das in den ersten vier Monaten des Jahres um 26 fl. verkauft werden mußte, 34 fl., und alle Mousselinen- und Baumwollenartikel hatten 30—40 % aufgeschlagen. Das Garn war wieder wohlfeil. Das Pfund Nr. 60 kostete 2 fl. 15 kr. bis 2 fl. 24 kr., Nr. 80 3 fl. 15 kr. bis 3 fl. 24 kr., Nr. 100 zirka 4 fl. 30 kr., Nr. 140 6 fl. u. s. f. Der Begehr nach Waare war so groß, daß man kaum genug fabriziren konnte. Alles hatte bei schönem Lohn vollauf Arbeit. Weniger begehrt war die Leinwand.

So ging es auch im folgenden Jahre. Der reiche Verdienst verlockte auch viele Unbemittelte, auf eigene Rechnung zu fabriziren und auf Kredit Garn zu kaufen. Viele Webermeister zogen im Lande herum, um Weber zu gewinnen, und versprachen diesen schöne Löhne, sowie auch Hülfe in andern Dingen. Die Taglöhner waren fast nicht zu bekommen. Alle Löhne stiegen sehr. Auch die doppeltdicke Leinwand, die voriges Jahr nicht begehrt und daher wohlfeil war, stieg jetzt bis auf 90 fl. das Stück. Die Mous-

selinen- und Baumwollenhändler liefen überall herum, um die Waaren aufzukaufen.

Aber wie ein Blitz vom heitern Himmel trat ein Ereigniß ein, das den blühenden Stand des Handels auf's Höchste zu bedrohen schien. Es war nämlich Napoleon zu enge geworden auf dem Eilande Elba. Er verließ dasselbe, landete in Frankreich und zog als Kaiser in Paris ein. Nun wieder Krieg und Kriegsgeschrei und in Folge davon panischer Schrecken in der Handelswelt und Stockung des Verkehrs. Die doppeltdicke Leinwand fiel um 10—15 %, die gewöhnlichen Baumwollenwaaren um 15—20 % und die Mousseline sogar um 30—40 %.

Napoleons Niederlage bei Waterloo (16.—18. Juni 1815) und seine Verbannung nach St. Helena gab zwar dem Handel im Sommer dieses Jahres wieder neuen Schwung, aber schon im Spätherbst kam er wieder in Verfall. Fast alle Messen in Deutschland und Italien fielen schlecht aus, und auch von Frankreich her war wenig Begehr.

So richtete auch das wechselvolle Handelsgeschick dieses Zeitraumes die ernste Mahnung an unser Volk:

Lern im Mißgeschicke hoffen!
Denk des Sturms bei heitrer Zeit!

Leider fand diese selten ungestraft mißachtete Lehre bei Vielen im Volk nicht Eingang, und doch waren, während ein bedeutender Theil mit dem schönen Gewinne sorglos wirthschaftete, Andere den Fabrikanten lange genug auf die fertige Arbeit warten ließen, schon die Keime vorhanden zu den unmittelbar nach diesem Zeitraum eintretenden Jahren herber Prüfung.

Hiemit schließt Schreiber dieses seine Arbeiten für die appenz. Jahrbücher, in welchen er die Haupttheile der Geschichte unsers Volkes während zweier wichtigen Zeitabschnitte niederlegte.

Er hatte dabei einen doppelten Zweck. Einmal wollte er unserm Volke von einer Zeit, die wohl Wenige von uns noch erlebt haben, von der aber gewiß Viele von ihren Vätern, die selber Zeuge jener Begebenheiten waren, Manches erzählen hörten, ein möglichst getreues Bild geben und das Vereinzelte, in ein Ganzes zusammengefaßt, in ihrem Gedächtnisse befestigen. Sodann betrachtet er die Jahrbücher wie das ihnen vorangegangene Monatsblatt als eine Materialiensammlung für unsere Geschichte und wollte also einem künftigen Geschichtschreiber einige Bausteine zusammentragen.

Von letzterm Gesichtspunkte aus mögen ihn die, denen er in diesen und andern Arbeiten zu ausführlich und detaillirt schrieb, beurtheilen und entschuldigen.

Ebenso möge es ihm nicht mißdeutet werden, wenn er, dem Beispiele vieler Geschichtschreiber folgend, offen und warm auch seine Ueberzeugung aussprach; hatte er doch keine andere Absicht dabei, als auf das aufmerksam zu machen, was, wie er glaubt, zum Heil des Vaterlandes dient. Bei dieser Gelegenheit drängt es ihn aber auch noch, allen Denen, welche ihm bei Sammlung des geschichtlichen Stoffes so freundlich entgegen kamen, besonders den jeweiligen Kanzleibeamten in Trogen und Herisau, einigen Besitzern von Bibliotheken und Denjenigen, worunter auch einigen Kollegen, die seinem Gesuche um Auskunft über diese und jene Sache so freundlich entsprochen, seinen wärmsten Dank auszusprechen.

Und nun noch einen kurzen, vergleichenden Blick auf die beiden beschriebenen Perioden.

In beiden derselben war die Schweiz nur dem Namen nach unabhängig; in Wahrheit stand sie unter der Vormundschaft von Frankreich, und es lastete besonders im zweiten Zeitraum die Militär-Kapitulation mit diesem Staate schwer auf unserm Vaterlande. In beiden Perioden lebte das Schweizervolk unter einer oktroyirten Bundesver-

fassung; diejenige der ersten Periode war ein Sprung vom Staatenbund zu einer und untheilbaren Republik, von der größten Selbstherrlichkeit der Kantone bis zu deren Aufgehen in bloße Verwaltungsbezirke; die Mediationsakte hingegen bildete einen naturgemäßen Fortschritt vom Staatenbunde zum Bundesstaate, hielt dabei die Perle der helvetischen Konstitution: die Freiheit aller Schweizerbürger, aufrecht und gab auch unserm Kanton seine Selbständigkeit und seine demokratische Verfassung wieder.

In der ersten Periode herrschte in den obersten Regierungskreisen ein steter Parteikampf und verzeichnet die Geschichte die Staatsstreiche vom 7. Jan. und 7. Aug. 1800, vom 28. Okt. 1801 und 17. April 1802; in der zweiten dagegen vereinten sich die Parteien, den neuerstandenen Staat aufzubauen, und Werke, wie der Linthkanal, zeugten von einem gemeineidgenössischen Sinne.

In beiden Perioden lag in Folge des Krieges eine drückende Steuerlast auf unserm Volke; in der ersten war unser Vaterland in den Krieg verwickelt und wurde als Schauplatz desselben von beiden feindlichen Heeren ausgesogen; in dem zweiten Zeitraum hingegen lebte unser Volk mitten unter Krieg führenden Völkern im Frieden, und die meisten Opfer, welche es auf den Altar des Vaterlandes zu legen hatte, galten der Aufrechthaltung der Neutralität des Vaterlandes.

Im erstern Zeitraum verzehrte zudem eine kostbillige Verwaltung einen großen Theil vieljähriger Ersparnisse des alten Kantons Appenzell; im zweiten dagegen bemühte sich die Obrigkeit, das so sehr geschwächte Vermögen wieder auf einen grünen Zweig zu bringen.

In beiden Perioden lag bald kürzere, bald längere Zeit der Handel und mit ihm die wichtigste Erwerbsquelle des Appenzellervolkes darnieder; namentlich in der letzten Periode suchte der vermögliche Theil das Loos der Nothleidenden zu erleichtern.

In beiden Zeiträumen stoßen wir auf ein auffallendes Vergessen früherer Verhältnisse. Vergessen schien beim Ausbruch der Revolution, daß Alle die Enkel jener Helden waren, die am Speicher, am Stoß und an der Wolfshalde treu vereint für Freiheit und Vaterland gefochten; vergessen, wie sie selbst in guten und bösen Tagen mit einander Freud und Leid getheilt; vergessen, wie sie mit einander den Freiheitstag der Landsgemeinde gefeiert und zusammen vor dem Allmächtigen gelobt hatten, des Vaterlandes Nutzen zu fördern und dessen Schaden zu wenden; kurz, alle Bande vierhundertjähriger Zusammengehörigkeit schienen gelöst zu sein. Dann sehen wir aber auch, wie aller Haß, aller Groll, all' die Beleidigungen, die man sich gegenseitig zugefügt hatte, vergessen werden und die früher Streitenden in aller Würde und Eintracht mit einander tagen. Woher das Alles? Freund und Gegner der neuen Freiheit hatten in der Revolution Ohr und Herz der Parteileidenschaft geöffnet, und wo diese in Familien, Gemeinden, Kantonen und Staaten ihr Szepter aufrichtet, da weichen Friede und Glück, da öffnet sich ein gähnender Abgrund, der Alles verschlingt. Später führten die drückenden Zeiten zu besonnenem Nachdenken. Die, welche mit den frühern Zuständen nicht zufrieden das Heil in einer neuen Regierungsform erblickten, wurden inzwischen enttäuscht und erkannten es, daß ein Volk, welches sich des Rechtes begibt, zu seinen Gesetzen das letzte entscheidende Wort zu sprechen, in gewisser Beziehung einem Vater gleicht, der im Vertrauen auf gute Versorgung von Seite seiner Kinder diesen sein Vermögen bei Lebzeiten abtritt, und die, welche am Grabe der fünfhundertjährigen Eidgenossenschaft trauerten und den Freunden der Revolution zürnten, wurden wieder ausgesöhnt, weil mit der neuen Eidgenossenschaft die Freiheit aller Schweizerbürger aus dem Grabe erstand und sie nun wieder in den Besitz der schmerzlich vermißten Landsgemeinde gelangt waren. Was aber die Versöhnung der Gemüther besonders erleich-

terte, das war die mit der Einführung der Mediationsverfassung verbundene Amnestie (siehe 13. Zusatzartikel). Wäre man 1732 auch so glücklich gewesen, eine solche zu verkünden, so würden die bittern Erinnerungen nicht noch so lange in den Söhnen und Großsöhnen fortgelebt und sie für einen neuen Bruderzwist nicht so empfänglich gemacht haben.

Möge dieser Zwist für immer begraben liegen und dagegen der Geist der Liebe und des Friedens das ganze Volk so beseelen, daß verschiedene Verhältnisse und ungleiche Ansichten die heiligen Bande nie mehr zu lösen im Stande sind. Möge Gottesfurcht und Treue des Volkes Schritte leiten und innige Liebe zum Vaterlande dem Egoismus in jeder Gestalt siegreich entgegentreten. Diese Liebe wird uns im Nothfall zu den Heldenthaten der Väter begeistern und im Frieden ausrüsten mit jenem Opfersinn, der Alle verbindet zu vereintem Wirken für Hebung der Noth der Brüder, wie zur Pflege alles dessen, was die leibliche und geistige Wohlfahrt des Volkes begründet und vermehrt! Heil dann dem Vaterland, Frieden und Glück!